

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

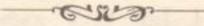
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritter Teil. Die Taetigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem
Gebiete

[urn:nbn:de:bsz:31-244559](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244559)

Dritter Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf
volkswirtschaftlichem Gebiete.



Seite 211

Die Tätigkeit des Zentrums auf
volkswirtschaftlichem Gebiet.

I.

Die Tätigkeit des Zentrums auf
volkswirtschaftlichem Gebiete.

—
Allgemeines.

1. Eine der schwierigsten Aufgaben der Budgetkommission des Reichstages war die **Balancierung des Etats**. Derselbe wurde dem Reichstage vorgelegt in Ausgaben und Einnahmen mit 2241560900 Mk. und zwar: im ordentlichen Etat auf 1762658556 Mk. an fortdauernden und auf 182589239 Mk. an einmaligen Ausgaben, sowie auf 1945247795 Mk. an Einnahmen, im außerordentlichen Etat auf 296313105 Mk. an Ausgaben und auf 296313105 Mk. an Einnahmen.

Die Matrikularbeiträge waren auf 213250094 Mk. festgesetzt, darunter rund 24 Millionen, für welche keine Deckung in den Überweisungssteuern vorhanden waren, die also von den Bundesstaaten aus eigener Tasche bezahlt werden mußten. Ferner schlug der Etat eine Zuschußanleihe von 51 Millionen Mark zur Deckung der laufenden Ausgaben vor und enthielt eine Gesamtanleihe von 293057772 Mk., d. h. fast 300 Millionen Mk. neue Schulden. Durch die Beschlüsse der Kommission und des Reichstages gestaltete sich das Etatsbild folgendermaßen: Ausgaben und Einnahmen 2180167169 Mk. und zwar: im ordentlichen Etat auf 1762209932 Mk. an fortdauernden und auf 223730491 Mk. an einmaligen Ausgaben, sowie auf 1985940423 Mk. an Einnahmen, im außer-

ordentlichen Etat auf 194226746 Mk. an Ausgaben und auf 194226746 Mk. an Einnahmen. Die Matrikularbeiträge wurden auf 266567881 Mk. bestimmt, also um 53317787 Mk. erhöht, aber diese gestundet, d. h. der Reichskanzler wurde ermächtigt, deren Erhebung vorerst für das Jahr 1905 auszusetzen, bis der zur Deckung des Bedarfs nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushaltes erforderliche Betrag festgesetzt ist; dafür wurde der Betrag der Schatzanweisungen von 275 Millionen Mk. auf 350 Millionen Mk. erhöht, damit die Reichskasse die nötigen Betriebsmittel erhält. Die Zuschußanleihe wurde ganz gestrichen und der Betrag der Gesamtanleihe auf 191471413 Mk. ermäßigt, d. h. 101506399 Mk. weniger neue Schulden gemacht. Diese glückliche Lösung der Etatsfrage ist in erster Linie dem Zentrum zu verdanken; es hat in der Budgetkommission von Anfang an systematisch auf die Beseitigung der Zuschußanleihe hingearbeitet.

Unsere Finanzlage ist schlecht, so traurig, daß Staatssekretär Frhr. v. Stengel sie nicht einmal unverblümt der Öffentlichkeit zeigen wollte. Er nahm zu einer Umstellung seine Zuflucht und placierte 46 Millionen Ausgaben, die in den ordentlichen Etat gehörten, einfach in den außerordentlichen, d. h. sie sollten auf Pump genehmigt werden. Das Defizit erschien so in der Höhe von 75 Millionen im Etat. Nach Artikel 70 der Reichsverfassung ist dieser Fehlbetrag von den Bundesstaaten in der Form von Matrikularbeiträgen aufzubringen. Aber der Bundesrat hielt sich nicht sehr hieran, sondern schlug einen anderen Weg vor: Nur 24 Millionen sollten in der Form der ungedeckten Matrikularbeiträge zur Erhebung gelangen; der Rest von 51 Millionen sollte durch eine Zuschußanleihe gedeckt werden, d. h. die Schuldenwirtschaft verewigen.

Dr. Spahn hat schon am 5. Dezember 1904 in seiner Etatsrede sich gegen ein solches Finanzgebahren ausgesprochen und die acht Zentrumsmitglieder der Budgetkommission blieben dieser Parole unentwegt treu. Sie versuchten in erster Linie durch Sparsamkeit das Defizit herunterzudrücken; man hat sich manchmal gewundert, daß gerade heuer das

Zentrum so knauserig war; aber die hohen Fehlbeträge zwangen hierzu. Anerkannt muß werden, daß der Etat mit sehr großer Sparsamkeit aufgestellt war; im Reichsschatzamt hatte man ganz gewaltig gestrichen, einzelnen Ressorts ist der Etat sogar zweimal zurückgegeben worden. Das sächsische Kriegsministerium war besonders harthörig. So konnte nicht allzu viel gespart werden. Aber sämtliche Abstriche fanden auf Antrag des Zentrums statt; einigemal ist dasselbe leider überstimmt worden, z. B. im Marineetat. Der Gesamtbetrag der Abstriche beträgt 5,54 Millionen Mark.

Wenn wir von dem Etat der Zölle und Verbrauchssteuern absehen, so war es nur der Etat der Reichspostverwaltung, der eine Erhöhung der Einnahmen zuließ. Dr. Pichler stellte in mühsamer Arbeit zusammen, wie die Steigerung der Einnahmen sich im verflossenen Jahrzehnt vollzogen hat, und er kam zu dem Resultat, daß über den Voranschlag hinaus noch 10 Millionen (wozu dann 1,77 Millionen Ausgleichsbeiträge von Bayern und Württemberg treten) mehr eingesetzt werden können, wodurch noch nicht einmal die Durchschnittssteigerung der letzten 14 Jahre erreicht wird. Reichspost- und Reichsschatzverwaltung wehrten sich; aber Kommission und Plenum beschloßen einstimmig diese Erhöhung. Das Defizit war hiermit um 17,3 Millionen verringert; es betrug noch 33,67 Millionen.

Nun kam die Beratung der Militärvorlage und der Antrag des Zentrums, das Inkrafttreten derselben um ein Jahr hinauszuschieben, da man erst die Lösung der Reichsfinanzreform abwarten wolle und da unter keinen Umständen die 16 Millionen Mark Mehrbelastung infolge der Vorlage durch Schulden gedeckt werden dürften. Auch hier hatte das Zentrum die Führung. Die verbündeten Regierungen schwankten; zuerst öffneten sie die Möglichkeit, die Vorlage erst am 1. Oktober 1906 in Kraft treten zu lassen; dann aber erklärten sie sich plötzlich bereit, den gesamten Fehlbetrag lieber auf Matrikularbeiträge zu übernehmen, als daß die Vorlage um ein Jahr verschoben werde. Reichsschatzsekretär Frhr. von Stengel mußte die

Rechnung aufstellen; die Voreinfuhr vor Inkrafttreten des neuen Zolltarifs soll 60 Millionen höhere Zollerträgnisse bringen. Da nunmehr die Verträge erst am 1. März 1906 Gültigkeit erhalten und die Zölle auf drei Monate gestundet werden, so werden von diesen 60 Millionen nur 14 Millionen im Etatsjahr 1905 flüssig werden. Diese 14 Millionen können von dem Defizit von 33,67 Millionen in Abzug gebracht werden; es bleibt also nur ein solches von 19,67 Millionen. Die verbündeten Regierungen haben bereits erklären lassen, daß sie diesen Betrag auf die Matrikularbeiträge nehmen wollten. So war das Defizit beseitigt. Aber nun kommen die oben genannten 46 Millionen, die im außerordentlichen Etat stehen.

Die Genehmigung dieser Summe war absolut erforderlich; es handelte sich um die Neubewaffung der Infanterie und Artillerie, was dem Reich eine ungemein hohe Summe kostete. Der Kriegsminister teilte diese vertraulich mit. Keine einzige Stimme wehrte sich gegen die Genehmigung der Rate von 46 Millionen Mark. Zentrum, Polen, Freisinn und Sozialdemokratie aber brachten den Antrag zur Annahme, diese Summe in den ordentlichen Etat einzustellen. So hat nun dieser wieder einen Fehlbetrag von 4,6 Millionen Mark, der durch Matrikularbeiträge aufzubringen ist. Der bayrische Bundesratsbevollmächtigte wehrte sich sehr gegen die Summe von insgesamt 90 Millionen ungedeckter Matrikularbeiträge; aber es half nichts. Dieser Beschluß wurde gefaßt, 1. um das Prinzip zu wahren, daß solche Ausgaben in den ordentlichen Etat gehören, 2. um die Einzelstaaten zu einer entsprechenden Reichsfinanzreform zu nötigen; die Rede des Herrn von Rheinbaben vom Tage zuvor hatte den Ausschlag gegeben, 3. um dem Bundesrat zu zeigen, was er im Herbst bei der Flottenvorlage zu erwarten hat. Aus politischen und erzieherischen Gründen kam dieser Beschluß zustande. Nur in einem Punkte zeigte die Kommission Entgegenkommen; sie ist einverstanden mit der Stundung dieser erhöhten Matrikularbeiträge, damit die Einzelstaaten nicht Unordnung in ihre Etats erhalten und sie diese Summe in aller

Gemütsruhe bei der Neuaufstellung ihrer Etats berücksichtigen können.

Indes ist die Summe von 90 Millionen Matrikularbeiträgen, mit denen man bereits gruselig macht, nicht der wirkliche Betrag, die Kommission hat vielmehr die Erträge aus den Zöllen und indirekten Steuern auch anders eingestellt, als es der Etatsentwurf tat. Auf Grund der Ergebnisse vom 1. April 1904 bis 1. Mai 1905 konnten erhöht werden: die Zölle um 10 Millionen (die Voreinfuhr von 14 Millionen rechnen wir hier nicht mit), die Einnahmen aus der Reichsbank um 2,8 Millionen, also insgesamt um 12,8 Millionen. Somit bleiben an Matrikularbeiträgen nur noch 77,2 Millionen; die Bundesstaaten haben sich bereit erklärt, 44 Millionen zu übernehmen; den Rest von 33,2 Millionen müssen sie auch noch tragen.

So regelte die Budgetkommission das Etatsgesetz; am 28. März 1905 stimmte das Plenum dieser Balancierung zu. Der Abg. Gröber betonte hierbei, wie die Matrikularbeiträge ein „ganz wesentliches Fundament unserer Reichsverfassung“ seien; schaffe man diese ab, so könne der Bundesrat sofort die Bude zumachen. Das System der Matrikularbeiträge sei der Ausdruck des föderativen Prinzips des Reiches; letzteres hätte den Bundesstaaten gefallen, so lange sie Überschüsse erhalten hätten; nun sie darauf zahlen müßten, wehrten sie sich. Aber wer nichts zu zahlen habe, habe auch nichts mehr zu sagen. Die Matrikularbeiträge seien aber auch das Fundament des Budgetrechts des Reichstages; wenn diese nicht mehr bestehen, dann hat auch der Reichstag nichts mehr zu sagen, oder wenigstens nicht mehr viel. Die Matrikularbeiträge sind gerade jene schwankenden Einnahmen, deren Höhe der Reichstag nach Belieben festsetzen kann; alle anderen Einnahmen fließen auf Grund bestehender Gesetze (174. Sitzung vom 28. März 1905, S. 5677). In der dritten Lesung versuchte der preußische Finanzminister von Rheinbaben, während Staatssekretär von Stengel klug schwieg, eine Verminderung der Matrikularbeiträge zu erzielen; ersterer legte „im ausdrücklichen Auftrag der verbündeten Regie-

rungen Verwahrung ein gegen diese Gestaltung des Etats“, obwohl das Zentrum und mit ihm Freisinn und Sozialdemokratie gar nichts anderes getan hatten, als Artikel 70 der Verfassung durchzuführen, der vorschreibt, daß die fehlenden Reichseinnahmen durch Matrikularbeiträge aufzubringen sind. (176. Sitzung vom 30. März 1905, S. 5803.) Die ganze Rede des Finanzministers war die schärfste Verurteilung einer neuen Flottenvorlage, die neue Lasten bringt. Sie fand kein Echo im Reichstage, der vielmehr es bei den Beschlüssen der Budgetkommission beließ.

2. Die **Finanzlage des Reiches** ist, wie sich schon aus der Balancierung des Etats ergibt, eine recht trübe und sie wird auch durch die höheren Zolleinnahmen der neuen Handelsverträge nicht wesentlich verbessert, da infolge der lex Trimborn der Hauptteil der neuen Zölle für die Witwen- und Waiserversicherung festgelegt wird. Der derzeitige Staatssekretär des Reichsschatzamtes, Frhr. v. Stengel, darf für sich in Anspruch nehmen, daß er offen und rückhaltslos wiederholt diese schlechte Finanzlage geschildert hat und nichts beschönigte; nicht alle Schatzsekretäre haben es so gehalten. Sein Auftreten beweist aber auch das hohe Maß seiner Sachkenntnis. In seiner Etatsrede vom 3. Dez. 1904 betonte er, daß die finanzielle Perspektive für das Reich eine sehr trübe ist, daß es „mit der Bewirtschaftung unseres Haushaltes in der bisherigen Weise unmöglich so weiter gehen kann und daß wir alles daran setzen müssen, um unsern Etat wieder auf eine solide Basis zu stellen“. In erster Linie sei Sparsamkeit geboten und zwar in allen Zweigen des Haushaltes: aber dies reiche nicht aus; eine Verbesserung der Reichseinnahmen sei geboten. Aber bei dieser Sanierungsarbeit werde er unentwegt daran festhalten: „Schonende Rücksicht auf die wirtschaftlich Schwachen!“ (104. Sitzung vom 3. Dezember 1904, S. 3338.) Abg. Dr. Spahn gab seiner Genugtuung ob dieser Erklärung Ausdruck; er rechne zu den wirtschaftlich Schwachen auch den Mittelstand, nicht nur den Arbeiter. Den Hauptvorteil von der Großmachtstellung des Reiches

hätten die Großunternehmungen und diese müßten auch die Kosten tragen. Daß nicht auf Tabak- und Biersteuer zurückgegriffen werde, halte er für selbstverständlich; die Biersteuer könne und müsse soweit revidiert werden, damit sie nicht durch Abbröckelung immer kleiner werde, aber eine neue Finanzquelle dürfe sie nicht werden. (105. Sitzung vom 5. Dezember 1904, S. 3345.) Näheres über die Reichsfinanzreform ist noch nicht bekannt geworden; im kommenden Herbst erst wird sie dem Reichstage zugehen. Eine frühere Einbringung war unmöglich; denn erst mußten die Handelsverträge erledigt sein. Inzwischen hat das preußische Herrenhaus sich mit großer Mehrheit gegen die Einführung einer Reichserbschaftsteuer ausgesprochen, während die württembergische Abgeordnetenversammlung einen Antrag des dortigen Zentrums annahm, der die Regierung ersucht, im Bundesrat gegen solche Steuern zu stimmen, die den Massenverbrauch belasten.

3. Die **Reichsschulden** betragen nach der neuesten Nachweisung (Nr. 511) 3060088135 Mk.; allerdings hat sich diese Summe seither erhöht; der neue Etat 1905 sieht an Jahres-Zinsen für die Reichsschulden vor 112840000 Mk. und rechnet somit mit einem Schuldenstand von über 3600 Millionen. Die Schuldenlast würde noch höher sein, wenn nicht von 1896–1898 durch die *leges Lieber* 142,9 Millionen Mark getilgt worden wären. Aus den gesamten Anleihemitteln des Reiches wurden verwendet für das Reichsheer 1713107967 Mk., für die Marine 579301140 Mk., für die Eisenbahnverwaltung 192101299 Mk., für die Reichspost 108981888 Mk., für das Münzwesen 50 Millionen, für den Nordostsee-Kanal 106 Millionen, für die ostasiatische Expedition 253569148 Mk. usw.

4. Die häufigen **Etatsüberschreitungen** sind ein alter Beschwerdepunkt des Reichstages; der Abg. Horn-Reiße (Ztr.) hat auch heuer wiederum sich ein großes Verdienst durch seinen eingehenden Bericht über die Übersicht der Reichsausgaben und -einnahmen (Nr. 759) erworben. Die Etatsüberschreitungen beliefen sich im Jahre 1903 auf 46 Millionen Mk. Die Abg. Hug und Dr. Bachem (Ztr.)

konstatierten, daß es infolge der genauen Arbeit der Rechnungs-Kommission in den letzten Jahren wesentlich besser geworden ist als früher (182. Sitzung vom 10. Mai 1905).

5. Das **Totalisatorsteuergesetz**, das bereits im Vorjahre eingebracht wurde (Nr. 365), ist heuer verabschiedet worden. Es erfuhr in der Budgetkommission durch die Anträge Gröber-Erzberger eine wesentliche Umgestaltung. Der Entwurf enthielt einen Fortschritt dahin, daß es in erster Linie die Wettbureaus verbot, die zu ungesunder Spielsucht aufreizten und dem Schwindel dienten und auch von den Vereinstotalisatoren die Steuer erhebt, diese hatten sich seither um dieselbe gedrückt; dann schlug er vor: „Bereine, denen die Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens erteilt ist, erhalten die Hälfte des Ertrages der Reichsstempelabgabe von Wetteinsätzen bei den von ihnen veranstalteten Pferderennen zur Verwendung für Zwecke der Landespferdezucht überwiesen.“

Hiergegen wurde von den genannten Zentrumsabgeordneten ausgeführt, daß eine Überweisung eines Teiles der Stempelabgaben an die Rennvereine, welche doch lediglich Privatvereine seien, schon aus staatsrechtlichen Erwägungen nicht angängig sei; wenn die Hälfte der Stempelsteuer für die Verbesserung der Pferdezucht verwendet werden solle, so könne dies nur, wenn man die Verwendung und Verteilung dieser Mittel nicht den Organen des Reiches übertragen wolle, in der Weise geschehen, daß diese Mittel den Einzelstaaten vielleicht nach dem Verhältnisse, nach welchem diese Abgaben in ihren Gebieten aufgebracht würden, zur Verwendung für die Verbesserung der Pferdezucht überwiesen würden; den Einzelstaaten sei es unbenommen, sich der Mitwirkung der Rennvereine bei Verteilung der ihnen überwiesenen Mittel zu bedienen; die Rennvereine dürfen nur nicht als offizielle Korporationen in das Gesetz hineingebracht werden.

Werde aber die Stempelsteuer für Pferderennen ermäßigt, so könnten auch andere Vereine, welche Lotterien für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke veranstalteten,

wie z. B. Kirchengemeinden usw., mit demselben Rechte die Herabsetzung des Lotteriestempels verlangen, wodurch die Reichskasse eine recht erhebliche Einbuße in ihren Einnahmen erleiden würde. Daß die Vereine dem Reiche gegenüber eine gewisse Garantie bezüglich der Einnahmen aus der Stempelsteuer übernähmen, könne ebensowenig gebilligt werden, da dadurch die Vereine in eine gewisse Steuerassoziation mit dem Reiche eintreten, was nach den heutigen staatsrechtlichen Begriffen nicht zulässig sei. Durch das Verbot der Wettbureaus würde der Umsatz am Totalisator unzweifelhaft beträchtlich steigen und damit die Mittel für die Verbesserung der Pferdezuucht erheblich höhere werden.

Deshalb wurde folgender Antrag vorgelegt:

Die Hälfte des Ertrags der Reichsstempelabgabe von Wett-einsätzen bei Pferderennen wird im Reichshaushalt für Zwecke der Pferdezuucht bereitgestellt und zur Verwendung für diese Zwecke den Regierungen der Einzelstaaten nach dem Verhältnis überwiesen, nach welchem diese Abgaben in ihrem Gebiete aufgebracht sind.

Dieser fand einstimmig Annahme. Das Verbot der privaten Wettbureaus wurde ebenso einstimmig gutgeheißen. Ferner fand noch folgende Resolution Erzberger Annahme:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Abhaltung von Rennen am ersten Weihnachtstage, am Karfreitag, am ersten Ostertage, am ersten Pfingsttage und in Gegenden mit überwiegend katholischer Bevölkerung am Frohnleichnamsfeste zu verbieten.

Das Plenum nahm am 18. und 20. Mai den Gesetz-entwurf ohne wesentliche Änderung an; nach kurzer Befürwortung durch den Abg. Dr. Becker-Köln wurde noch bestimmt, daß das Gesetz für Vereinstotalisatoren erst am 1. Januar 1906 in Kraft treten soll, damit diese sich den veränderten Verhältnissen anpassen können.

6. Die **Ausgabe von Reichsbanknoten** zu 50 und 20 Mk. forderte ein Gesetzentwurf im Interesse des Verkehrs (Nr. 797) mit dem Hinweis, daß kleinere Notenabschnitte bereits in allen anderen Ländern bestehen. Dr. Bachem (Ztr.) anerkannte ein Bedürfnis nach solchen kleinen Banknoten; die Abg. Büsing und Dr. Arendt bestritten

es (186. Sitzung); der Gesetzentwurf wurde nicht mehr verabschiedet.

7. Das **Börsengesetz** wurde in der Kommission gründlich beraten; der Zentrumsabgeordnete Burlage beteiligte sich sehr lebhaft an den Arbeiten. Knapp vor Schluß des Reichstages erschien der Kommissionsbericht (Nr. 835). Nunmehr ist durch den Schluß der Session auch dieses Gesetz gescheitert. Die Kommission hat aus der Vorlage die Bestimmung gestrichen, nach welcher der Börsenterminhandel zulässig ist durch Genehmigung des Bundesrats für Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder für solche in das Handelsregister eingetragene Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf oder Verkauf von Waren der bezeichneten Art gehört.

Damit ist verhindert, daß ein Börsenspieler, der gleichzeitig ein Rittergut hat, nun z. B. im Getreide den Terminhandel betreiben kann. Ferner fügte die Kommission folgenden Absatz ein:

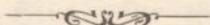
„Durch ein Börsentermingeschäft in Waren oder Wertpapieren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.“

Die preußische Regierung wird das Börsengesetz nur wieder vorlegen können, wenn sie den genauen Nachweis liefert, daß die Zustände sich gegenüber früher verschlimmert haben, aber ein solcher Nachweis ist nicht zu führen. Um einer wiederholten Niederlage zu entgehen, dürfte sich für den Bundesrat empfehlen, mit keinen solchen Gesetzentwurf in der bevorstehenden Session an den Reichstag zu gehen.

8. Das **Syndikatswesen** nimmt immer größeren Umfang an; die Abg. Dr. Spahn, Gröber und Dr. Schädler stellten den Antrag:

„dem Reichstage tunlichst bald eine Denkschrift über die für die Produktion, den Preis und den Vertrieb von Waren gebildeten Kartelle, Syndikate und Interessengemeinschaften vorzulegen, welcher die Vertragsbestimmungen dieser Gesellschaften angefügt sind.“ (Nr. 534.)

Am 3. März 1905 begründete Dr. Spahn den Antrag; er forderte Mitteilung über sämtliche Kartelle, ihrer Statuten und Verträge, die Ausführverhältnisse und Ausführpreise, die Produktionsmengen usw.; der Antrag fand Annahme. In der neuen Session dürfte die Denkschrift sofort dem Reichstage zugehen.



II.

Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten
der Landwirtschaft.

A. Allgemeines.

1. Die Handelsverträge stehen hier in erster Linie. Wir geben zuerst eine Übersicht über die Verabschiedung derselben. Am 13. Januar 1905 brachte die Rechte eine Interpellation über den Stand der Handelsvertragsverhandlungen mit Österreich-Ungarn ein, sowie über die Ursachen der Nichtkündigung der alten Handelsverträge. (Nr. 553.) Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte am 21. Januar, daß er im Laufe der nächsten Woche die Anfrage beantworten werde. (124. Sitzung vom 21. Januar 1905, S. 3933.) Am 1. Februar 1905 wurden dem Reichstage die Verträge mit Italien, Belgien, Rußland, Rumänien, der Schweiz, Serbien und Österreich-Ungarn unterbreitet. Reichskanzler Graf Bülow hielt zur Einführung derselben eine längere Rede, in welcher er die wesentlichsten Fortschritte der neuen Verträge darlegte. (131. Sitzung vom 1. Februar 1905, S. 4169.) Die erste Lesung nahmen die 5 Sitzungen vom 9., 10., 11., 13. und 14. Februar 1905 in Anspruch; im Zentrum beteiligten sich an der Debatte die Abg. Herold, Speck, Dr. Heim und Osel. Dann wurden die Vorlagen an eine Kommission verwiesen; am 20. Februar fand die zweite Lesung statt; in dieser sprachen vom Zentrum die

Abg. Dr. Heim, Osel, Aigner und Hug. Der österreich-ungarische Handelsvertrag wurde mit 192 gegen 53 Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen; der russische mit 196 gegen 61 Stimmen und 4 Enthaltungen. Mit Nein stimmten die Sozialdemokraten, Teile der beiden freisinnigen Parteien und die Deutsche Volkspartei; die niederbayerischen bauernbündlerischen Abgeordneten Bachmeier und Mittelmeier fehlten ohne Entschuldigung. Die Polen enthielten sich der Abstimmung. Die dritte Lesung fand am 22. Februar statt, vom Zentrum sprachen die Abg. Osel, Schüler und Dr. Heim. Der österreichische Handelsvertrag wurde mit 226 gegen 79 Stimmen und 4 Enthaltungen, der russische mit 228 gegen 81 Stimmen und 13 Enthaltungen angenommen. Das Abstimmungsverhältnis war dasselbe wie in zweiter Lesung; nur stimmten die beiden Bauernbündler Bachmeier und Mittelmeier mit Nein! Die österreichisch-ungarischen Verträge sollten nach der ersten Verabredung am 15. Februar 1906 in Kraft treten; da aber der Reichstag bis 14. Februar 1905 nicht mit denselben fertig werden konnte, wurde der Termin auf den 1. März 1906 festgestellt (Nr. 679). Die Verträge hatten die Form von Zusatzverträgen zu den bereits bestehenden. Wir wollen nur einige der wichtigsten Positionen herausheben:

a) Die Getreidezölle: Für Roggen ist der Zoll von 3,50 Mk. auf 5 Mk. erhöht worden, für Weizen und Spelz von 3,50 Mk. auf 5,50 Mk., für Hafer von 2,80 Mk. auf 5 Mk. Diese Sätze entsprechen durchaus dem Zolltarif von 1902; anders war es bei Gerste und Malz. Der Gerstenzoll ist in den neuen Verträgen geteilt worden: während er seither 2 Mk. betragen hat, ist er für Malzgerste auf 4 Mk. erhöht, für andere Gerste (Futtergerste) auf 1,30 Mk. ermäßigt worden. In den Kreisen der Landwirtschaft ist gegen die Ermäßigung des Zolles auf Futtergerste an und für sich um so weniger Widerspruch erhoben worden, als der Maiszoll von 1,60 Mk. auf 3 Mk. erhöht wurde. Aber man hatte begründete Bedenken, die namentlich der Abg. Dr. Heim

äußerte, ob der Unterschied zwischen Malz- und Futtergerste stets durchgeführt werden könne. Die Verträge selbst enthalten hierüber folgende Bestimmung:

„Als andere Gerste als „Malzgerste“ ist zu behandeln und zum ermäßigten Zollsätze einzulassen:

1. beim Eingang über bestimmte, mit besonderer Ermächtigung versehene Zollstellen Gerste, welche in reinem, ungemischtem, grannenlosem Zustande das Gewicht von 65 kg für 1 hl nicht erreicht und zugleich nicht mehr als 30 Gewichtsprozente Körner enthält, deren Gewicht 67 kg oder mehr für 1 hl beträgt;
2. Gerste, für welche der Nachweis geführt wird, daß sie zur Bereitung von Malz ungeeignet ist, oder daß sie hierzu nicht verwendet wird.

Falls die Richtigkeit der Ergebnisse der in Absatz 1 zugelassenen Ermittlung vom Wareneinbringer bestritten wird, oder falls sich infolge der besonderen Beschaffenheit der zur Zollabfertigung gestellten Sendung andere Zweifelsgründe hinsichtlich der Verwendung der Gerste ergeben, ist das Zollamt nur verpflichtet, die Ware zum ermäßigten Zollsätze zuzulassen, wenn es sie zuvor zur Bereitung von Malz ungeeignet gemacht hat. Dies kann nach der Wahl des Zollamts durch Anschrotten, Spitzen, Einschnneiden, Brechen oder ein ähnliches Verfahren geschehen. Es besteht jedoch Einverständnis, daß die Anwendung eines solchen Verfahrens ohne Kosten für den Warenbringer erfolgt.

Die Abg. Herold, Speck und Dr. Heim betonten, daß die Gewichtsgrenze von 65 kg kein ausreichendes Kriterium zur Unterscheidung sei; im Süden des Reiches gebe es oft Ernten, wo die beste Braugerste nicht mehr wiege; so könnten also in diesem Jahre und dann noch durch die Mischung bis zu 30 % die Malzgerste als Futtergerste eingeführt werden. In der Kommission haben die Zentrumsabgeordneten diese Bedenken wiederholt, worauf Staatssekretär Graf von Posadowsky erklärte, daß die Gewichtsgrenze allein nicht entscheidend sei. Absatz 2 der obigen Anmerkung gelte für den ganzen Absatz 1, sodaß also in jedem Zweifelsfalle denaturiert werden kann. Diese Auslegung sei sowohl gegenüber den Unterhändlern Rußlands und Osterreich-Ungarns wiederholt und deutlich betont worden, sodaß sie bei allen Beteiligten außer Zweifel steht (zu Nr. 623). Am 20. Februar 1905 erklärte Graf von Posadowsky im Plenum „daß wir

ganz unzweifelhaft alle zum niedrigeren Satze eingehenden Gersten denaturieren werden, bei denen der geringste Zweifel darüber besteht, ob sie nicht zu Malzgerste verwendet werden kann". (143. Sitzung vom 20. Februar 1905, S. 4602.) Damit sind alle Bedenken der Landwirtschaft zerstreut und der höhere Zollschutz ist gesichert, weil die Denaturierung stets vollzogen wird. Wir weisen noch darauf hin, daß gute Gerste durch Enthülzung leichter gemacht werden kann, und deshalb auch hier Fürsorge angezeigt ist.

Die Erhöhung des Malzcolles von 3,60 Mk. auf 5,75 Mk. wurde als ungenügend bezeichnet; das seitherige Verhältnis 2 Mk. : 3,60 Mk. (= 5 : 9) ist um dem von 4 Mk. : 5,75 Mk. (= 16 : 23) gewichen; hätte dieselbe Spannung beibehalten werden wollen, so müßte der Malzcoll auf 7,20 Mk. festgesetzt worden sein. Aus der geringeren Spannung ist nun vielfach die Befürchtung gezogen worden, daß das Ausland künftig statt der Malzgerste sofort Malz einführen werde. Aber diese Befürchtung erscheint uns nicht begründet; denn einmal ist in der Spannung zwischen Malz und Gerste auch der Arbeitslohn berücksichtigt, der jedoch unter den neuen Verträgen nicht höher ist als seither. Sodann ist nicht zu vergessen, daß Österreich, das allein in Betracht kommt, die Aufhebung der Refaktien zugesagt hat; diese betragen bei einer Strecke von 81–150 km 30 Kronen, bei über 150 km 50 Kronen! Diese Frachtermäßigung hat seither zu lebhaften Klagen seitens der deutschen Malzindustrie geführt; nun sind sie beseitigt. Graf von Posadowsky hat ferner im Reichstage erklärt: „Sollten dennoch Refaktien eingeführt werden, die unserem Verkehr schädlich sind, so steht uns selbstverständlich unter Umständen ebenfalls frei, das zu tun, was uns nützlich erscheint.“ (143. Sitzung vom 20. Februar 1905, S. 4603.) Endlich ist nicht zu vergessen, daß die österreichischen Malzfabrikanten auf einer Versammlung in Wien beschlossen hatten, über die deutsche Grenze zu gehen, während die deutschen nach Österreich auszuwandern drohten. (141. Sitzung vom 14. Februar 1905, S. 4549.)

Der Mehlzoll ist von 7,30 Mk. auf 10,20 Mk. erhöht worden; auch hier wurde die seitherige Spannung zwischen Getreide und Gerste nicht ganz beibehalten. Die Hauptgefahr aber liegt hier im Inlande; es ist bei gleicher Tarifierung von Getreide und Mehl. Der Zolltarif legt mit Recht auf Mehl einen höheren Zoll wie auf Getreide; da ist es aber ein Widerspruch, daß auf der Eisenbahn für beide Artikel dieselben Tarife erhoben werden. Hier muß eingesezt werden, um die Zufuhr fremden Mehles zu verhindern, weil hierdurch unsere Handelsmüller ruiniert und die Landwirtschaft schwer geschädigt wird, sodaß schließlich noch ein paar Riesenmühlen die Meherversorgung ganz allein in der Hand haben; dann könne das gefährlichste aller Syndikate, das Mehlsyndikat, die Preise diktieren. Schon bei der nächsten Etatsberatung dürfte ein energischer Vorstoß in dieser Richtung unternommen werden.

(Eine Petition auf **Einführung einer staffelförmigen Umsatzsteuer für Großmühlen** ist in der Kommission als Material überwiesen worden. Die Abg. Erzberger und Dr. Pichler forderten Überweisung zur Berücksichtigung (Nr. 750). Da neue Petitionen in dieser Sache einliefen, ist die gesamte Petition am 5. April 1905 wieder an die Kommission zurückverwiesen worden. Der Antrag der genannten Zentrumsabgeordneten geht von der Voraussetzung aus, daß die Großmühlen einmal sehr leistungsfähige Leute hinter sich haben und daß eine solche Steuer den Binnenmüllern die Konkurrenz erleichtert und sie bestehen läßt. Würden diese verschwinden, so hätte unsere Landwirtschaft den größten Nachteil; die Großmühlen sind die ersten Käufer des fremden Getreides, wie die Binnenmüller in erster Linie einheimisches Getreide verwenden.)

Zur Zeit besteht in Österreich-Ungarn das System der Einfuhrscheine, wie es bei uns durch das Gesetz vom 14. April 1894 geschaffen worden ist, nicht; es ist bei den Verhandlungen auch nicht die Absicht erkennbar geworden, dieses System in Österreich-Ungarn einzuführen.

Auf Anfrage eines Zentrumsabgeordneten ist in der Kommission von Staatssekretär Graf von Posadowsky erklärt worden:

„Österreich-Ungarn hat bei den Vertragsverhandlungen derart gegen unser Einfuhrscheinsystem angekämpft, daß unmöglich angenommen werden kann, Österreich-Ungarn würde nun selbst dazu übergehen, ein solches Einfuhrscheinsystem bei sich einzuführen. Sollte es aber wider Erwarten ein Einfuhrscheinsystem einführen, welches die Gewährung von Ausfuhrprämien in sich schließt, so würden wir unsererseits mit der Einführung von dementsprechenden Ausfuhrprämien vorgehen können, falls der Reichstag dem zustimmen würde. Die Regelung ist nunmehr dahin erfolgt, daß wir bei unseren Einfuhrscheinen den niedrigsten für die einzelnen Arten oder Verwendungszwecke von Gerste jeweils bestehenden Zollsätze zugrundelegen. Österreich-Ungarn wird die Bahnrefaktien für die Malzausfuhr beseitigen. Beides geschieht in der Absicht, den Verkehr mit Gerste und Malz wieder auf seine natürliche Grundlage zu stellen. Sollte Österreich-Ungarn an diesem Zustande etwas ändern, so würden auch wir zu entsprechenden Änderungen schreiten müssen. (Zu Nr. 623).

Am 20. Februar 1905 wiederholte der Staatssekretär die Erklärung im Plenum. (143. Sitzung vom 20. Febr. 1905, S. 4603.)

b) Der Hopfenzoll ist von 14 auf 20 Mk. erhöht worden; die Abg. Speck, Dr. Heim und Aigner betonten, daß diese Erhöhung zu niedrig sei und beklagten namentlich, daß der russische Hopfenzoll nicht weiter herabgesetzt worden sei (von 330 Mk. auf 70 Mk.). An einer weitergehenden Erhöhung des Hopfenzolles wäre der Vertrag mit Österreich gescheitert.

c) Die Weinzölle sind nur teilweise erhöht worden: Der Zoll auf Weinmaische ist von 4 auf 10 Mk., der Verschnittweinzoll von 10 auf 15 Mk.; dagegen ist der Zoll auf Tafeltrauben auf 4 Mk. belassen worden, obwohl die Einfuhr derselben von Jahr zu Jahr steigt. Neben anderen Rednern war es insonderheit der Abg. Schüler, der den ungenügenden Schutz hervorhob und als Ersatz eine reichsgesetzliche Kellerkontrolle und den Deklarationszwang forderte. (145. Sitzung vom 22. Februar 1905, S. 4705.) Schon in der Kommission hatte er dieselbe Forderung erhoben, aber war bei der Reichsleitung auf das Bedenken gestoßen, daß durch die Deklarationspflicht

besonders die kleinen Weine leiden und daß die Durchführung der Kontrolle erhebliche Schwierigkeiten bereiten werde.

d) Die Viehzölle sind durchweg erhöht worden; für die Pferde sind statt der seitherigen Zölle von 10 und 20 Mk. pro Stück nun Wertzölle eingeführt von 50 Mk. bis zu 1000 Mk. Wert und 75 Mk. bis zu 1500 Mk. Wert, 120 Mk. bis zu 2500 Mk. Wert, der Zoll auf Rindvieh ist auf 8 Mk. für das Doppelzentner Lebendgewicht festgesetzt, was eine Erhöhung von 120–150% bei Schlachtochsen, von 340% bei Schlachtkühen bedeutet. Beim Grenzbezirksvieh ist der Zoll auf 9 Mk. pro Stück festgesetzt. Der Schweinezoll wurde von 5 Mk. pro Stück auf 9 Mk. pro Doppelzentner Lebendgewicht erhöht, somit auf 13,50–14 Mk. pro Stück. Wenn diese Viehzölle auch nicht alle Wünsche erfüllen, so stellen sie doch einen sehr erheblichen Fortschritt dar. —

Der Abg. Schmidt-Immenstadt, der die Wünsche der Allgäuer Bevölkerung vortragen wollte und mehr Berücksichtigung derselben bei Heeres- und Marinelieferungen wünschte, verzichtete unter lebhaftem Beifall auf das Wort, um den Abschluß der Verhandlungen zu ermöglichen.

e) Gegen die neue Viehseuchenkonvention mit Österreich-Ungarn bestanden die lebhaftesten Bedenken, die in der Kommission durch folgende Erklärungen beseitigt wurden:

1. Das Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn bildet zwar keinen integrierenden Bestandteil des Handels- und Zollvertrages und steht daher außerhalb des Rahmens der Meistbegünstigungsklausel, hängt aber mit dem Vertrage so innig zusammen, daß es mit ihm steht und fällt. Eine Annahme des Vertrages ohne gleichzeitige Annahme des Übereinkommens ist daher ausgeschlossen.

2. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß von den in dem Übereinkommen enthaltenen Befugnissen soweit Gebrauch gemacht werden wird, als es der Schutz des wertvollen deutschen Viehbestandes erfordert. Was die Einfuhr von Schlachtvieh in deutsche Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschachtung anlangt, so wird darauf zu halten sein, daß in diesen Schlachthäusern Einrichtungen bestehen, welche jede Verschleppung einer Seuche nach Möglichkeit ausschließen.

Dazu gehört in erster Linie die Trennung des Handels von fremdem und einheimischem Vieh. Wird schon hierdurch die Gefährdung der heimischen Viehzucht durch österreichisch-ungarisches Schlachtvieh im wesentlichen beseitigt, so bietet außerdem das Übereinkommen hinreichende Gelegenheit, diejenigen Gebiete Österreich-Ungarns für die Einfuhr von Schlachtvieh zu sperren, aus denen eine Seucheneinschleppung erfolgt ist oder deren Seuchenstand eine solche Einschleppung befürchten läßt. Das gilt namentlich von dem Schweinekontingent, für dessen Einfuhr neben den allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung von Schlachtvieh in Ziffer 10 des Schlußprotokolls noch besondere Vorschriften enthalten sind. Wirtschaftlich fällt ein Kontingent von 80 000 Schweinen gegenüber einer Schlachtung von jährlich 16–17 Millionen Schweinen wohl nicht ins Gewicht.

3. Die im Schlußprotokoll vorgesehene Kommission für den Fall von Meinungsverschiedenheiten bei Handhabung des Viehseuchenübereinkommens hat keineswegs, wie wiederholt angenommen worden ist, irgendwelche schiedsrichterliche Befugnisse. Ihre Tätigkeit ist lediglich eine gutachtliche, die der Entscheidung der zuständigen Stelle nicht präjudizieren kann, wengleich diesen Gutachten selbverständlich in jedem einzelnen Falle ernste Prüfung und Würdigung zuteil werden muß.

Ein Kommission des Bundesrates fügte noch folgende Erklärung hinzu:

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß jede auch noch so geringe Einschränkung der veterinär-polizeilichen Autonomie eines Staates unerwünscht ist. Kein Staat, dem der Schutz seiner Viehzucht am Herzen liegt, wird sich ohne zwingende Gründe dazu entschließen. Daher wäre es zweifelsohne zu begrüßen gewesen, wenn man auch Österreich-Ungarn gegenüber ohne ein Viehseuchenübereinkommen ausgekommen wäre. Leider war das unmöglich. Das Übereinkommen bildete für Österreich-Ungarn die *conditio sine qua non*.

Es kann sich daher nur fragen, ob beim Abschlusse des Übereinkommens diejenigen Rücksichten versäumt sind, die zum Schutze unseres Viehbestandes notwendig sind. Diese Frage möchte ich vereinen und glauben, daß das neue Übereinkommen sich als wesentlich wirksamer erweisen wird, wie das alte.

Folgende drei Hauptmomente waren bei seinem Abschlusse leitend:

- I. Die Erreichung der Präventivsperr.
- II. Die Aufrechterhaltung unserer veterinärpolizeilichen Autonomie, soweit der freie Viehverkehr in Frage kommt und soweit veterinärpolizeiliche Rücksichten es verlangen.
- III. Ablehnung von Zugeständnissen, die nicht in der seitherigen Erfahrung ihre Rechtfertigung finden.

Zu I. Das erste Moment, die Erreichung der präventiven Sperrbefugnis zur Ergänzung der unzureichenden Repressivsperrre, ist in vollem Umfange zugestanden worden. Es ist nunmehr möglich, dem Seuchengange in Österreich-Ungarn zu folgen und überall da, wo es der Schutz der deutschen Viehzucht erheischt, einzuschreiten. Nun wird allerdings eingewendet, daß die Präventivsperrre insofern wenig nützen würde, als sie von der österreichisch-ungarischen Seuchenstatistik abhängig sei. Das letztere mag im wesentlichen zugegeben werden, ohne daß deshalb die Schlußfolgerung richtig wäre. Österreich-Ungarn hat sich verpflichtet, seine Seuchenstatistik analog der deutschen auszubilden und uns von acht zu acht Tagen Seuchennachweise zu übersenden, die allen von deutscher Seite geäußerten Wünschen entsprechen; es hat ferner bezüglich der Zuverlässigkeit seiner Seuchenstatistik durchaus befriedigende Erklärungen abgegeben. Daran zu zweifeln, daß Österreich-Ungarn diese Verpflichtungen einhalten werde, fehlt es an einer Veranlassung. Außerdem gibt Artikel 6 des Übereinkommens das Recht zu umfassenden Kontrollen ohne vorgängige Anmeldung der deutschen Kommissare, durch welche auch die Zuverlässigkeit der Seuchenstatistik einer Prüfung unterzogen werden kann.

Zu II. Die Wahrung unserer veterinärpolizeilichen Autonomie für den freien Viehverkehr ist im wesentlichen gelungen. 1. Bezüglich der Rinderpest ist keinerlei örtliche oder zeitliche Beschränkung in der Handhabung des Grenzschutzes zugestanden worden.

2. Bei der Lungenseuche ist der gegenwärtige Zustand aufrecht erhalten, wonach die bisherigen Sperrgebiete fortan nur im Falle der Präventivsperrre gelten, während das Recht zu Repressivsperrren örtlich unbegrenzt ist.

3. Bei anderen leicht übertragbaren Krankheiten, z. B. der Maul- und Klauenseuche, den Schweinekrankheiten, der Pockenseuche der Schafe, ist die Sperrbefugnis örtlich völlig unbeschränkt. Berücksichtigt man, daß diese Sperrbefugnis nicht nur, wie bisher, repressiv, sondern auch präventiv gehandhabt werden darf, so wird man anerkennen müssen, daß hier eine wesentliche Verbesserung erzielt worden ist.

4. Gegenüber gewissen, ausdrücklich benannten, schwer übertragbaren oder nicht häufig vorkommenden Seuchen sind allerdings Sperrgebiete vereinbart worden. Die praktische Bedeutung dieses Zugeständnisses ist indessen nicht erheblich. Denn die genannten Seuchen haben bisher noch niemals zu Sperren Veranlassung gegeben. Es ist kaum anzunehmen, daß sich dies in Zukunft ändern wird, wohl schon deshalb nicht, weil bei der Verhängung von Sperren die leicht übertragbaren Seuchen im Vordergrunde stehen. Sollten den noch Sperren in Erwägung genommen werden müssen, so dürften bei der geringeren Seuchengefahr die vereinbarten Bezirke genügen.

Zu III. Solchen nicht unerheblichen Zugeständnissen gegenüber war ein Entgegenkommen Deutschlands unvermeidlich. Es kann sich daher nur darum handeln, ob hierin weiter gegangen ist, als auf Grund der seitherigen Erfahrungen zulässig erscheint. In dieser Beziehung sind die Befürchtungen, die an die deutschen Zugeständnisse geknüpft werden, nicht begründet. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß mehr als das Vereinbarte eben nicht zu erzielen war. Zu den einzelnen Zugeständnissen mag folgendes bemerkt werden:

1. Auf die Vereinbarung von Sperrgebieten bei den schwer übertragbaren Krankheiten ist bereits vorher eingegangen.

2. Daß bei der Tuberkulose auf Einfuhrverbote verzichtet worden ist, erscheint nicht bedenklich. Bei dem heutigen Stande der Tuberkulose unter dem Rindvieh wird man einem Staate kaum zumuten können, die drohende Gefahr eines Repressiv- oder Präventiv-Einfuhrverbots auf sich zu nehmen. Das Recht zu anderen Einfuhrbeschränkungen aller Art wird durch den Verzicht nicht betroffen.

3. Die örtliche Beschränkung der Sperrbefugnis wiegt am schwersten gegenüber der Einfuhr von Schlachtvieh. Jedoch war hier nicht mehr zu erreichen. Österreich-Ungarn stand auf dem Standpunkt, daß bei Erfüllung der im Artikel 2 des Übereinkommens vorgesehenen Bestimmungen (Beibringung von Gesundheitsbescheinigungen) die Einfuhr von Schlachtvieh aller Art weder örtlich noch zeitlich beschränkt werden dürfe. Nur nach schwierigen Verhandlungen und erst im allerletzten Stadium war es möglich, sich auf die in Ziffer 9 des Schlußprotokolls niedergelegten Vorschriften zu einigen. Hierbei darf nicht vergessen werden, daß es sich lediglich um die Einfuhr von Schlachtvieh handelt, das zur alsbaldigen Abschachtung in öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern bestimmt ist. Wenn hier für den Fall der Einschleppung einer Seuche auch die Gefahr einer Verschleppung nicht ausgeschlossen ist, so wird dies immer eine Ausnahme bleiben. In der Regel werden sich Vorsichtsmaßregeln treffen lassen, die geeignet sind, die Verschleppungsgefahr zu beseitigen. Sodann aber ist die uns verbliebene Sperrbefugnis, wenn man die Möglichkeit von Präventivsperrern hinzunimmt, doch nicht gar zu gering zu veranschlagen. Es ist uns durchaus unbenommen, alle diejenigen Gebiete Österreich-Ungarns, aus denen eine Verseuchung herrührt oder zu befürchten ist, je nach dem Maße der Seuchengefahr unter ein Einfuhrverbot zu stellen.

4. Die Zulassung eines Kontingents von 80 000 Schweinen zur alsbaldigen Abschachtung in bestimmten, veterinärpolizeilich sorgsam überwachten, an der Grenze gelegenen Schlachthäusern ist weniger bedenklich als es auf den ersten Blick scheinen mag. Für seine Einfuhr gelten in erster Reihe die allgemein für die Einfuhr von Schlachtvieh überhaupt in Ziffer 9 des Schlußprotokolls gegebenen Vorschriften. Dazu kommen verschiedene, die Einfuhr noch erschwerende

Bestimmungen in Ziffer 10 daselbst. Zieht man außerdem in Betracht, daß diese Schweine vor ihrer Abschachtung deutschen Boden kaum berühren, so wird man bei sorgfamer Überwachung der Schlachtung eine erhebliche veterinärpolizeiliche Gefahr kaum für gegeben erachten können.

5. Die in Ziffer 8 und 9 des Schlußprotokolls vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen unserer Sperrbefugnis haben nach Lage der Verhandlungen nicht umgangen werden können. Die Besorgnis, daß man damit sich zu sehr von amtlichen Verfügungen der österreichischen oder ungarischen Behörden abhängig gemacht habe, teile ich nicht. Osterreich-Ungarn hat gemäß Abs. 2 der Ziffer 8 ausdrücklich anerkannt, daß die Vorschriften über die Fristen, nach deren Ablauf die amtliche Erklärung des Erlöschens einer Seuche erfolgen darf, in Osterreich und in Ungarn dieselben sein müssen, wie im Deutschen Reiche. Außerdem verbleibt es nach Abs. 3 daselbst trotz Ablaufes der Fristen bei den verfügten Maßregeln, soweit und so lange andere Krankheiten, für welche die von den Verfügungen betroffenen Tiergattungen empfänglich sind, gleiche Maßregeln erforderlich machen würden.

6. Wenn schließlich noch bemängelt wird, daß im Abs. 2 des Artikels 2 des Übereinkommens zu große Freiheiten hinsichtlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen eingeräumt werden und daß die in Ziffer 6 des Schlußprotokolls gegebene Definition des Begriffs „vereinzelte“ unsere Autonomie in unzulässiger Weise beschränke, so kann diesen Erwägungen nicht beigetreten werden. Der Absatz 2 des Artikels 2 ist lediglich die Festlegung einer während der letzten 12 Jahre ohne Nachteile geübten Praxis. Man hat sich in den daselbst erwähnten Fällen regelmäßig mit bedingten Gesundheitsbescheinigungen begnügt. Es erscheint daher unbedenklich, jetzt ihre Ausstellung in der in der Bestimmung näher eingeschränkten Weise zu ermöglichen. Die Definition des Begriffes „vereinzelte“, die übrigens beim Milzbrand auch dem deutschen Rechte nicht fremd ist, bezieht sich nur auf diesen Absatz 2. Mit den sonstigen, im Übereinkommen vorkommenden ähnlichen Begriffen, wie „in bedrohlicher Weise“, „unabwendbar“, hat die Definition nichts zu tun. Wann eine Seuche in bedrohlicher Weise herrscht, wann besondere Umstände vorliegen oder wann Verbote unabwendbar erscheinen, darüber entscheiden die deutschen Behörden nach ihrem Ermessen.

Durch diese Darstellungen ist gezeigt, welche erhebliche Fortschritte das neue Viehseuchenübereinkommen mit sich bringt.

f) Die Industriezölle. Die Abg. Kämpf, Dr. Beumer und die sozialdemokratischen Abgeordneten stellten die Wirkung der Verträge so dar, als ob die Industrie

auf Kosten der Landwirtschaft geopfert worden sei; schon unsere Darlegung zeigt, daß nicht alle Wünsche der Landwirtschaft befriedigt sind. Nachdem aber im Jahre 1892 die Landwirtschaft die Opfer bringen mußte, ist es nur gerecht, wenn diese jetzt mehr Berechtigung erfährt. Sodann ist für die Industrie das eine nicht zu vergessen, daß sie die größten Vorteile aus der Langfristigkeit der Verträge zieht; sie kann jetzt mit dem Zoll als einem gegebenen Faktor auf 11 Jahre hinaus rechnen, ist vor Schwankungen bewahrt und kann langjährige Lieferungen abschließen. Für die Industrie ist die handelspolitische Unsicherheit das allerschlimmste und diese ist jetzt auf 11 Jahre beseitigt. Die Regierungsvertreter Wermuth und Dr. von Schönebeck wiesen übrigens eingehend nach, wie es durch die Handelsverträge gelungen ist, Zölle des Auslandes zugunsten unserer Exportindustrie sehr wesentlich herabzumindern. (138. Sitzung vom 10. Februar 1905, S. 4441 und 140. Sitzung vom 13. Februar 1905, S. 4503.) Die Werkzeugmaschinen haben in Österreich-Ungarn denselben Zoll zu zahlen wie seither, teilweise ist er von 18 auf 16 Kronen ermäßigt worden, für die Kalande von 12 auf 5 Kronen usw.; für andere trat auch eine Erhöhung ein, aber diese ist erst sehr gering; in der Kleineisenindustrie von 48 auf 50 Kronen, wobei für einzelne Artikel wieder Ermäßigungen eintraten (z. B. Schösser von 48 auf 30 und 35 Kronen). Nach Italien exportieren wir für $5\frac{1}{2}$ Millionen Lire Maschinen, für welche die neuen Verträge Zollermäßigungen bringen und feste Zollsätze statt der bisherigen Meistbegünstigung. Man sieht also auch hieraus, daß die Behauptung, als habe die Industrie nur Nachteile, eine falsche ist. Schließlich ist nicht zu vergessen, daß an den künftigen Inlandsmarkt die Industrie sehr lebhaft beteiligt ist; ein aufnahmefähiger Inlandsmarkt ist aber ohne eine kaufkräftige Landwirtschaft nicht zu denken. Die Befriedigung aller Wünsche konnten die Handelsverträge nicht bringen; es sind immer 2 Staaten, die einen Vertrag abschließen und jeder sucht tunlichst viel für sich herauszuschlagen. Aber im allgemeinen sind die Verträge gut

ausgefallen. Nicht zu vergessen ist, daß sie nur jene Staaten umfassen, die $\frac{1}{3}$ unseres Handelsverkehrs aufnehmen; das handelspolitische Verhältnis mit den anderen Staaten ist noch zu regeln (z. B. mit den Vereinigten Staaten, Argentinien, England und seinen Kolonien). Aber gerade die Regelung mit diesen Staaten, die nahezu $\frac{2}{3}$ unseres Handels aufnehmen, könnte nicht erfolgen, wenn nicht durch die jetzt gewonnenen Handelsverträge ein ganz neuer Boden gelegt worden wäre.

g) Eine Novelle zum Vereinszollgesetz forderte aus Anlaß der Beratung der Handelsverträge folgende Resolution der Freisinnigen Volkspartei und zwar mit nachstehenden Punkten:

1. Haftung der Zollverwaltung für Verschulden ihrer Beamten.
2. Entscheidung der Beschwerden über Anwendung des Zolltarifs durch eine richterliche Reichs-Zentralstelle nach Anhörung von Sachverständigen.
3. Bindende Kraft amtlicher Auskünfte über Zolltariffätze.
4. Abgrenzung der Haftung zwischen der Eisenbahn- und der Zollverwaltung für Verlust oder Beschädigung der Waren, die sich in den von der Eisenbahnverwaltung gestellten, für die zollamtliche Abfertigung und die einstweilige Niederlegung bestimmten Räumen befinden.
5. Einheitliche Regelung des Veredelungsverkehrs.
6. Abänderung der Strafbestimmungen nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsanschauungen, namentlich Beseitigung der Konfiskation als Defraudationsstrafe. (Nr. 624.)

Da Staatssekretär Frhr. von Stengel erklärte, daß die Vorbereitungen für die Revision des Vereins-Zollgesetzes im vollen Gange seien, wurde diese Resolution als Material überwiesen. Während der Abg. Dsel eine richterliche Instanz nicht für geboten erachtete, betonte Dr. Spahn, daß die Fraktion an ihrem seitherigen Standpunkt auf Schaffung einer solchen festhalte. (146. Sitzung vom 23. Februar 1905.)

2. Die **Aufhebung der Zollkredite** vom 1. Juni 1905 ab forderte eine Resolution des Grafen Kanitz (Nr. 633). Das neue Zolltarifgesetz enthält nämlich die Bestimmung, daß die Zölle für „Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie für die daraus hergestellten Müllerei

und Mälzereierzeugnisse“ nicht mehr gestundet werden dürfen; wenn also der Zolltarif am 1. April 1906 in Kraft tritt, hören diese Zollkredite auf; Graf Kanitz beantragte nun, daß dieser eine Teil des Zolltarifgesetzes schon vom 1. Juni 1905 in Wirksamkeit gesetzt werden möge, damit die Getreidespekulanten nicht zum niedrigen Zollsatz Getreide einführen und später unter der Wirkung der höheren Zollsätze verkaufen können; der Antragsteller erklärte sich auch bereit, einen anderen Vorschlag zur Verhinderung dieser Spekulation zu akzeptieren. Dr. Spahn machte darauf aufmerksam, daß im russischen Handelsvertrag eine Bestimmung über die Zollkredite enthalten sei, die eine Schwierigkeit für Durchführung dieses Antrages enthalte; er beantragte deshalb Kommissionsberatung. Die Antragsteller stimmten aus diesem Grunde sofort zu; die Sozialdemokraten forderten aber namentliche Abstimmung darüber, ob Kommissionsberatung stattfinden soll oder nicht; für Kommissionsberatung stimmten 95 Abgeordnete, dagegen 46; das Haus war also beschlußunfähig. Da von konservativer Seite später dem Zentrum Vorwürfe gemacht wurden, konstatieren wir, daß von den 52 konservativen Abgeordneten nur 15 bei dieser namentlichen Abstimmung anwesend waren.

Am 28. März 1905 brachte Graf von Kanitz seine Resolution auf Aufhebung dieser Zollkredite vom 1. Juli 1905 ab wieder ein (Nr. 742). Der Antragsteller wünschte die Weiterberatung in einer Kommission; als darüber in namentlicher Abstimmung entschieden werden sollte, war das Haus wiederum beschlußunfähig; 109 stimmten mit Ja, 42 mit Nein! (176. Sitzung vom 30. März 1905, S. 5807.) So steht derzeit die Sache.

3. Die Abg. von Brockhausen (K.), Herold, Gröber, Witt brachten folgende Resolution ein:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine weitere Ausgestaltung der direkten Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Heeresverwaltung seitens der Produzenten herbeizuführen und zu diesem Zweck mit den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaftsorganisationen in Beratung zu treten“. (Nr. 730.)

Der Abg. Herold befürwortete diese Resolution besonders in der Richtung, daß die Proviantämter auch mit den kleinen Landwirten in Verbindung treten und diesen die Produkte abnehmen. (172. Sitzung vom 24. März 1905, S. 5573.)

Von Interesse ist die Mitteilung des Vertreters der Militärverwaltung, daß beim direkten Einkauf die Verwaltung „billig und gut einkaufe“; so wurden im Jahre 1903 bezahlt für Weizen aus erster Hand 163,90 Mk., aus zweiter Hand 167,21 Mk.; für Roggen aus erster Hand 133,39 Mk., aus zweiter Hand 138,56 Mk.; für Hafer aus erster Hand 128,95 Mk., aus zweiter Hand 135,43 Mk.; dann fügte er noch hinzu: „Wir haben ferner die Erfahrung gemacht, daß wir beim Einkauf vom Produzenten besser kaufen als vom Händler, wenigstens sicherer gut. Wir sind von vornherein nicht so sehr der Gefahr ausgesetzt, Mischwaren vorgelegt zu bekommen; wir bekommen reine Ware.“ (170. Sitzung vom 22. März 1905, S. 5481.) Die Resolution fand Annahme.

4. Die Abg. Erzberger, Gröber, Dr. Spahn, Dr. Schaedler beantragten:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in der Übersicht über die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes und der Nachweisung über die Herkunft und Beschäftigung der Militärspflichtigen eine Scheidung nach Herkunft und Beschäftigung auch dahin vorzunehmen, ob die Ausgehobenen eine zweijährige oder dreijährige Dienstzeit zu leisten haben“. (Nr. 536.)

Der Abg. Fehrenbach begründete eingehend die Resolution; nachdem jetzt in der Verfassung ein Unterschied in der Ableistung der Militärdienstzeit niedergelegt sei, müsse er auch in der jährlichen Übersicht zutage treten; es sei nach den verschiedenen Richtungen hin notwendig, zu wissen, wie sich die Militärlasten verteilen; richtig sei, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung mehr für das Vaterland leiste, als die Industriegegenden; allerdings sei die Grenze in der Statistik von 2000 Einwohnern für landwirtschaftstreibende und industrielle Bevölkerung nicht richtig; vielleicht sei es für letztere zutreffender, sich auf die Großstädte zu beschränken. (170. Sitzung vom 22.

März 1905, S. 5493.) Die Resolution wurde angenommen.

5. Die **Frage der Einquartierungslasten** wurde durch folgende Resolution der Konservativen wieder angeschnitten:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst eine Revision des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 in dem Sinne herbeizuführen, daß die Entschädigungssätze soweit erhöht werden, daß sie dem tatsächlichen Werte der Leistungen entsprechen“. (Nr. 730.)

Nachdem der Abg. Gröber darauf hingewiesen hatte, daß der Reichstag in dieser Session bereits einen ähnlich lautenden Antrag des Zentrums angenommen habe, zogen die Konservativen ihren Antrag zurück. Der Abg. Fehrenbach hatte gleichfalls betont, daß das Zentrum schon im Vorjahre eine solche Resolution eingebracht habe; er wolle heuer dem Wunsche Ausdruck geben, „daß man nun in dieser Sache bald einmal aus dem Stadium der Erhebungen und Erwägungen hinübergehe in das Stadium gesetzgeberischer Aktion. (170. Sitzung vom 22. März 1905, S. 5493.)

6. Die Petition des Deutschen Landwirtschaftsrats in Berlin um Einstellung von 50000 Mk. in den Etat für das Reichsamt des Innern auf das Rechnungsjahr 1905 zum Zwecke der **technischen Förderung von Land- und Forstwirtschaft** durch wissenschaftliche und praktische Versuche auf dem Gebiete der Düngung, des Anbaues und der Fütterung mit Hilfe der landwirtschaftlichen Versuchstationen wurde den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung für das Rechnungsjahr 1906 überwiesen. In der Budgetkommission hatte der Abg. Erzberger diese Petition befürwortet, aber gleichzeitig betont, daß den einzelstaatlichen Instituten, die sich auf diesem Gebiete bereits bewährt haben (z. B. Hohenheim in Württemberg), kein Eintrag geschehen möge.

7. Zur **Linderung der Leutenot** in der Erntezeit stellte der Abg. Gröber bei Beratung des Gesetzentwurfes über die zweijährige Dienstzeit den Antrag:

„Die Zeit für die Übungen der Personen des Beurlaubtenstandes ist unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der

bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen". (Nr. 1701.)

Nachdem der Kriegsminister sich sofort für denselben erklärt hatte, fand der Antrag einstimmige Annahme; nun liegt es an den untergeordneten Behörden, dieses Gesetz richtig anzuwenden.

B. Viehzucht.

1. Die **Haftpflicht des Tierhalters** ist in § 833 des B.G.B. dahin geregelt:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Der Abg. von Treuenfels (K.) brachte schon im ersten Sessionsabschnitt einen Gesetzentwurf (Nr. 32) ein, diesem Artikel folgenden 2. Absatz zuzufügen:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Der Antrag gelangte am 4. März 1905 zur Beratung; für denselben sprach sich der Abg. Schmidt-Warburg aus. Der Antrag wurde an eine Kommission verwiesen, die am 21. März bereits einen Bericht erstattete. (Nr. 727.) In der Kommission machten sich 2 Anschauungen geltend; von der einen Seite wurde betont, daß die Änderung dieses Paragraphen die kleinen Leute schützen solle, die oft durch einen einzigen Unfall an den Bettelstab gebracht werden könnten. Die größeren Landwirte würden auf die Rückversicherung durch die landwirtschaftlichen Vereine hingewiesen; die kleineren Leute dahingegen wissen kaum, daß es eine solche Versicherung gibt und könnten sich auch aus pekuniären Rücksichten nicht versichern. Dem wurde ent-

gegengehalten: Wenn einmal ein von niemandem verschuldeter Schaden von irgend jemandem getragen werden müsse, so werde er besser von dem getragen, der das schädigende Tier nutze und zumeist auch kenne, als von dem, der für gewöhnlich keinen Vorteil davon habe und seine Eigenarten und Lücken nicht kenne und nicht damit rechnen könne. So lange aber der Nachweis fehle, daß der § 833 des B.G.B. von dem überwiegenden Teile der Bevölkerung und zumal von den wirtschaftlich Schwächeren als Übelstand empfunden werde, so lange dürfe man ihn nicht ändern. Das Bürgerliche Gesetzbuch sei noch nicht lange genug in Geltung, man möge abwarten, ob sich nicht die Bevölkerung mit der Zeit an die Bestimmung gewöhne, oder die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich in einem für den Tierhalter günstigen Sinne ändere. Die Kommission beschloß folgende Resolution anzunehmen:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen dem § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgender zweiter Satz hinzugefügt wird:

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Tierhalter zur Ausübung seines Berufs oder seiner Erwerbstätigkeit dient oder seinem Unterhalte zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde“.

Der Abg. Dr. Spahn empfahl die Annahme dieser Resolution; die Berichte seien in einzelnen Fällen über das hinausgegangen, was der Gesetzgeber wollte; es sei deshalb erwünscht, daß das Reichsjustizamt diese Frage aufs neue prüfe. (191. Sitzung vom 24. Mai 1905, S. 6116.) Auch Staatssekretär Nieberding betonte, daß Entscheidungen von Gerichten ergangen seien, die nicht ganz in dem Rahmen geblieben seien, der von den gesetzgebenden Körperschaften vertreten würde; das Reichsjustizamt werde deshalb gerne die Frage nochmals prüfen und eventuell mit einem Gesetzentwurf kommen. Die Sozialdemokratie lehnte jede Änderung ab; ein freisinniger Antrag wollte

erst Erhebungen darüber, ob Härten entstanden seien. Dieser Antrag wurde abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

2. Das **Totalfaktorsteuergesetz** (Nr. 365 und 785) dient insofern den Interessen der Landespferdezucht, als die Hälfte der Stempelsumme den Regierungen der Einzelstaaten überwiesen wird für die Förderung der Pferdezucht. Es dürfte sich hierbei um mindestens 1 Million Mk. pro Jahr handeln. Auf Antrag des Zentrums hat dies Gesetz eine Fassung erhalten, wonach die Regierungen ermächtigt sind, die Erträgnisse der Steuer nicht nur den Rennvereinen, sondern auch eigentlichen Pferdezuchtvereinen zuzuwenden.

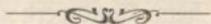
3. Eine Änderung des **Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes** wünschte eine Petition (Nr. 306) nach der Richtung, daß Milderungen in der Einfuhr fremden Fleisches eintreten sollen. Die Sozialdemokratie trat sofort hierfür ein, wie sie auch die Ausdehnung der Fleischschau auf die Hauschlachtungen forderte. Der Abg. Herold lehnte die Petition rundweg ab und trat auch dem Verlangen entgegen, daß die Hauschlachtungen unter das Fleischbeschaugesetz fallen sollen. (101. Sitzung vom 29. November 1904, S. 3248.) Über die Petition wurde zur Tagesordnung übergegangen.

C. Weinbau.

Die Abg. Baumann (Zt.), Dr. Blankenhorn (N.=L.), Dahlem (Zt.), Frhr. von Richthofen=Damsdorf (K.), Schellhorn, Wallenborn (Zt.) stellten den Antrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie deren Durchführung durch die Landesbehörden einheitlich regelt“. (Nr. 664.)

Der Abg. Baumann begründete am 13. März 1905 den Antrag eingehend mit dem Hinweis, daß sich in Bayern die Untersuchungsanstalten gut bewährt hätten; namentlich beim Wein sei im Interesse der Gesundheit eine strenge Kontrolle geboten, dann aber auch, um den schamlosen und betrügerischen Manipulationen der Weinspekulanten ein Ende zu bereiten. Eine einheitliche Kontrolle durch das ganze Reich ermögliche dieses. Die jetzige Kontrolle der Bundesstaaten sei eine sehr mangelhafte, besonders in Preußen sei sie am schlechtesten; das schade namentlich jenen Staaten mit scharfer Kontrolle (Bayern), weil dort die Weinfälschungen aufkommen, in Preußen nicht. Von Berlin aus werde dem Süden der Wein viel billiger angeboten, als er hier wachse! Den Schaden habe der Weinbauer; die Kosten der Kontrolle seien nicht zu hoch; in der Stadt Berlin würden die Strafgeelder allein mehr einbringen, als die Kontrolle für ganz Preußen koste. Nachdem der Zollschutz für den Weinbauer so niedrig ausgefallen sei, müsse man doppelt scharf auf die Kontrolle sehen; zu dieser müßten praktische Sachverständige zugezogen werden. (162. Sitzung vom 13. März 1905, S. 5196.) Der Antrag wurde mit sehr großer Mehrheit angenommen.



der Abg. Trimborn unterstützte diese Forderung. Staatssekretär Graf Posadowsky sagte zu, daß das Reichsamt des Innern sich erneut mit dieser Frage beschäftigen werde.

2. Betreffend die **Sicherung der Bauforderungen** ist schon im Jahre 1904 ein entsprechender Antrag des Zentrums angenommen worden. Am 28. Februar 1905 teilte Staatssekretär Graf Posadowsky mit, daß bereits ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorliege, „über den sich noch heute das preußische Staatsministerium schlüssig machen wird“. (151. Sitzung vom 28. Februar 1905, S. 4870.) Am 2. März teilte er mit, daß das Ministerium den Entwurf angenommen habe. (S. 4941.) Wie dringend nachgerade diese Forderung geworden ist, zeigen die vielen Prozesse in Stadt und Land; dem Handwerk gehen jährlich Millionen durch die Bauschwindeleien verloren. Der Spekulant erstellt das Haus; der Grundstücksbesitzer läßt sich die erste Hypothek eintragen und ist gesichert. Kommt es zum Zwangsverkauf, so gehen die Handwerker mit ihren Bauforderungen leer aus. Eine gründliche Besserung tritt erst dann ein, wenn die Bauforderungen befriedigt werden müssen, ehe die erste Hypothek des Grundstücksbesitzers befriedigt wird. Im kommenden Winter erhält hoffentlich der Reichstag den Gesetzentwurf.

3. Das Hinauschieben der **Handwerkerenquete**, die sich mit dem Stande und den Leistungen der Handwerkerorganisationen befaßt, ist im Vorjahr von dem Abg. Erzberger sehr lebhaft bedauert worden; im neuen Etat 1905 waren nun hierfür 80000 Mk. eingesetzt. Der Abg. Dr. Spahn begrüßte, daß nunmehr die Erhebung vor sich gehen kann. (185. Sitzung vom 5. Dezember 1904, S. 3348.)

4. Einen ganz neuen Gedanken brachte folgender Antrag Trimborn, Erzberger, Gröber, Dr. Spahn, Dr. Schädlcr:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Herausgabe eines **Handwerkerblattes** nach Art des „Reichs-Arbeitsblattes“ zu veranlassen, in dem u. a. auch der Inhalt der Berichte der Handwerkskammern auszugsweise mitgeteilt wird“. (Nr. 535.)

Der Abg. Dr. Spahn kam schon in seiner Etatsrede auf diese Forderung zu sprechen und erinnerte an das „Reichsarbeitsblatt“; in ähnlicher Weise sei ein Reichshandwerkerblatt ins Leben zu rufen, da die private Initiative nichts Bollgültiges schaffen könne. Der Abg. Trimborn ging am 1. März 1905 näher auf den Inhalt eines solchen Blattes ein; alles tatsächlich sozialpolitisch Wissenswertes aus dem Handwerkergebiete müsse dieses Blatt bringen: Die Maßnahmen der in- und ausländischen Staaten für das Handwerk, die Fortschritte in der modernen Technik, Auszüge aus den Berichten der Handwerkskammern, Submissionswesen, Meisterprüfungen usw. (152. Sitzung vom 1. Mai 1905, S. 4893.) Der Antrag fand Annahme.

B. Handwerkerschutz.

1. Am ersten Tag der Wiederaufnahme der Verhandlungen des Reichstages wurden Handwerkerpetitionen beraten, welche durch die Petitionskommission nur gelinde befürwortet wurden; daraufhin brachten die Abgeordneten Erzberger, Gröber, Dr. Pichler, Gleitsmann den Antrag ein (Nr. 514):

1. die Petition II, Nr. 116 um Einführung eines allgemeinen Befähigungsnachweises dem Herrn Reichskanzler nach der Richtung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß in Abänderung des § 129 der Gewerbeordnung in Handwerksbetrieben nur denjenigen die **Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen** zusteht, welche den Meistertitel (§ 133 der Gewerbeordnung) zu führen berechtigt sind;
2. die Petitionen II, Nr. 278, 565, 589, 769 und 984, soweit sie sich auf die Einführung des **Befähigungsnachweises für die Bauhandwerker** erstrecken, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ein Antrag der Nationalliberalen (Patzig und Genossen, Nr. 545) ging bezüglich des ersten Teiles des Antrages mit diesem parallel; ein Antrag der Antisemiten

(Raab und Genossen, Nr. 512) forderte für den allgemeinen Befähigungsnachweis Erwägung und für den für die Bauhandwerker Berücksichtigung. Die Anträge wurden begründet vom Abg. Erzberger (101. Sitzung vom 29. November 1904, S. 3258) und Bleitsmann (114. Sitzung 10. Januar 1905, S. 3636). Am 31. März konnte endlich die Debatte geschlossen werden. Am bemerkenswertesten war in dieser Debatte die Schwankung der Nationalliberalen; während sie im Jahre 1897 erklärten, eher das ganze Gesetz scheitern lassen zu wollen, als diese Bestimmung (damals Antrag Dr. Hitze) in daselbe aufzunehmen, waren sie nun 1905 bereit, für den gleichlautenden Antrag Erzberger zu stimmen. Für das Handwerk liegt hierin eine Mahnung: nämlich in seinen Forderungen stets einig zu sein! 1897 bekämpften die liberalen Gewerbevereine noch diesen Wunsch; im September 1904 sprachen sie sich auf ihrer Tagung in Straßburg für denselben aus. Der einmütige Wunsch des Handwerks schuf auch eine Mehrheit im Reichstage. Die Regierung nahm zu der Forderung keine Stellung, dürfte sich jedoch nicht ablehnend verhalten. In diesen Debatten ergriff kein Regierungsvertreter das Wort; dagegen erklärte Staatssekretär Graf von Posadowsky am 28. Februar 1905 folgendes: „Die Mehrheit der Handwerker ist gegen die Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises. . . . Die verbündeten Regierungen sind ausnahmslos der Ansicht, daß von einer Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises nicht die Rede sein kann.“ (151. Sitzung vom 28. Februar 1905, S. 4871.)

Betreffend die Einführung des **Befähigungsnachweises im Baugewerbe** kündigte Staatssekretär Graf von Posadowsky eine Novelle zur Gewerbeordnung an, „die den Übelständen, die sich im Baugewerbe gezeigt haben, soweit es mit den wirtschaftlichen Interessen, überhaupt mit unserer gesamten Gesetzgebung vereinbar ist, entgegenzutreten versuchen“. (151. Sitzung vom 28. Februar 1905, S. 4871.) Am 24. Mai konnte abgestimmt werden. Die Anträge Erzberger fanden alleamt Annahme.

2. Die Frage des **Submissionswesens** ist im Vorjahre durch einen Antrag Gröber (Nr. 266), der auch einstimmige Annahme fand, angeschnitten worden. Damals betonte Staatssekretär Graf Posadowski, daß erst Preußen diese Frage geregelt haben müsse; nachdem dies 1905 geschah, muß das Reich nachfolgen.

3. Zur Beratung des Reichsjustizamtes brachten die Abg. Erzberger, Dr. Pichler, Gröber, Dr. Spahn den Antrag ein (Nr. 549):

„alljährlich mit dem Reichshaushalt eingehende statistische Mitteilungen über die **Beschäftigung der Sträflinge** vorzulegen, aus welchen:

1. die Beschäftigung für den eigenen Bedarf der Anstalt,
2. die Beschäftigung für Herstellung von Waren zum Verkaufe auf eigene Rechnung,
3. die Beschäftigung gegen Lohn für Dritte und zwar:
 - a) sowohl auf gewerblichem Gebiete unter Bezeichnung der Industriegruppen, als auch
 - b) in der Landwirtschaft,
4. der tägliche Durchschnittsverdienst der Sträflinge,
5. der Gesamtwert der von ihnen hergestellten Produkte zahlenmäßig ersichtlich ist“.

Der Abg. Erzberger begründete den Antrag am 11. Januar 1905 (115. Sitzung, S. 3682). Er forderte hierbei, daß die Gefangenen nicht handwerksmäßig ausgebildet werden; sie sollten in erster Linie in der Landwirtschaft, bei Meliorationen, in Steinbrüchen usw. beschäftigt werden, dann für den eigenen Bedarf; auch könne man sie mit der Anfertigung solcher Artikel beschäftigen, die wir in fertigem oder halbfertigem Zustande aus dem Auslande beziehen müßten, weil der Lohn des freien deutschen Arbeiters die Anfertigung im Inlande nicht gestatte. Ferner könnte man in den Strafanstalten solche billigen Gegenstände für den Weltmarkt herstellen, die im freien Gewerbebetrieb nicht lohnend sind (z. B. Schmucksachen, Spiegel usw. für die Ausfuhr in exotische Länder usw.). Die jährliche Statistik über die Art der Beschäftigung sei notwendig, weil hierdurch allein der Reichstag in die Lage komme, zu überwachen, ob die Gefangenen auch richtig in seinem Sinne beschäftigt würden. Staats-

sekretär Dr. Nieberding betonte, daß die verbündeten Regierungen beschäftigt seien, eine solche Statistik auszuarbeiten; ob es aber tunlich sei, sie jedes Jahr zu geben, lasse er dahingestellt. In der Sache selbst seien die verbündeten Regierungen mit dem Reichstage völlig einig. Am 16. Januar 1905 wurde die Resolution mit großer Mehrheit angenommen.

4. Die Frage des **Hausierhandels** kam durch folgenden Antrag Trimborn-Erzberger zur Sprache:

„dem Reichstage über die Erteilung des Wandergewerbesehines und der Legitimationskarte für Detailreisende durch die Verwaltungsbehörden eine eingehende Statistik vorzulegen“. (Nr. 535.)

Der Abg. Erzberger begründete den Antrag am 27. Februar 1905 zunächst mit dem Hinweise, daß der ansässige Handwerker- und Kaufmannsstand durch den Hausierhandel schwer geschädigt werde; auf dem platten Lande aber beschwerten sich die Landwirte über die Hausierer. Alle diese Klagen rührten in erster Linie daher, daß die bestehenden Gesetze zu lag durchgeführt würden. Die Verordnung des Bundesrats vom 27. November 1896 über die ausländischen Hausierer sei völlig ungenügend, habe sie doch zur fabrikmäßigen Fälschung von Hausierscheinen die Veranlassung gegeben; diese Verordnung müsse wesentlich verschärft werden. Alle Bemühungen der Geistlichen, Lehrer usw., die Hausierer einem seßhaften Gewerbe zuzuführen, scheiterten an der Nachlässigkeit der Verwaltungsorgane, die zu leichtfertig den Wandergewerbesehein ausstellen. Die geforderte Statistik soll in erster Linie Auskunft erteilen über die Ausführung des Gesetzes und dann auch Material geben für eine eventuelle Änderung desselben. (150. Sitzung, S. 4840 und 153. Sitzung, S. 4935.)

Der nationalliberale Abg. Dr. Bärwinkel wollte die Statistik nicht und auch Graf Posadowsky meinte: „Stellen Sie nicht zu weitgehende Anforderungen an die Statistik.“ Er sagte aber zu, daß die verschiedenen Anregungen des Antragstellers auf Einschränkung des Hausierhandels im Reichsamte des Innern eingehend erörtert würden (4868). Auch der Freisinn und die Sozialdemo-

kraten sprachen sich gegen den Antrag aus. Der Zentrumsabgeordnete von Strombeck, der den Hausierhandel treibenden Wahlkreis auf dem Eichsfeld vertritt, sprach am 1. März für seine Person gegen den Antrag, der jedoch mit sehr großer Mehrheit angenommen wurde.

C. Handwerkerversicherung.

Im Anschluß an ihre Interpellation im Jahre 1904 hatten die Nationalliberalen den Antrag eingebracht, betreffend Einführung einer **obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung** der selbständigen Handwerker Umfragen bei den Handelskammern zu veranstalten (Nr. 159). Nach der Begründung durch den Abg. Dr. Becker legte Erzberger (111. Sitzung vom 13. Dezember 1904, S. 3539) den vorerst ablehnenden Standpunkt des Zentrums dar. Er sagte: „Weshalb nur diese Versicherung und nicht auch die Krankenversicherung; weshalb nur für das Handwerk? Greife man einmal auf die selbständigen Existenzen mit der Zwangsversicherung über, so müßten die Kaufleute und Landwirte auch nachfolgen; dann habe man die allgemeine Volksversicherung! Das Handwerk sei ja selbst nicht einig in dieser Forderung. Die freiwillige Versicherung könne mehr ausgebaut werden; sie werde zu wenig benutzt.“ Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte: „Die verbündeten Regierungen werden den Weg, den der Antrag zeigt, nicht gehen!“ (111. Sitzung vom 13. Dezember 1904, S. 3553.) Durch die eigenartige Befehung des Hauses fand der Antrag Annahme.

IV.

Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten
des kaufmännischen Mittelstandes.

1. Der schon zu Beginn der Legislaturperiode gestellte Antrag des Zentrums betreffend den kaufmännischen Mittelstand gelangte sofort bei Wiederaufnahme der Beratung zur Verabschiedung. Der Antrag lautete (Nr. 163):

Zum Schutze des Mittelstandes, insbesondere des Kleinhandels, dem Reichstag Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erweitert;
2. das Ausverkaufswesen geregelt;
3. die Härten der Abzahlungsgeschäfte beseitigt;
4. den Beamten des Reiches, des Heeres und der Marine wie denen der Einzelstaaten und den Offizieren die Gründung und den Betrieb von Warenhäusern untersagt wird.

Die Nationalliberalen hatten gleichfalls einen Antrag zur Bekämpfung des Ausverkaufswesens eingebracht (Nr. 183). Derselbe enthielt einen eingehenden Gesetzentwurf mit namentlich sehr weitgehenden Polizeimaßnahmen. Deshalb stellten die Abgeordneten Bröber, Trimborn, Dr. Schaedler, Erzberger den Antrag (Nr. 516): die in der Resolution Patzig und Genossen enthaltenen Gesetzesvorschläge den verbündeten Regierungen als Material zur Regelung des Ausverkaufswesens vorzulegen.

Auch die Konservativen brachten einen Antrag zur verschärften Bekämpfung des Ausverkaufswesens ein (173). Über die Anträge wurde verhandelt am 30. November und 2. Dezember 1904 und dieselben von den Abgeordneten

Roeren (102. Sitzung, S. 3269), Gröber (102. Sitzung, S. 3285) und Erzberger (103. Sitzung, S. 3304) begründet. Die Regierung gab keine Erklärung hierbei ab. Der Abg. Roeren wandte sich in erster Linie gegen das Ausverkaufsweisen und forderte ein gesetzliches Verbot des Nachschubs von Waren; bezüglich der Abzahlungsgeschäfte rügte er insonderheit, daß diese ihre Verträge nun in der Form von Mietverträgen abschließen, so zu den „gefährlichsten Ausbeutungsinstituten“ werden und den „Ruin zahlreicher Existenzen mit sich führen“. Beamte und Offiziere sollen sich nicht an dem Betrieb und an der Gründung von Warenhäusern beteiligen; sie sollen nicht dem Geschäftsmann, der die Gelder für ihre Besoldung aufbringen muß, Konkurrenz bereiten. Abg. Gröber betonte, daß das Zentrum auf die Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes das größte Gewicht lege, weil dieser die beste Stütze einer guten und dauerhaften Gesellschaftsordnung sei. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb habe bereits viel genützt; jetzt müsse es verbessert werden. Der Konkursausverkauf sei das allerschlimmste; hier werde vielfach Unfug getrieben. Das mietweise Überlassen von Waren falle auch unter das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte (§ 6) und sei bereits verboten; hier müsse entschiedener eingegriffen werden. Sodann trat der Abg. Gröber der Äußerung des Sozialdemokraten Peus sehr scharf gegenüber: „Es ist auch eine falsche Auffassung, als ob die Vernichtung des selbständigen Mittelstandes ein solches Unglück wäre (167. Sitzung vom 30. November 1904, S. 3278). Der Abg. Erzberger bedauerte, daß die öffentliche Anklage so selten erhoben würde; die verbündeten Regierungen sollen sich darüber verständigen, daß die öffentliche Anklage stets erhoben werden muß, wenn die Anzeige von einer Handwerks- oder Handelskammer ausgeht. Dem Beamten und Offizier, die sich in unkündbarer Stellung befinden, sei die Gründung und der Betrieb von Warenhäusern zu untersagen. Die beklagenswerten Zustände in unserm Mittelstand seien auf die absolute Gewerbefreiheit zurückzuführen! Der Antrag

des Zentrums wurde mit sehr großer Mehrheit angenommen. (Wir können es nicht unterlassen, hier ein recht krasses Beispiel dafür anzuführen, wie man die Arbeit des Zentrums in manchen Kreisen totzuschweigen sucht: Der dritte Vertretertag der Innungen, Handwerker- und Gewerbevereine fand diesen Sommer in Kassel statt. Dabei referierte der Berliner Obermeister Rahardt, Vorstand der Mittelstandsvereinigung über die Handwerkerfragen im Reichstage, anerkannte, was die Konservativen getan hatten, spendet selbst Lob den Nationalliberalen; aber vom Zentrum kein Wort! Und doch ist Tatsache, daß sämtliche Anträge zugunsten des Handwerks vom Zentrum ausgegangen sind. Es hat die Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gefordert; der Referent unterdrückte dieses! Von ihm stammt der Antrag zur Bekämpfung des Bauschwindels, den der Abgeordnete Burlage ausgezeichnet begründete. Auf dieser Tagung erhielt das Verdienst der konservative Abgeordnete Pauli. Gegen die Konkurrenz der Gefängnisarbeit trat der Abgeordnete Erzberger mit 2 Anträgen auf, der Referent unterdrückte dieses!)

2. Bei der Beratung des Militäretats kamen die Abg. Racken und Erzberger (171. Sitzung) auf die Konkurrenz der **Offizierwarenhäuser** zurück. Wie letzterer Abgeordneter bereits in der Budgetkommission, so rügte ersterer im Plenum, daß die **Kantinen in den Kasernen** alle möglichen Artikel führen und so den Geschäftsleuten Konkurrenz bereiten. Diese Konkurrenz sei um so drückender, als die Kantinen nicht an die Bestimmungen über die Sonntagsruhe gebunden seien und manche Soldaten genötigt würden, einfach hier alles einzukaufen, nicht nur sie, sondern selbst Besuche, die sie erhalten. Die Kantinenpächter seien infolge der hohen Pachtpreise genötigt, noch solche Artikel zu führen (171. Sitzung vom 23. März 1905, S. 5531). Der Kriegsminister sagte sofortige Abstellung dieses Mißstandes zu.

3. Die Frage des Hausierhandels und der Einschränkung desselben ist schon im Abschnitt Handwerk

(S. 159) behandelt worden; der ansässige Kaufmann aber ist hierbei mindestens so stark interessiert wie der Handwerker.

4. Die Stellung der **Handelsagenten** war infolge einer Entscheidung des Kammergerichts eine nicht angenehme geworden; sie mußten den Wandergewerbefchein lösen und wurden somit als Hausierhändler statt als Kaufleute behandelt, während sie doch letzteres sind. Um diesen Zustand zu beseitigen, hat auch das Zentrum den Gesetzentwurf Bebel unterschrieben und angenommen:

„In § 44 Absatz 1 der Gewerbeordnung ist am Schlusse als Satz 2 einzuschalten:

Diese Vorschrift gilt auch für Handlungsagenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben, in Ansehung der Befugnis, als Vermittler oder Vertreter des Geschäftsherrn den Ankauf von Waren vorzunehmen oder Bestellungen auf Waren zu suchen.“ (Nr. 786.)

Hiernach muß den Handelsagenten die Legitimationskarte ausgestellt werden.

5. Den freisinnigen Antrag auf **Änderung des Vereinszollgesetzes** haben wir schon bei dem Abschnitt Handelsverträge besprochen; er wünscht einen Gesetzentwurf auf folgender Grundlage:

1. Haftung der Zollverwaltung für Verschulden ihrer Beamten;
2. Entscheidung der Beschwerden über Anwendung des Zolltarifs durch eine richterliche Reichs-Zentralstelle nach Anhörung von Sachverständigen;
3. Bindende Kraft amtlicher Auskünfte über Zolltariffätze;
4. Abgrenzung der Haftung zwischen der Eisenbahn- und Zollverwaltung für Verlust oder Beschädigung der Waren, die sich in den von der Eisenbahnverwaltung gestellten, für die zollamtliche Abfertigung und die einstweilige Niederlegung bestimmten Räumen befinden;
5. Einheitliche Regelung des Veredelungsverkehrs;
6. Abänderung der Strafbestimmungen nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsanschauungen, namentlich Beseitigung der Konfiskation als Defraudationsstrafe.

Dr. Spahn stellte den Antrag, diese Resolution dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen (Nr. 644). Am 23. Februar 1905 wurde darüber beraten; der Abg. Kaempf begründete den Antrag. Staatssekretär Frhr. von Stengel erklärte, „daß von seiten der Reichsver-

waltung vorbereitende Schritte zu einer gründlichen Revision des Vereinszollgesetzes schon seit langer Zeit, schon seit Jahr und Tag unternommen worden sind. Die Vorarbeiten befänden sich in vollstem Gange." (146. Sitzung vom 23. Februar 1905, S. 4721.) Angesichts dieser Erklärung stimmte der Reichstag dem Antrage Spahn einstimmig zu.

6. In der Budgetkommission des Reichstages beantragte der Abg. Erzberger (Nr. 600):

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die **Benützung der Fernsprecheinrichtungen** unter den einzelnen Ortsfernsprednehen innerhalb des Reichspostgebietes sowie mit den Fernsprecheinrichtungen in Bayern und Württemberg in wesentlich erhöhtem Umfange zu ermöglichen“.

Am 24. Februar teilte der Antragsteller im Reichstage die Gründe mit, die ihn zu diesem Antrage veranlaßt hatten. Er wies darauf hin, daß in Württemberg und Bayern volle Freizügigkeit im Telephonverkehr bestehe; von jedem württembergischen Orte könne man nach jedem bayerischen Orte sprechen, selbst, wenn es über 10 Umschaltungen gehen würde. Im Reichspostgebiet aber dürfe nicht über mehr als 3 Umschaltungen gesprochen werden; das sei ungenügend, namentlich für mittlere und kleinere Städte, die nicht in einer direkten Linie liegen und für Orte an der Grenze; eine Ausdehnung der Benützung der vorhandenen Einrichtungen sei deshalb geboten. (148. Sitzung, S. 4765.) Die Reichspostverwaltung gab eine entgegenkommende Antwort; der Antrag wurde einstimmig angenommen.

7. Die Einführung einer **staffelförmigen Umsatzsteuer für Großmühlen** forderte eine Petition (Nr. 570) zum Schutze der kleinen Müller. In der Petition war ausgeführt:

Für die Schaffung solcher Riesenbetriebe bestehe aber weder ein volkswirtschaftliches noch ein technisches Bedürfnis. Es wäre unrichtig, daß die Großmühlen ein besseres Produkt durch moderne Mahlmaschinen liefern könnten. Ein ebenso gutes Mehl könnten heutzutage auch die

kleinen Mühlen herstellen. Auch der automatische Betrieb sei keine technische Verbesserung, er ermögliche höchstens die Ersparnis einige Arbeitskräfte. Die öffentliche Meinung wäre in dieser Beziehung irregeleitet. Neben den kleineren und ungünstiger gelegenen Mühlenbetrieben litte aber auch die Landwirtschaft unter diesen Großbetrieben, denn dieselben, meistens an den Hafenplätzen gelegen, wären die Haupteinfuhrstellen für ausländisches Getreide, welches die Erzeugnisse des einheimischen Ackerbaues immer mehr vom Markte verdränge. Welcher Schaden an nationalem Vermögen entständen, wenn mit der Vernichtung der kleineren Betriebe fortgeschritten würde, ergäbe sich schon daraus, daß der Wert der 44 000 binnenländischen Mühlen nach dem Feuerversicherungswert auf 1100–1200 Millionen zu veranschlagen sei, während die 25 meistbegünstigten Großbetriebe nur einen Wert von ca. 30–40 Millionen Mark repräsentieren. Es sei also nicht zu billigen, daß lediglich aus Spekulationsinteresse künstlich neue Riesенbetriebe geschaffen würden, wo keinerlei Bedürfnis vorliege, und wo es unzweifelhaft sei, daß die neuen Unternehmungen nur durch Vernichtung anderer mindestens gleichwertiger Betriebe sich Raum schaffen könnten. Hätten die Großbetriebe die Kleinbetriebe niedergezwungen, so würden dieselben ihre Macht ausnutzen und dem Konsumenten die Preise vorschreiben.

Die Petitionskommission beantragte Erwägung; die Abg. Dr. Pichler, Erzberger, Schüler und Herold stellten den Antrag auf Berücksichtigung (Nr. 750). Die Sache kam noch nicht zur Beratung, da sie an die Kommission zurückverwiesen wurde.

8. Die Abgeordneten Gröber und Trimborn stellten den Antrag (Nr. 661):

„dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher gegen die aktive und passive Bestechung der in Privatunternehmungen angestellten Personen einschreitet“.

Ein Antrag Dr. Müller-Meinungen (Bp.) forderte erst eine Enquete über die Bestechung von Angestellten und hierbei gutachtliche Vernehmung der letzteren und ihrer

Organisationen (Nr. 627). Letzterer begründete seinen Antrag am 7. März. Staatssekretär Graf Posadowsky wollte erst die Handelskammern hören (157. Sitzung, S. 5052). Der Abg. Gröber hielt diese Anhörung nicht für überflüssig, doch meinte er, daß die Materie bereits für die Gesetzgebung reif sei (160. Sitzung am 10. März 1905, S. 5127). Beide Anträge wurden abgelehnt, fanden aber seither in der Öffentlichkeit lebhaften Anklang.

9. Für den gesamten Mittelstand, auch für das Handwerk und die Landwirtschaft, ist folgender Antrag des Abg. Speck, gestellt am 21. März 1905, in der Budgetkommission von Bedeutung:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die bezüglich der zollfreien Verwendung von Benzin bestehenden Kontrollmaßregeln tunlichst erleichtert werden“.

Heute müssen sehr komplizierte Register über die Verwendung zollfreien Benzins geführt werden, was namentlich dem kleinen Unternehmer in Gewerbe und Landwirtschaft unangenehm ist; das Reichsschatzamt sagte eine Erleichterung der Buchkontrolle zu. (174. Sitzung vom 20. März 1903, S. 5644.)

10. Der Entwurf einer Maß- und Gewichtsordnung ging noch vor Schluß der Session dem Reichstage zu. (Nr. 754). Der Entwurf will 1. die zwangsweise periodische Nach Eichung einführen; 2. die Eichämter verstaatlichen.

Die erste Lesung fand am 5. April 1905 statt. Vom Zentrum sprachen die Abg. Engelen und Osel. Durch Schluß der Session fiel der Entwurf.

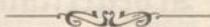
11. Die Einschränkung des Flaschenbierhandels forderte eine Anzahl von Petitionen, über welche der Zentrumsabgeordnete Wallenborn einen mit vieler Mühe ausgearbeiteten Bericht erstattete. (Nr. 756.) Die Kommission beantragte Überweisung als Material; die Abg. Erzberger und Dr. Pichler beantragten Überweisung zur Erwägung. Dr. Pichler begründete den Antrag damit, daß es ein weitverbreiteter Wunsch sei, den Flaschenbierhandel unter Konzession zu stellen; dafür spreche die schlechte Lage des Wirtsgewerbes, das schon unter der Konzession

stehe und manchen Einschränkungen unterliege, an die der Flaschenbierhändler sich nicht zu halten habe. Eine Reihe von Eingaben aber führe auch sittliche Momente hierfür an; förmlicher Hausierhandel werde mit dem Flaschenbier getrieben. Der Mißbrauch der geistigen Getränke steige hierdurch immer mehr. (184. Sitzung vom 12. Mai 1905, S. 5984.) Der Sozialdemokrat Heine wandte sich gegen den Antrag des Zentrums, der jedoch mit sehr großer Mehrheit angenommen wurde.

12. Der Kreis der Kaufleute, die zum Amte eines **Handelsrichters** berufen werden können, war seither stets beschränkt. Ein ohne erhebliche Debatte angenommener Gesetzesentwurf (Nr. 657) erweiterte diesen Kreis um ein beträchtliches.

Er schlägt vor, neben den Vorständen der Aktiengesellschaften die Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Vorstände aller sonstigen in das Handelsregister eingetragenen juristischen Personen zu berücksichtigen. Keiner besonderen Erwähnung bedürfen die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Denn sie fallen als Vorstände einer juristischen Person oder, wenn man die Kommanditgesellschaften auf Aktien als juristische Personen nicht ansehen wollte, als Kaufleute, ebenso wie die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, ohne weiteres unter das Gesetz. Gegenwärtig ist zum Handelsrichter nicht befähigt, wer zwar eine Handelsniederlassung im Bezirke der Kammer für Handelsfachen hat, aber nicht zugleich dort wohnt. Auch die Beschränkung ist vielfach als ein Mißstand empfunden worden. Die Entwicklung der größeren Städte drängt dahin, daß immer zahlreichere Unternehmer nur ihre gewerblichen Niederlassungen in der Stadt haben, ihre Privatwohnung aber in einem Vorort oder auf dem Lande suchen. Wenn nun, wie es häufig der Fall ist, der Wohnort und der Ort der Handelsniederlassung in verschiedenen Landgerichtsbezirken liegen, so wird damit nicht nur der Kreis der zu Handelsrichtern geeigneten Personen erheblich

beschränkt, sondern es kommt auch nicht selten vor, daß im Amte befindliche Handelsrichter lediglich infolge Wohnungswechsels die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes verlieren, was im Interesse der Ständigkeit der Rechtsprechung vermieden werden muß. Der Entwurf will auch in dieser Beziehung Abhilfe schaffen, indem er im allgemeinen die Handelsniederlassung der Wohnung im Gerichtsbezirke gleichstellt.



versorgung der Beamten (120. Sitzung vom 17. Januar 1905, S. 3825). Staatssekretär Freiherr von Stengel teilte mit, daß er mit dem preußischen Finanzminister in Unterhandlungen stehe bezüglich der Aufbesserung des Wohnungsgeldzuschusses für die Unterbeamten vom 1. April 1906 ab. Die Anregungen der Resolution werde er in Erwägung ziehen. Die Resolution fand Annahme.

2. Das **pensionsfähige Diensteinkommen** der Reichsbeamten über 12000 Mk. wird bei der Berechnung der Pension zur Hälfte gerechnet. Diese Vorschrift stimmt mit § 10 Nr. 5 des preußischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 überein. Nachdem letzterer in Preußen aufgehoben ist, konnte die Vorschrift für die Reichsbeamten nicht aufrecht erhalten werden. Denn das Reich ist darauf angewiesen, einen großen Teil seiner Beamtenstellen mit preußischen Beamten zu besetzen. Deshalb ist von jeher daran festgehalten, daß die Reichsbeamten nicht schlechter gestellt sein dürfen als die preußischen. Die Unmöglichkeit, im Reiche eine gleich hohe Pension zu gewähren, wie in Preußen, würde nicht nur die Besetzung der hier in Frage kommenden höchsten und höheren Stellen im Reichsdienste mit preußischen Beamten erschweren, sondern auch zur Folge haben, daß zahlreiche aus dem preußischen Staatsdienste hervorgegangene Reichsbeamte, die sich in solchen Stellungen befinden oder ihre Beförderung in sie erwarten zu können glauben, ihren Rücktritt in den preußischen Staatsdienst erstrebten. Auch könnten die tüchtigsten Beamten nicht mehr für das Reich gewonnen werden. Derartige Verhältnisse könnten den Reichsinteressen nicht förderlich sein. Der Reichstag nahm deshalb einstimmig einen entsprechenden Gesetzesentwurf an, der nach den kurzen Bemerkungen des Abg. Raab die Widmung tragen soll: „in Dankbarkeit seinen Staatssekretären der diätenlose Reichstag“. Auch die Sozialdemokraten stimmten für dieses Gesetz.

3. Im Interesse der **Reichspostbeamten** beantragten die Abg. Gröber, Dr. Hitze, Dr. Spahn, Erzberger, Roeren, Trimborn, den Herrn Reichskanzler zu er-suchen:

1. die Sonntagsruhe für die Beamten der Reichs-Postverwaltung durch Einstellung des Geld-, Nachnahme-, Drucksachen- und Paketverkehrs an Sonn- und Festtagen, sowie durch Verkürzung der Schalterstunden für den Paketverkehr an den Vorabenden dieser Tage in erhöhtem Maße durchzuführen;
2. für die mittleren und unteren Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die wöchentliche Maximalarbeitszeit weiter zu beschränken;
3. in der Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung eingehende Mitteilungen über die Verhältnisse der Postbeamten in den Kolonien und über das außerhalb des Beamtenverhältnisses stehende Personal der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu machen. (Nr. 547.)

Der Abg. Trimborn anerkannte die großen Fortschritte, die auf Anregung des Zentrums seit dem Vorjahre gemacht worden seien und hob rühmend den Erlaß des Staatssekretärs vom 13. August 1904 hervor, der auf eine genaue Durchführung der Dienstvorschriften vom 17. April 1899 drang und sonst noch Bergünstigungen für das Beamtenpersonal enthält. Aber weitere Fortschritte seien geboten; für die Beamten müsse die Maximaldienstzeit auf 48 Stunden, für die Unterbeamten auf 60 Stunden pro Woche heruntersetzt werden. Die Sonntagsruhe sei zu fördern durch die Einstellung des Geld- und Paketverkehrs; sehr förderlich für die Sonntagsruhe sei es, wenn an den Vorabenden die Schalterstunden verkürzt werden. Manche Geschäftsleute kommen absichtlich erst in den letzten Stunden! Auch die Zahl der Ruhetage sei zu vermehren. (122. Sitzung vom 19. Januar 1905, S. 3874.) Der Staatssekretär nahm zu diesen Wünschen im allgemeinen eine freundliche Stellung ein; die erhöhte Sonntagsruhe durch Wegfall des Paketverkehrs kommt bereits diesen Sommer in Berlin probeweise zur Durchführung. Der Abg. Koeren unterstützte die Forderung nach erhöhter Sonntagsruhe sehr entschieden; einige Unbequemlichkeiten, die entstehen könnten, müsse man in Kauf nehmen; ohne kleine Opfer könne nie ein sozialer Fortschritt gemacht werden. Eine strenge Sonntagsruhe im Paketverkehr gebe auch vielen Handlungsangestellten Sonntagsruhe. Für den Nachtdienst sei eine Entschädigung zu gewähren. Auch der

Abg. Erzberger widerlegte die Bedenken der freisinnigen und nationalliberalen Redner gegen bessere Sonntagsruhe; all die Einwände, die man jetzt mache, habe man schon 1878 gehört, wo die Sonntagsruhe im Gewerbe besprochen worden sei; aber trotz Sonntagsruhe – er sage sogar mit infolge derselben – habe Deutschland den großen wirtschaftlichen Aufschwung genommen. In katholischen Orten müsse der Postbeamte auch an katholischen Feiertagen dienstfrei sein; auch für die Reichspost gelte: „Du sollst den Sonntag heiligen!“ Die Dienststundenpläne des Fahrpersonals müßten revidiert werden. Den Militäranwärtern sollten 2 bis 3 Jahre ihrer Militärdienstzeit auf das Besoldungsalter angerechnet werden. (127. Sitzung vom 25. Januar 1905, S. 4056.) Der Abg. Hug vertrat mit großer Sachkenntnis die berechtigten Wünsche der höheren Postbeamten, die durch das Dienstaltersklassensystem geschädigt worden sind. Für den Nachtdienst sei eine Vergütung zu zahlen. Die Besoldungen der Unterbeamten seien zu erhöhen. (128. Sitzung vom 26. Januar 1905, S. 4073.)

Die **Gehaltsverhältnisse der Unterbeamten** erfahren im heurigen Etat insofern eine Verbesserung, als 10 700 sog. „gehobene Stellen“ etatsmäßig geschaffen wurden mit einem Gehalt von 1200–1800 Mk.; das Unterbeamtengehalt ist 900–1500 Mk. Der Abg. Gröber betonte, daß man sehr große Bedenken gegen das System der gehobenen Stellen haben könne; aber andererseits bringen diese doch eine große Verbesserung für einen Teil der Unterbeamten; deshalb stimme er dem Vorschlag zu. Um aber die anderen Unterbeamten nicht leer ausgehen zu lassen, stellte er folgenden Antrag:

„den verbündeten Regierungen gegenüber die Bereitwilligkeit auszusprechen, den Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in nicht gehobenen Stellen Gehaltsbezüge im Mindestbetrug von 1000 bis 1600 Mk. zu bewilligen“. (Nr. 600.)

Ebenso stimmte das Zentrum dem Antrage der Freisinnigen zu:

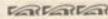
„für die Unterbeamten im Landbestelldienst, Botenpostdienst und Leitungsaufsaherdienst baldigst eine Erhöhung des Endgehalts auf 1100 Mk. in Aussicht zu nehmen“. (Nr. 592.)

Der Abg. Gröber betonte auch hierbei wieder, daß in Württemberg und Bayern die Unterbeamten besser bezahlt seien, als im Reiche. (147. Sitzung vom 23. Februar 1905, S. 4738.) Obwohl der Reichstag einstimmig diesem Antrage zustimmte, hat die Reichsleitung demselben bis jetzt nicht entsprochen.

4. Für die **Reichseisenbahnbeamten** ist der Abg. Erzberger in der Budgetkommission eingetreten und hat für die Stationsvorsteher 2. Klasse die Zusicherung erhalten, daß sie im nächsten Jahre eine Stellenzulage erhalten sollen; ebenso nahm er sich der Wünsche der Weichensteller 1. Klasse und der Telegraphenassistenten an. Im Plenum haben die Abg. Erzberger, Dr. Pichler, Trimborn und Dr. Spahn beantragt:

1. für das Personal der Reichseisenbahnen Zeit und Gelegenheit zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, mindestens an zwei Sonntagen im Monat zu geben und hierüber alljährlich in dem Bericht der Verwaltung der Reichseisenbahnen eingehende Mitteilungen zu machen;
2. für die Arbeiter in den Haupt- und Nebenwerkstätten der Reichseisenbahnen einen jährlichen Urlaub, steigend mit der Zahl der Arbeitsjahre, unter Fortbezug des Lohnes einzuführen. (Nr. 551.)

Nach eingehender Begründung dieses Antrages durch den Abg. Erzberger erklärte Minister von Budde, daß er dem ersten Wunsche sehr gern entsprechen werde; der Urlaubsfrage stehe er wohlwollend gegenüber. (148. Sitzung vom 24. Februar 1905, S. 4775.)



B. Für die Arbeiter im allgemeinen.



Die heftigen Auseinandersetzungen zwischen Sozialdemokratie und Zentrum über die Sozialpolitik im Vorjahr (siehe: Zentrumspolitik im Reichstage 1904) scheinen bei der ersteren eine heilsame Wirkung erzeugt zu haben; von

einem Zusammenstoß abgesehen, blieb das Zentrum in dieser Session vollkommen unbehelligt von Angriffen. Einerseits haben die Sozialdemokraten den Eindruck erhalten, daß sie bei solchen Angriffen nicht viel gewinnen, weil die Antwort sofort erfolgt und andererseits mußten sie sich heuer gegen die Angriffe des Abg. Mugdan (Vp.) wahren, der das Verhalten der Sozialdemokraten in der Krankenkassenverwaltung sehr scharf kritisierte. Nur bei einer Debatte kam es zu heftigem Zusammenstoß; es war die Interpellation Trimborn über die Einführung des Zehnstundentages. Da diese Aktion überhaupt die bedeutsamste sozialpolitische — neben den Debatten über den Bergarbeiterstreik — ist, so dürfen wir sie an die Spitze stellen:

Der Maximalarbeitstag.

Die Interpellation Trimborn lautet:

Kann erwartet werden, daß die verbündeten Regierungen noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der R. G. O.) auf höchstens zehn Stunden täglich beschränkt wird? (Nr. 524).

Am 7. Februar 1905 kam dieselbe zur Beratung; der Abg. Trimborn begründete dieselbe in solch eingehender und erschöpfender Weise, daß wir den Hauptinhalt seiner Rede hier wiedergeben müssen:

a. Die seitherigen Bemühungen um einen Maximalarbeitstag.

Die parlamentarischen Bemühungen auf diesem Gebiete sind so alt wie der Reichstag selbst; schon im Jahre 1869 haben die **Konservativen** unter der Führung des Abgeordneten Brauschitsch den zwölfstündigen Maximalarbeitstag für Fabriken gefordert. Die bürgerliche Linke hat von den siebziger Jahren an und auch jahrzehnte lang später unter dem unseligen Banne des Dogmas des „laissez faire, laissez aller“ gestanden und hat an Bestrebungen in der Richtung eines Maximalarbeitstages wohl kaum etwas Erhebliches zu verzeichnen. Erst im Jahre 1903 hat ein Teil der **Nationalliberalen** unter Führung des Herrn Freiherrn v. Heyl mit dem Zentrum für den Zehnstundentag für jugendliche Arbeiter und für Frauen gestimmt.

Viel älteren Datums sind die Bestrebungen der **sozialdemokratischen Partei** auf diesem Gebiete. Die sozialdemokratische Partei

ist mit einem Antrag auf Einführung eines Maximalarbeitstages zunächst herantreten im Jahre 1877. Damals beantragte sie den zehnstündigen Maximalarbeitstag. Diesen Antrag hat sie in den beiden folgenden Sessionen, 1884 auf 1885 und 1885 auf 1886, wiederholt. Dann hat die sozialdemokratische Partei eine kleine Änderung an ihrem Antrag vorgenommen: in der Session von 1891 auf 1892 beantragte sie wiederum den zehnstündigen Maximalarbeitstag, aber mit dem Zusatz, daß diesem in bestimmten, gesetzlich festzulegenden Fristen der neun- bzw. achtfündige Arbeitstag folgen solle. In der Session von 1895 auf 1897 vollzog die sozialdemokratische Partei wiederum eine Änderung in ihrer Stellung: sie beantragte nunmehr den achtfündigen Arbeitstag. Diesen Antrag hat sie später noch zweimal wiederholt. Dann hat sie in der Session von 1900 auf 1902 wiederum eine Schwenkung vorgenommen: sie ist da zurückgegangen auf die Anträge der Session 1891 auf 1892 und hat beantragt vorläufig den zehnstündigen Arbeitstag, der aber in gesetzlich festzulegenden Fristen übergehen solle zunächst in einen neunstündigen und dann in einen achtfündigen. Dieser Antrag ist wiederholt worden in der Session von 1903 auf 1904. — Außer diesem Antrag liegen von Seiten der sozialdemokratischen Partei noch zwei Spezialanträge in dieser Materie vor, die ich der Vollständigkeit halber ausdrücklich erwähnen muß: einmal ein Eventualantrag, der dahin geht, vom 1. Juli 1904 ab nur für die Industrie den zehnstündigen Arbeitstag einzuführen; dann ein Antrag vom 29. November 1900, der den zehnstündigen Arbeitstag für Arbeiterinnen verlangt.

Meine Herren, das Zentrum hat seinerseits, ebenso wie die sozialdemokratische Partei, unablässig auf eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit auch für Erwachsene gedrungen. Damit ist es nur den Bahnen gefolgt, die ihm die Abg. Ketteler und Mousfang bereits gewiesen hatten. In der Interpellation des Freiherrn v. Hertling vom Jahre 1881 wurde unter anderem namens der Zentrumsfraktion ausdrücklich angefragt, ob nicht eine Regelung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter zu erwarten sei. Weiter hat das Zentrum zunächst auf den Elfstundentag hingearbeitet. Der erste Antrag in der Richtung wurde gestellt in einer Kommission, die zur Beratung über die Frage des Arbeiterschutzes zusammengetreten war. Das war im Jahre 1884. Diese Beratungen blieben ohne Ergebnis bezüglich dieses Teils. Dieser Teil des Antrags kam erst 1887 in der Kommission zur Erscheinung und fand seinen Abschluß in der Annahme der Resolution auf Erhebungen, der aber die verbündeten Regierungen keine Folge gegeben haben. In der Session 1890/01 bei dem bekannten Arbeiterschutzgesetz hat das Zentrum einen elfstündigen Arbeitstag für Erwachsene beantragt; erzielt wurde nur ein elfstündiger Arbeitstag für Arbeiterinnen und der sanitäre Maximalarbeitstag. Damals gab das Zentrum die Erklärung ab, es werde zur gegebenen Zeit zu einem Maximalarbeitstag für Erwachsene

schreiten. Im Jahre 1893/94 beantragte das Zentrum Erhebungen über die Wirksamkeit der Einschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen. Auch diese Resolution war erfolglos. Dann haben wir wiederum im Jahre 1897 versucht, einen Antrag durchzubringen auf eine 63stündige Arbeitswoche. Auch das wurde abgelehnt; dagegen wurde der Antrag auf eine weitere Ausdehnung des sanitären Maximalarbeitstages angenommen. Inzwischen ermutigten uns die Erfahrungen in der Industrie, speziell die immer mehr zutage tretende Tendenz, die Arbeitszeit einzuschränken, ferner die günstigen Erfahrungen, die man mit dem Elfstundentag für Arbeiterinnen gemacht hatte, endlich das wachsende sozialpolitische Verständnis in weiten Kreisen, nochmals einen Vorstoß zu machen. Im Jahre 1893 beantragten wir die Einführung des zehnstündigen Arbeitstages. Der Antrag wurde abgelehnt; dagegen wurde angenommen der Zehnstundentag für Arbeiterinnen und für Arbeiter von 16 bis 18 Jahren. Im Jahre 1904, also in dem gegenwärtigen Reichstage, haben wir zwei Anträge gestellt, einmal auf Einführung des allgemeinen Maximalarbeitstages von 10 Stunden und dann eventuell auf Einführung eines solchen für Arbeiterinnen, und eines neunstündigen Arbeitstages für verheiratete Frauen. Eine entsprechende Resolution wurde zum Etat gestellt.

b. Die Gründe für den Maximalarbeitstag.

Seine Einführung erscheint uns geboten im Interesse der **Gesundheit der Arbeiter**. Die bisherigen Erfahrungen haben deutlich gezeigt, daß der sanitäre Maximalarbeitstag des § 120 e der Gewerbeordnung nicht ausreicht. Darüber dürften auch die Gewerbehygieniker wohl einig sein, die durchweg auf dem Boden des Zehnstundentages stehen. Nach der gesundheitlichen Seite kommt namentlich in Betracht, daß die moderne Produktionsart eine viel intensivere Arbeit, eine viel stärkere Aufreibung der körperlichen Kräfte verlangt. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: in Crimmitschau machte man früher in den Textilfabriken 48 bis 52 Schuß pro Stunde bei einer zwölfstündigen Arbeitszeit, — heute macht man 75 bis 80 Schuß pro Stunde bei einer elfstündigen Arbeitszeit. Die Abkürzung der Arbeitszeit beträgt nur eine Stunde; dagegen ist die Arbeitsleistung für die einzelne Stunde in viel größerem Verhältnis gestiegen.

(Sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.)

Es ist auch charakteristisch für die Einwirkung auf die Gesundheit, was bei Gelegenheit des Crimmitschauer Streiks eine Arbeiterin sagte:

„Wenn die Fabrikantenfrauen nur einmal spüren würden, wie einem abends beim Heimwege die Knie schlottern nach elfstündiger Arbeit, dann würden sie ihren Männern schon sagen, daß 11 Stunden wirklich zu viel ist.“

Wir fordern den Zehnstundentag vor allem auch im Interesse des Familienlebens. Da kann ich nicht umhin, die Worte eines hervorragenden Nationalökonomikers zu zitieren. Herkner sagt:

„Wie soll der Arbeiter einen ausgeprägten Sinn für Familienleben, für Häuslichkeit und für eine menschenwürdige Wohnung bewahren, wenn er sie beim Morgengrauen verläßt und erst in später Abendstunde heimkehrt?“

Der Zehnstundentag ist aber auch eine Forderung des rationellen Betriebs und des industriellen Fortschritts. Die bisherige Beobachtung hat deutlich gezeigt, daß das Minus an Zeit, welches durch die Herabminderung der Arbeitszeit eintritt, dazu drängt, daß auf der einen Seite die Betriebseinrichtungen verbessert, und auf der anderen Seite das Arbeitermaterial – wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf – in seiner Leistungsfähigkeit gehoben werden muß. Aus dem Zwang der Verhältnisse erwächst dann von selbst das Bestreben, den Verlust an Zeit einzuholen durch industriellen Fortschritt.

Es ist aber auch die Herabsetzung der Arbeitszeit in dem Maße und Umfang, wie wir sie verlangen, eine Forderung der Kultur. Der bereits genannte Herkner sagt sehr schön:

„Die Verkürzung der Arbeitszeit ist die wichtigste Vorbedingung für die geistige und sittliche Hebung des Arbeiterstandes. Sie ist in einem Staat des allgemeinen Stimmrechts, in einem Staat, in dem die Arbeiter zur Selbstverwaltung herangezogen werden sollen, sogar eine politische Notwendigkeit. Erst die Verkürzung der Arbeitszeit gestattet den Arbeitern eine allmählich wachsende Teilnahme an den Gütern der modernen Kultur.“

Und noch neulich las ich in der „Sozialen Praxis“ ein sehr richtiges Wort der sozialpolitischen Schriftstellerin Helene Simon:

„Arbeit und Arbeitsintelligenz sind undankbar ohne eine kurze Spanne zum Lieben und Leben, zum Denken und Streben.“

Interessiert sind an dieser großen, gewaltigen Kulturfrage in unserem Vaterlande rund $4\frac{1}{2}$ Millionen erwachsene Arbeiter. Davon waren tätig in Fabriken und ähnlichen Anlagen 4891108, wovon rund 324380 nicht mitzuzählen sind.

c. Seine Durchführbarkeit ist möglich.

Heute darf man behaupten, daß der Zehnstundentag für Erwachsene nach Lage der Verhältnisse durchaus möglich ist. Die Tendenz, die Arbeitszeit zu verkürzen, ist in den letzten 20 Jahren in der Industrie immer mehr hervorgetreten. Bis zum Jahre 1885 war z. B. die Arbeitszeit in der Textilindustrie die Regel, heute ist sie die Ausnahme. Die Gewerbeinspektionsberichte melden jetzt jährlich von einer allgemein um sich greifenden Verkürzung der Arbeitszeit.

Wie nahe man in der Industrie vielfach dem zehnstündigen Arbeitstage ist, lassen eine Reihe Einzelerhebungen erkennen, die ich doch anführen will. Im Jahre 1895 stellte der hessische Gewerbeinspektorenbericht fest, daß 84 Prozent sämtlicher Industriebetriebe bereits den Zehnstudentag hatten. 1897 wird für Stuttgart konstatiert: wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen 56,5 Stunden, wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter 58,5 Stunden; also das geht unter den Zehnstudentag. In demselben Jahre wurde in Nürnberg festgestellt, daß die Arbeiter dort durchweg 58% Stunden arbeiteten, also auch weniger als 10 Stunden pro Tag. Im Jahre 1899 ist für Bayern festgestellt worden eine wöchentliche Arbeitszeit von 62,8 Stunden, also weniger als 11 Stunden.

Höchst bedeutsam und interessant sind die Ergebnisse der im Novemberheft des „Reichsarbeitsblattes“ veröffentlichten Tarifstatistik. Das Gesamtergebnis ist: in 544 Tarifen oder in 91 Prozent aller Tarifverträge, auf welche sich die Untersuchung erstreckte, war vorgesehen eine Arbeitszeit von 10 Stunden oder weniger

(hört! hört! in der Mitte),

und nur in 53 Tarifverträgen von 600, also nur in 9 Prozent der Verträge, war eine Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden vorgesehen.

In einzelnen Fällen mögen Schwierigkeiten vorhanden sein; aber ein Gesetz, welches den zehnstündigen Maximalarbeitstag einführen würde, müßte selbstverständlich für Ausnahmen einen weiten Spielraum lassen. Es muß Rücksicht genommen werden auf Saisonindustrie und auf Kampagneindustrie, es müßte in dem Gesetz ein sorgfältig abgewogenes System von Ausnahmen vorgesehen werden, es müßten Überstunden und Übergangsfristen vorgesehen werden. Geschieht das aber, dann kann man wohl sagen, daß unüberwindliche Hindernisse heute dem Zehnstudentag nicht mehr entgegenstehen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

d. Die Einwendungen hiergegen sind nicht stichhaltig.

Man weist mit besonderem Nachdruck auf die Gefährdung hin, welche die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie gegenüber dem Auslande erleide. Mit besonderem Nachdruck ist dieser Einwand von dem Herrn Generalsekretär Bueck erhoben worden. Nun ist eines richtig, meine Herren, mit Ausnahme von Basel und Zürich ist der Zehnstudentag für Erwachsene in Europa gesetzlich noch nicht eingeführt – ich sage: der Zehnstudentag für Erwachsene. Für Frauen und Jugendliche ist in vielen Staaten ebenso wie in Deutschland bekanntlich der gesetzliche Maximalarbeitstag eingeführt. Für Erwachsene besteht in England ein gesetzliches Wochenmaximum von 60 Stunden; tatsächlich haben aber die gelernten Arbeiter in der Mehrzahl in England den Neunstudentag, mindestens aber den Neuneinhalbstudentag. In Frankreich bestand seit 1848 der Zwölfstudententag. Heute ist in gemischten Betrieben, wo Frauen und

Männer zusammen arbeiten, der Zehnstundentag eingeführt seit 1904. Es hat dies in Frankreich tatsächlich zum allgemeinen Zehnstundentag geführt. In der Schweiz besteht seit 1878 der Elfstundentag; nur hat, wie gesagt, der Kanton Zürich schon seit 1894 den Zehnstundentag und der Kanton Basel-Stadt in allerneuester Zeit ebenfalls den Zehnstundentag. In Osterreich besteht der Elfstundentag seit 1885, in Rußland der Elfeinhalbstundentag seit 1897. In Amerika besteht in 27 Staaten der Ahtstundentag, aber nur für Staatswerkstätten und für Arbeiten und Lieferungen für den Staat und die Kommunen. In 6 Staaten Amerikas besteht der Ahtstundentag für alle Industrien.

In Betracht kommt aber weniger die gesetzliche Bestimmung als vielmehr die tatsächliche Übung, und da ist von großer Bedeutung, daß nicht nur in Deutschland, sondern auch in den fremden, den außerdeutschen Staaten die Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit in weitem Umfange besteht, und daß der Zehnstundentag tatsächlich auch im Auslande in erheblichem Umfange eingeführt ist.

Merkwürdig ist der Einwand dahin, daß ein gesetzlicher Eingriff überhaupt nicht nötig sei; die Praxis habe, so sagt man, ohnehin die Tendenz, die Arbeitszeit zu verkürzen, manche Unternehmer seien von vornherein einer Kürzung der Arbeitszeit geneigt, die Organisation der Arbeiter würde schon nachhelfen, und wozu da noch eine Gesetzgebung? Hier verkennt man die Aufgabe der Gesetzgebung, die auch ihrerseits eine gesunde Entwicklung zu fördern und zum Abschluß zu bringen hat. Der Einwand ist nichts anderes als das Bekenntnis zu dem überholten manchesterlichen Satze des „laissez faire, laissez aller“. Hätten wir uns auf den Boden gestellt, würden wir niemals zur Sonntagsruhe und niemals zum Ladenschluß gekommen sein. Endlich: ist es denn nötig, daß einem jeden sozialpolitischen Fortschritt immer bittere Kämpfe und Opfer und verlustreiche Streiks vorhergehen müssen? Hätten wir den Zehnstundentag für Arbeiterinnen schon vor acht Jahren gehabt, dann würde uns die Erbitterung, der Jammer und das Elend des Streiks von Crimmitschau erspart geblieben sein.

Und nun zum Schluß ein agrarischer Einwand! Von agrarischer Seite ist mir die Befürchtung ausgesprochen, und zwar in privaten Gesprächen von durchaus wohlwollender Seite: der industrielle zehnstündige Arbeitstag locke noch mehr die Arbeiter vom Lande in die Stadt und befördere die Leutenot. Ich möchte durchaus bezweifeln, ob deshalb jemand in die Fabriken geht, weil dort nur 10 Stunden gearbeitet wird. Der Zug in die Stadt und in die Großindustrie besteht zweifellos; aber daß die Arbeitszeit von 10 Stunden in die Fabriken treibt und in die großen Städte, das glaube ich nicht. Die aktuelle Arbeitszeit ist auch tatsächlich viel länger. Die 10 Stunden stehen für sich, dazu kommen die Pausen, dazu kommt noch der Abgang und Zugang. Wenn Sie das hinzu-

nehmen, dann werden zwischen den ländlichen und industriellen Arbeitszeiten, wenn man die überhaupt vergleichen kann, die Unterschiede gar nicht so erheblich sein.

Die Einführung des Zehnstundentages ist übrigens heute nur für einen geringen Teil der Industrie von Bedeutung. Gerade in der Großindustrie ist der Zehnstundentag vorherrschend; z. B. in Berlin und in den Vorstädten von Berlin herrscht allgemeiner Zehnstundentag. Also die Wirkung auf die Landwirtschaft ist ohnehin in dem weiten Umfange schon da, in welchem der Zehnstundentag bereits vorherrschend ist. Entscheidend dürfte aber folgende Erwägung sein:

Wenn der Zehnstundentag für Erwachsene aus Gründen der Gesundheit, des Familienlebens, des Gemeinwohls ein berechtigter Anspruch des industriellen Arbeiters ist, so kann er ihm deshalb nicht versagt werden, weil dadurch vereinzelt der Landwirtschaft Schwierigkeiten erwachsen könnten. Die Landwirtschaft dürfte zur Hemmung eines großen industriellen Kulturfortschritts um so weniger berechtigt und auch wohl geneigt sein, wenn ihr inzwischen der erhöhte Schutz des neuen Zolltarifs und der Handelsverträge zuteil werden wird.

Gerade die landwirtschaftlichen Kreise betonen, daß die industrielle Bevölkerung mehr und mehr zurücktrete bezüglich ihrer militärischen Leistungsfähigkeit; die Besorgnis, daß die militärische Leistungsfähigkeit der industriellen Bevölkerung nachläßt, ist auch in nicht agrarischen Kreisen sehr verbreitet. Wenn aber dem so ist, so liegt hier geradezu eine nationale Gefahr vor, und umsomehr sollte man darauf bedacht sein, eine Forderung zu unterstützen, die für die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit großer Volksmassen von so eminenter Bedeutung ist.

e. Die Gutachten der Gewerbeinspektoren.

Bereits zweimal haben die Gewerbeinspektoren untersucht und berichtet, nämlich im Jahre 1899 bezüglich der verheirateten Frauen und sodann 1902 bezüglich aller Arbeiterinnen über 16 Jahre, und zwar darüber, ob eine Verkürzung der Beschäftigungsdauer nötig und durchführbar sei. Diese Erhebungen haben die Durchführbarkeit des Zehnstundentages für Arbeiterinnen außer allem Zweifel gestellt. Bei der geradezu entscheidenden Bedeutung dieser Erhebungen muß ich näher darauf eingehen.

Für Preußen ergab sich, daß in Fabriken und auf Bergwerken über Tage beschäftigt waren 397 714 Arbeiterinnen über 16 Jahre, und davon arbeiteten über 10 Stunden 38 Prozent, 10 Stunden und weniger 62 Prozent. Die Einführung eines Zehnstundentags würde also nur für 38 Prozent ein Fortschritt sein. Nach der Enquete haben von den Betrieben 27,8 Prozent eine Arbeitszeit von über 10 Stunden und 72,2 Prozent 10 Stunden und weniger.

Die Gutachten der Inspektoren gehen dahin: von 29 amtlichen Berichterstattern Preußens haben sich 16 unumwunden für den Zehn- stundentag geäußert, 7 haben sich ebenfalls dafür ausgesprochen, aber unter der Voraussetzung von Ausnahmen und Nebenbestimmungen. Im ganzen haben sich 23 dafür ausgesprochen und nur 6 dagegen. Auch die badischen und württembergischen Gewerbeinspektoren ge- hören zu den Anhängern des Zehn- stundentags für Arbeiterinnen.

* * *

Von welcher Seite man auch die Frage beleuchten mag, überall kommt man zu dem gleichen Ergebnis. Man kann ruhig sagen, wenn eine sozialpolitische Frage reif ist, dann ist es diese.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Seit Jahren haben Erhebungen hierüber stattgefunden: das Ergebnis ist günstig: der Zehn- stundentag für Frauen ist schon jetzt überwiegende Regel; die Gewerbeinspektoren, die berufensten Beurteiler, sind in erdrückender Mehrheit dafür. Die Arbeiterverbände sind einstimmig dafür, nicht einseitige Arbeitgeber befürworten die Maßregel, alle sozialpolitischen Kreise sind darin einig, der Reichstag hat sich wieder- holt dafür ausgesprochen, und die Presse hat diesem allseitigen Ver- langen vielfach ein Echo geliehen.

Kommt jetzt die Reform, dann kann man wirklich nicht sagen, daß diese Reform erzielt worden sei im Automobiltempo

(sehr richtig! in der Mitte),

von dem neulich jemand gesprochen hat, nein, der Weg, auf dem wir zu dieser Reform gelangt sind, ist schon mehr im Postkutschen- tempo zurückgelegt worden.

Meine verehrten Herren, ist die Frage des Zehn- stundentages für Frauen überreif, so ist darum die Frage des Zehn- stundentages für Erwachsene nicht unreif, nein, auch sie ist reif. Sie werden mich fragen, warum ich beide Fragen in einer Interpellation verbunden habe. Das kann ich nicht besser klarstellen, als indem ich auf folgendes Bild verweise: ich sehe da vor mir einen Baum, an dem zwei köstliche Früchte, zwei Apfel, hängen, nach denen mir schon lange gelüftet.

(Seiterkeit!)

Beide Apfel sind reif zum Abfallen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

In Gestalt der Interpellation rüttle und schüttle ich an dem Baum; möglich, daß beide Früchte abfallen — mich soll es freuen; eine aber, ein Apfel, Herr Staatssekretär, muß herunter.

Staatssekretär Graf Posadowsky gab eine auf- fallend kühle Antwort:

„Die verbündeten Regierungen haben bisher stets auf dem Standpunkt gestanden, daß der weitere Ausbau des hygienischen

Arbeitstages unbedingt notwendig ist, weil eine Reihe von Industrien so spezifisch ungünstige Fabrikationsmethoden bedingt, Methoden, die im Laufe der Zeit eine so sichtbar ungünstige Wirkung auf den Körper des Arbeiters ausüben, daß es unbedingt nötig ist, in diesen gefährlichen Industrien die Arbeitszeit gesetzlich zu beschränken. Die verbündeten Regierungen haben aber gleichzeitig auf dem Standpunkt gestanden, daß da, wo solche spezifischen Ursachen, die in der Arbeit an sich liegen und nicht in deren Länge, die Dauer der Arbeit in der Regel dem freien Übereinkommen der Beteiligten zu überlassen ist. Nach Ankündigung der Interpellation des Herrn Vorredners habe ich bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Angelegenheit sämtlichen verbündeten Regierungen die Frage vorgelegt, wie sie sich zu dieser Interpellation stellen. Ich habe bis zum heutigen Tage von den 26 Regierungen — wenn ich Elsaß-Lothringen hinzurechne, obgleich es ja im Bundesrat nicht stimmführend vertreten ist — erst von 8 Regierungen Antwort erhalten.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Diese 8 Regierungen stehen aber entweder auf einem unbedingt ablehnenden Standpunkte, oder sie erklären, das sei eine Frage, die so tief in das wirtschaftliche Leben eingriffe, daß jedenfalls, ehe man sich über dieselbe schlüssig mache, die allereingehendsten Erhebungen notwendig wären.

Ich komme nun zu der zweiten Frage, der zehnstündigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen. Meine Herren, ich hoffe noch bis Ende des Monats Ihnen die Denkschrift vorlegen zu können, die Ihnen ein klares Bild über die Sachlage auf diesem Gebiete geben soll, namentlich auch in Verbindung mit einer sehr eingehenden Statistik. Ich weise aber schon jetzt darauf hin, daß sich die statistischen Zahlen wesentlich anders stellen, als man bisher in der Öffentlichkeit behauptet und angenommen hat, indem in einzelnen Industrien der Prozentsatz der mehr als 10 Stunden arbeitenden Frauen ein wesentlich größerer ist, als er sich im Durchschnitt aller Industrien darstellt. Wenn die Denkschrift vorliegt, werden sich die Regierungen sehr eingehend und ernst mit der Frage beschäftigen, ob die Arbeitszeit für die weiblichen Arbeiter, eventuell mit Übergangsfristen, gesetzlich zu ermäßigen sein wird. Aber auch hier ist namentlich für die Textilindustrie die Frage der Konkurrenz des Auslandes

(Unruhe bei den Sozialdemokraten)

eine ganz außerordentlich wichtige, und ich habe deshalb durch das Auswärtige Amt bei den Regierungen von Italien, der Schweiz, Osterreich-Ungarn und Belgien anfragen lassen, wie sie sich wohl zu der Frage stellen, auf diesem Wege gleichzeitig in den beteiligten fünf Staaten vorzugehen einschließlich Deutschlands

(sehr gut! bei den Nationalliberalen),

und ich kann sagen, daß von der Schweiz zunächst eine wohlwollende Haltung in bezug auf einzuleitende Verhandlungen eingenommen

ist. Meine Herren, würden wir dazu kommen, die Arbeitszeit der weiblichen Fabrikarbeiterinnen herabzusetzen, so könnten wir das, da die Textilindustrie außerordentlich dabei beteiligt ist, nur mit geräumigen, angemessenen Übergangszeiten ausführen. Würde es aber möglich sein, diesen Schritt zu tun in Übereinstimmung mit den genannten vier Konkurrenzstaaten, dann bin ich allerdings der Ansicht, daß die Bedenken, die bisher dagegen geäußert sind wegen der internationalen Konkurrenz, entweder wesentlich abgeschwächt würden oder ganz fortfielen. Wir wollen hoffen, meine Herren, daß diese Verhandlungen zu einem günstigen Erfolg führen.

Der sozialdemokratische Abg. Fischer-Berlin befaßte sich weit mehr mit Angriffen auf das Zentrum als mit der Frage des Zehnstundentages; die Antwort des Abg. Erzberger geben wir unten. Die Nationalliberalen erklärten sich rundweg gegen den Maximalarbeitstag überhaupt; ihr Redner schloß gar mit dem Rufe: „Nicht zu weit damit, Herr Minister!“ (S. 4333) Der konservative Redner erklärte: „Um das Gesagte noch einmal zusammenzufassen, so stehen meine politischen Freunde einer Verminderung der Arbeitszeit durchaus nicht unfreundlich gegenüber. Wir wollen aber, daß hier nicht mit radikalen Mitteln ohne Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der Industrie, ohne Rücksicht auf die Prosperität der Landwirtschaft vorgegangen werde. Wir werden den sanitären Arbeitstag nach Möglichkeit fördern; im übrigen erwarten wir, soweit das erstrebte Ziel sich nicht durch gütliche Vereinbarung der Beteiligten erreichen läßt, zunächst eingehende Erhebungen über den Umfang der vorhandenen Übelstände und die Möglichkeit einer Besserung.“ (S. 4335).

Während die Polen und die Wirtschaftliche Vereinigung sich auf den Standpunkt des Zentrums stellten, betonten die Freisinnigen: „Diese Gründe sind es, die uns eine Verkürzung der Beschäftigungsdauer für weibliche Arbeiter wünschen lassen, während wir für erwachsene männliche Arbeiter einer Regelung von Gewerbe zu Gewerbe den Vorzug geben und die auf einen Ausbau des Koalitionsrechts hinweisen, der es den Arbeitern ermöglicht, Fortschritte auch aus eigener Kraft zu erzielen und das Erreichte festzuhalten.“

Da aus der Schlußrede das Abg. Erzberger auch die Angriffe des Sozialdemokraten Fischer erkenntlich sind und diese immer wieder in der Agitation auftauchen, sei diese im Wortlaut beigegeben:

Meine Herren, niemand mehr als ich bedauert, daß ich in dieser späten Stunde noch das Wort ergreifen muß; aber ich glaube, man würde es nicht verstehen, wenn nicht von unserer Seite einiges Wenige auf die auffallend heftigen Angriffe des Herrn Abgeordneten Fischer-Berlin erwidert würde.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Als ich diese Ausführungen mit anhörte, erinnerte ich mich, daß all das, was er heute gegen das Zentrum ausgeführt hat, schon vor 14 Tagen gedruckt zu lesen war in der neuesten Nummer der sozialdemokratischen „Neuen Zeit“

(hört! hört! in der Mitte),

und der Herr Abgeordnete hätte, statt seine Rede hier zu halten, einen Phonographen hier aufstellen oder eine Vervielfältigung dieser Aufsätze über die „klerikale Arbeiterpolitik“ geben können; er hätte dem hohen Hause zwei Stunden Zeit erspart und mir eine Entgegnung darauf.

(Heiterkeit.)

Als ich aber diese Rede mit den durchaus unmotivierten Angriffen auf unsere Partei hörte, da ist mir auch ein Vorspruch aus einem Aufsatz in der gleichen Nummer der sozialdemokratischen „Neuen Zeit“ eingefallen, den die intimste Freundin des Herrn Kollegen v. Vollmar dort niedergelegt hat. Es ist nämlich Rosa Luxemburg, die einen Aufsatz über die Revolution in Rußland mit folgendem Motto verfaßt:

Bald richt' ich mich rasselnd in die Höh',

Bald kehrt' ich reißiger wieder.

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

— Ich bedaure, daß Herr v. Vollmar nicht da ist; sonst würde er vielleicht, wie er es auf dem Stuttgarter Parteitag gesagt hat, wieder sagen, daß nach endlos vielem Gekacker ein leeres Windei gelegt worden sei.

(Heiterkeit.)

Da der Herr Kollege Fischer-Berlin doch dem „Vorwärts“ nicht allzu fern steht, so wird er gestatten, daß ich ihm ein Zitat, das im Dezember v. J. im „Vorwärts“ erschien, das auf seine Rede hier gut Anwendung finden könnte, in Kürze entgegenhalte. Da hat der „Vorwärts“ ausgeführt:

Wogegen wir uns wenden, ist einzig und allein jenes Kraftmeiertum, jenes Athletentum mit Worten, das nicht gefährlich ist, weil es mit starken Ausdrücken kämpft, sondern deshalb, weil es mit inhaltloser Phrasenhaftigkeit

den sozialistischen Kampf erschwert. Vom Erhabenen bis zum Lächerlichen ist immer nur noch ein Sprung. Und das Gelächter der Tribüne hat dem Herrn Abgeordneten Fischer gesagt, ob und mit welchem Erfolge er diesen Sprung heute gemacht hat.

(Heiterkeit.)

Auffallend ist ja, daß gerade vom Redner der zweitstärksten Fraktion in diesem hohen Hause ein **solcher vom Saun gerissener Angriff auf uns vom Zentrum unternommen** worden ist. Die stärkste Partei dieses Hauses und die zweitstärkste Partei sind einig in der Anstrengung eines großen sozialpolitischen Fortschritts. Da kommt nun der Redner der sozialdemokratischen Partei daher und wirft uns Knüppel zwischen die Füße. Statt daß wir gemeinsam gegen jene ankämpfen könnten, welche sich dem sozialpolitischen Fortschritt hemmend in den Weg stellen, kommt Herr Fischer und schlägt auf uns ein in gänzlich unmotivierter Weise.

(Sehr richtig! in der Mitte);

Die Ausführungen meines Kollegen Trimborn haben ihm in gar keiner Weise Anlaß zu diesen Angriffen gegeben.

(Sehr wahr! in der Mitte.)

Der Herr Abgeordnete Fischer hat sich viel länger mit dem Zentrum beschäftigt als mit dem Zehnstundentag

(sehr richtig! in der Mitte),

und ich habe deshalb unsere Interpellation auf Nr. 524 nochmal durchgesehen. Ich gebe zu, die Rede des Herrn Abgeordneten Fischer hätte nur dann eine Begründung gehabt, wenn unsere Interpellation etwa folgendermaßen gelautet hätte:

Kann erwartet werden, daß noch im Laufe der gegenwärtigen Session die katholischen Arbeiter dem Zentrum abspenstig und der Sozialdemokratie zugeführt werden?

(Heiterkeit.)

Wenn wir darüber interpelliert hätten, wäre die Rede des Herrn Fischer am Platze gewesen; heute nicht!

(Sehr gut; in der Mitte.)

Aber es spricht aus dieser Rede der leicht begreifliche **Ärger** darüber, daß der Herr Kollege Trimborn nach einem der reifen Äpfel am sozialpolitischen Baum gelangt hat. Die Herren von der Sozialdemokratie können es nicht verwinden, daß wir vom Zentrum eine Interpellation auf Durchführung des allgemeinen Zehnstundentages eingebracht haben! Dies haben die Herren vor 4 Jahren auf dem Parteitag zu Lübeck selbst eingestanden. Im November 1900 hat die Sozialdemokratie auch einen Antrag auf Einführung des Zehnstundentages gestellt. Sie ist deshalb aus der Mitte ihrer eigenen Partei angegriffen worden, und da war es der Herr Abgeordnete Wurm, der folgendes ausführte:

„Gerade unser Zehnstundentag wird uns Gelegenheit geben, die sozialpolitische Heuchelei des Zentrums zu entlarven, weil es dann nicht mehr mit der Ausrede kommen kann, daß wir Unmögliches verlangen.“

(Hört! hört! in der Mitte.)

Nun kommen wir im Jahre 1903, 1904 und 1905 auch mit Anträgen auf Einführung des Zehnstundentags. Statt daß die Herren von der Sozialdemokratie, wenn es ihnen um die Interessen der Arbeiter zu tun wäre, sich darob freuen würden, kommt der Herr Abgeordnete Fischer heute und hält diese furchtbar verärgerte Rede auf das Zentrum.

(Beifall in der Mitte.)

Von den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fischer will ich nur einige der wichtigsten hervorheben. Er sagte: die Einführung des Zehnstundentages ist eine Schädigung, ein Rückschritt für die Arbeiter. Ei, da befinden wir uns in der allerbesten Gesellschaft, nämlich in der des Fraktionschefs der Herren Sozialdemokraten, des Herrn Kollegen Bebel. Der Herr Abgeordnete Bebel ist es gewesen, der auf dem Dresdner Parteitag 1903 ausgeführt hat:

„Ich bin gewiß ein überzeugter Anhänger des Achtstundentags. Es ist in diesem Saale niemand, der mehr von seiner Notwendigkeit überzeugt wäre, als ich; aber ich sage ganz offen, wenn wir heute den zehnstündigen Maximalarbeitstag bekämen, so wären wir froh.“

(Hört! hört! in der Mitte.)

Also keine Illusionen, auf keinem Gebiet!

Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Bebel die Sachlage viel richtiger beurteilt, als es der Herr Abgeordnete Fischer heute beliebt; er wäre mit uns froh, wenn wir überhaupt eine gesetzliche Festlegung der Maximalarbeitszeit einmal bekommen würden. Nun hat der Herr Abgeordnete Fischer uns weiter vorgeworfen, daß das Zentrum „sehr bescheiden“ geworden sei. Ei, da ist der geehrte Herr Kollege in der glücklichen Lage, ein zehnjähriges Jubiläum zu feiern. Es war, wenn ich mich nicht täusche, gerade am 7. Februar, jedenfalls war es aber in den ersten Tagen des Februar 1895, da hat der Herr Abgeordnete Fischer auch in diesem hohen Hause uns vorgehalten, daß das Zentrum so ungemein bescheiden geworden sei, nämlich in der Frage der Errichtung der Arbeitskammern. Damals hat der gleiche Herr Abgeordnete Fischer gesagt, das seien Kleinigkeiten, was das Zentrum hier verlange. Und im Jahre 1885 war es der Herr Abgeordnete Bebel, der von der Tribüne des Reichstages verkündete: wenn ihr uns die Arbeitskammern gebt, verzichten wir auf den Maximalarbeitstag und alles. Mit dieser Organisation können wir alle unsere Wünsche durchführen.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Zehn Jahre darauf waren das „Kleinigkeiten“ für die Herren von der sozialdemokratischen Fraktion. Da haben sie uns vorgeworfen, wir seien bescheiden geworden. Der Herr Abgeordnete Fischer kann nun seine heutige Rede mit silbernen Streifen einrahmen lassen nicht wegen des silbernen Inhalts, sondern weil es gerade 10 Jahre her sind, daß er wieder mit einem solchen Vorwurf gegen uns kommt,

(Sehr gut! in der Mitte.)

Weiter sagte er: weshalb beschränken Sie sich nur auf die Fabriken? Ja, da lesen Sie erst einmal unsere Interpellation selbst durch! In unserer Interpellation steht: „in Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen“. Wir wünschen deshalb in gar keiner Weise eine Einschränkung auf die Großindustrie. Aber geradezu komisch klingt es, wenn man sich als Vertreter der Arbeiterinteressen aufspielen will und uns anklagt und sagt: warum nur für die Großindustrie? und wenn man ganz in denselben Schuhen steckt. Denn die Herren von der sozialdemokratischen Fraktion haben sowohl im Jahre 1900 wie im Januar 1904 in diesem hohen Hause den Antrag gestellt, auch den Zehnstundentag nur für die Industrie einzuführen.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Unser Antrag geht sogar noch weiter

(Zurufe von den Sozialdemokraten),

indem er den Zehnstundentag für Fabriken

(wiederholte Zurufe)

und die diesen gleichgestellten Anlagen einführen will. Sie haben im Jahre 1900 nur den Antrag gestellt, ihn für die gewerblichen Arbeiterinnen einzuführen, soweit sie unter die Gewerbeordnung fallen. Die jetzigen Bestimmungen derselben aber finden nach § 137 nur Anwendung auf Fabriken und die ihnen gleichgestellten Anlagen.

(Zurufe und Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

Wir stellen uns eben auf den Standpunkt des heutigen Gesetzes, von dem aus wir konsequent weiter arbeiten wollen. Weiter kommt der Herr Abgeordnete Fischer und wirft uns vor, das Zentrum sei „voller Widersprüche“. Gerade das ist für diesen Punkt völlig unzutreffend. 1881 hat unser hochverehrter Herr Kollege Dr. Freiherr v. Hertling die Interpellation für den Elfstundentag eingebracht; 1896 sind wir zum Zehneinhalbstundentag übergegangen; jetzt, wo die Verkürzung der Arbeitszeit weiter vorangegangen ist, verlangen wir den Zehnstundentag. Das ist die konsequente Weiterentwicklung, die Rücksichtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse. Welche Widersprüche aber haben Sie sich innerhalb der sozialdemokratischen Fraktion geleistet! 1877 kamen Sie mit dem Zehnstundentag, dem Neunstundentag, dem Achstundentag, 1895 kamen Sie auf einmal mit der direkten Einführung des Achstundentages, ohne jeden Übergang: von jetzt ab also sofort den Achstundentag! Das glaubt doch kein

einzig unter den Herren Sozialdemokraten selbst, daß man den Achtstundentag von heute auf morgen einführen kann!

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Dafür halte ich Sie für zu vernünftig, als daß Sie das überhaupt glauben könnten. Nachher kommen Sie wieder mit dem Zehnstundentag, dem Neunstundentag, dem Achtstundentag. Bleiben Sie doch zu Hause mit solchen Vorwürfen gegen uns, daß wir voller Widersprüche seien! Als schwersten Vorwurf rechnet uns dann Herr Fischer (Berlin) an, daß wir den Antrag auf Einführung eines Maximalarbeitstages nicht auf die Landwirtschaft ausdehnen. Diesen Vorwurf tragen meine politischen Freunde ganz gern und in aller Gemütsruhe

(Sehr gut! in der Mitte und Heiterkeit.)

Sie befinden sich dabei wieder in sehr guter Gesellschaft, soweit die Herren von der Sozialdemokratie in diesem Sinne eine gute Gesellschaft sind.

(Sehr gut! und Heiterkeit.)

Sie befinden sich wiederum in guter Gesellschaft mit sozialdemokratischen Führern. Ich will Ihnen ein Erlebnis aus dem Arbeiterschutzhkongreß von 1897 in Zürich mitteilen. Da unterhielt man sich auch über die Frage, ob man nicht wenigstens für landwirtschaftlichen Großbetrieb eine Maximalarbeitszeit einführen solle. Da meinte der Führer der schweizerischen Sozialdemokratie, Greulich, ein sehr vernünftiger Mann, so eine Art schweizerischer Millerand, auf einem Balkon der Tonhalle in Zürich, wie mir ein schweizerischer Sozialpolitiker mitteilte:

Ja, wenn wir den Maximalarbeitstag für die Landwirtschaft einführen wollten, dann müßten wir erst – wenn ich ein Christ wäre, würde ich sagen: erst mit dem Herrgott einen Vertrag schließen, daß er Sonne und Regen zu rechter Zeit schickt

(sehr gut! und Heiterkeit);

aber das sage ich nicht.

Dann sagte Herr Greulich weiter:

Dann müssen wir erst einen Vertrag mit den Ochsen und Kühen schließen, damit sie auch immer parat sind, wenn 8 Stunden gearbeitet werden soll.

(Sehr gut! und Heiterkeit.)

Höchst glaube, die Ausführungen des Herrn Greulich sind mehr der Praxis entnommen, als was hier Herr Fischer uns gesagt hat. Und dann mag Herr Fischer, bevor er das Zentrum angreift, sich doch vom Herrn Kollegen Dr. David belehren lassen. Dieser schreibt in seinem Buch „Sozialismus und Landwirtschaft“, daß die Durchführung des achtstündigen Maximalarbeitstages in der Landwirtschaft eine „praktische Unmöglichkeit“ sei.

(Heiterkeit in der Mitte.)

Also bevor Sie uns bekämpfen, lassen Sie sich von Ihren eigenen Parteifreunden belehren!

(Sehr gut! in der Mitte. Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

Weiter hat Herr Fischer uns zum Vorwurf gemacht, mit dem **Schutz-zoll** hätten wir die Arbeiterinteressen verraten. Fürchten Sie nicht, daß ich darauf eingehe. Aber eine Äußerung Ihres früheren Führers Liebknecht muß ich Ihnen doch entgegenhalten. Es war am 22. November 1875, als er im Reichstage ausführte:

„Schutz Zoll, Freihandel, Finanzzoll usw. sind durchaus keine prinzipiellen Fragen, sind praktische Fragen usw. Aber es läßt sich auch ein Schutz Zoll denken für die Arbeit und für die Arbeiter. Setzen wir z. B. den Fall, wir hätten in Deutschland eine Fabrikgesetzgebung, welche die Arbeitszeit auf ein bestimmtes Maß normiert,

– das streben wir an –
die Frauenarbeit beschränkt,

– das ist bestimmt –

(Lachen und Widerspruch bei den Sozialdemokraten)

die Kinderarbeit ganz und gar aufhebt

(wiederholte Unterbrechungen),

– gewiß haben wir auch diese beschränkt! –

– infolge dieser Beschränkung der Arbeitszeit und der Ausbeutung menschlicher Arbeit wird teurer produziert als in benachbarten Ländern – z. B. Belgien, wo derartige Gesetze nicht existieren –, dann würde unzweifelhaft ein Schutz Zoll zum Schutze der deutschen Arbeit gerechtfertigt sein und der Unterstützung eines jeden Sozialdemokraten gewiß sein.“

(Hört! hört! und Heiterkeit in der Mitte.)

Nun möchte ich die Herren fragen, ob nicht ein großer Teil dieser Liebknechtschen Voraussetzungen jetzt erfüllt ist. Die anderen uns umgebenden Länder haben diesen Fortschritt auf dem Gebiet der sozialen Gesetzgebung zugunsten des Arbeiterstandes nicht gemacht; statt der Unterstützung der Sozialdemokraten kamen im Jahre 1902 die ganz mechanisch abgeschriebenen Anträge auf Zollfreiheit, deren Durchführung unsere Industrie und unseren Arbeiterstand in den wirtschaftlichen Ruin und Abgrund werfen müßte.

(Lebhafte Zustimmung in der Mitte und rechts.)

„**Brutales Unternehmertum**“, das die Arbeiter auf die Straße wirft, hat der Herr Kollege Fischer uns weiter vorgehalten. Ich glaube, er hat am allerwenigsten Anlaß, auf diesem Gebiet jemand anders einen Vorwurf zu machen. Ich habe hier vor mir liegen den „Korrespondent“, das Verbandsorgan der Buchdrucker und Schriftgießer, das bittere Klagen darüber ausspricht

(Lachen bei den Sozialdemokraten),

daß die Zustände in der Firma Singer & Co., beim „Vorwärts“ hier in Berlin auch nicht gerade die musterhaftesten sind.

(Hört! hört! in der Mitte und rechts. Zurufe von den Sozialdemokraten.)

Ich will daran erinnern, wie der Genosse Paul Hellmann diesen letzten Sommer auf die Straße geworfen worden ist von Herrn Kollegen Fischer als Leiter der Vorwärtsdruckerei.

(Stürmische Zurufe: hört! hört! rechts und in der Mitte.)

– Ich weiß wohl, er wird sofort mit einer persönlichen Bemerkung kommen; aber gerade diese Sache hat in den Reihen der sozialdemokratischen Arbeiter selbst einen solchen Unwillen erzeugt, daß sie auf dem Bremer Parteitag zur Sprache gebracht wurde, und da hat der Herr Abgeordnete Fischer ausgeführt:

„Ich möchte vorausschicken, daß es nicht angängig ist, jeden einzelnen Fall, der sich in der Vorwärtsdruckerei abspielt, hier vor dem Parteitag zur Entscheidung zu bringen, schon deshalb nicht, weil die Berliner Druckerei Eigentum der Berliner Genossen, nicht das der Gesamtpartei ist (Protokoll Seite 174)“

(hört! hört! in der Mitte),

und ein „Sehr richtig!“ unterstützte ihn auf dem Parteitag. Herr Kollege Fischer, das ist just der Standpunkt der Zechenbarone im Kohlenrevier;

(lebhafteste Zustimmung in der Mitte und rechts);

diese sagen auch: wir verhandeln nicht mit der Siebenerkommission, weil sie nicht die gesamte Belegschaft vertritt

(lebhafteste Zwischenrufe von den Sozialdemokraten),

und Sie erklären auf dem Parteitag, Ihrer höchsten Instanz: die Sache gehört nicht daher, weil die Druckerei nicht Eigentum der Gesamtpartei ist, sondern das gehört nur vor die Berliner Genossen – denen gehört die Druckerei. Welcher wesentliche Unterschied zwischen dem – ich will mich mal im sozialdemokratischen Jargon ausdrücken – Prozenstandpunkt der rheinischen Zechenbesitzer und dem Prozenstandpunkt des Herrn Abgeordneten Fischer (Berlin) besteht, das kann ich absolut nicht herausfinden!

(Sehr gut! in der Mitte und rechts. Lebhafteste Zurufe von den Sozialdemokraten.)

Beide schützen dasselbe vor, daß die Reklamierenden nicht zuständig seien! Der Herr Abgeordnete Fischer hat weiter erklärt, daß er diesen Mann deshalb entlassen habe, „weil er seiner Aufgabe nicht gewachsen war“. Mit dieser Ausrede kann jeder Fabrikant jeden Arbeiter auf die Straße werfen!

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Also seien Sie uns auf diesem Gebiet mit Einwendungen von dem „brutalen Unternehmertum“ ruhig!

Nun hat der Herr Abgeordnete Fischer ganz im Anschluß an den schon zitierten Aufsatz in der „Neuen Zeit“, wo die geehrten Herren Kollegen dessen Rede auch nachlesen können, ohne das Stenogramm des Reichstags deshalb lesen zu müssen

(große Heiterkeit),

uns wieder gefragt: wo ist das soziale Programm des Zentrums? Ich kehre mal die Frage um: wo ist das sozialdemokratische Programm? Ich begreife es, daß Sie einen gelinden Ärger darüber haben, daß wir nicht ein solches Programm aufgestellt haben, daß Sie nicht auch kommen und uns so viel „Umfälle“ und „Widersprüche“ nachweisen können, wie wir das Ihnen gegenüber mit Ihrem Programm tun können. Im Jahre 1876 haben Sie das erste Mal das Gothaer Programm aufgestellt; 15 Jahre danach haben Sie müssen das Programm in die politische Rumpelkammer werfen und haben ein neues Erfurter Programm aufgestellt, und jetzt kommt der Herr Abgeordnete Bernstein und sagt: das Faß rinnt an allen Ecken und Enden, das ganze Programm ist reformbedürftig. Sie haben nur nicht den Mut dazu

(sehr richtig! in der Mitte),

weil Sie wissen, daß dann die Gegensätze in Ihrer ganzen Fraktion und Partei sehr stark zum Ausdruck kommen würden.

(Sehr gut!)

Wenn man in solcher fatalen Situation ist, dann begreife ich es wohl, wenn man den Gegnern den Vorwurf machen will: warum habt ihr nicht auch ein Programm, an dem wir nachher in so billiger Weise herumkritisieren können! Was aber von Ihrem (zu den Sozialdemokraten) Programm zu halten ist, das hat der Abgeordnete Liebknecht im Jahre 1890 sehr deutlich ausgeführt, als er sagte:

„Ein ehernes Lohngesetz — das mußten wir uns schon in Gotha sagen —“

— 15 Jahre früher —

„existiert tatsächlich nicht! Das sogenannte „Gesetz“ ist der Bourgeois-Nationalökonomie entnommen; der Ausdruck ist agitatorisch von Lassalle gebraucht worden und hat seinen Zweck auch herrlich erfüllt! Er hat etwas Greifbares, Anschauliches; aber wissenschaftlich richtig ist er nicht.“

Und trotzdem haben Sie, um die Massen einzufangen, 15 Jahre lang diesen von Ihnen schon 15 Jahre früher als unrichtig anerkannten Satz der deutschen Arbeiterschaft als Endziel der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung und Wissenschaft vor Augen geführt. Da finde ich es begreiflich, wenn Sie jetzt daher kommen und im Ärger ausrufen: wo hat das Zentrum sein sozialpolitisches Programm? Wenn man so in der Patsche sitzt wie Sie (zu den Sozialdemokraten) greift man nach Strohhalmen, mit denen man andere angreifen will.

(Sehr gut! und Heiterkeit in der Mitte.)

Wir haben ein sozialpolitisches Programm!

(Zuruf von den Sozialdemokraten.)

— Wie ein Abgeordneter fragen kann, wo wir unser sozialpolitisches Programm haben, ist mir ein Rätsel; er sollte nur eilig daran gehen, die Reden der Zentrumsabgeordneten vom Jahre 1870 bis auf heute zu verfolgen, dann wird er finden, was wir unser sozialpolitisches Programm nennen.

(Zuruf aus der Mitte.)

— Ich will auf die Anträge unserer Partei nicht eingehen. Ich kann unser Programm in dem einen Satze zusammenfassen: das sozialpolitische Programm des Zentrums liegt darin, daß wir die Grundsätze des Christentums im Wirtschaftsleben zur Durchführung bringen wollen!

(Sehr richtig! und Beifall in der Mitte.)

In diesem Kardinalpunkt ist alles für uns gegeben, da ist unser sozialpolitisches Programm für den Arbeiter-, den Handwerker- und den Bauernstand niedergelegt! Ich glaube, wenn man sieht, in welchem krassen Widerspruch Sie (zu den Sozialdemokraten) sich mit Ihrem Programm befinden, kann einen freilich ein stilles Gefühl des Neides beschleichen, wenn man sieht, auf welchem felsenfesten Grunde das Programm steht, dessen sich die Zentrumsparthei erfreut.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Nun ist der Herr Abgeordnete Fischer weiter übergegangen auf Berichte über den Kongreß von Lüttich. Ich meine, dieser alten Seeschlange muß doch einmal im Interesse der historischen Wahrheit gründlich der Kopf zertreten werden, und ich hoffe, daß sie dann nicht mehr so lange ihr trauriges Dasein weiter fristen wird, wie es mit den bekannten Kochrezepten unseres verehrten Kollegen Dr. Hitze auch jahrelang gegangen ist.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Auf dem sozialen Kongreß in Lüttich haben sich die deutschen katholischen Sozialpolitiker mit den französischen und belgischen Sozialpolitikern vereinigt, um die richtige deutsche Auffassung drüben gegenüber der falschen Auffassung eines Teiles der französischen und belgischen Katholiken zu vertreten. Unter den deutschen katholischen Sozialpolitikern befinden sich Männer wie unser verehrter Herr Kollege Trimborn, Dr. Julius Bachem — nicht unser Herr Kollege Dr. Bachem, der sich aber auch in keiner Weise zurückziehen will von dem, was dort geleistet worden ist —, ich sage, diese Männer haben gegenüber einigen französischen und belgischen katholischen Sozialpolitikern den Standpunkt vertreten, daß es durchaus falsch und verkehrt und mit unserer Wirtschaftsordnung nicht vereinbar ist, wenn man sagt: die Caritas könne alles tun! Sondern: es müsse der Staat eingreifen, um die größten Mißstände auf diesem Gebiete zu beseitigen. Wenn Sie sagen: woher kommt es, daß innerhalb

des Katholizismus solche unrichtigen Anschauungen bestehen, — haben Sie nicht selbst einen Kampf mit Ihren französischen Gesinnungsgenossen zu führen? Lesen Sie doch Ihrem Gesinnungsgenossen Jaurès ob seiner Duellseherei den Text.

(Sehr gut! und Heiterkeit in der Mitte.)

Das würde viel mehr angebracht sein, als mit Vorwürfen uns gegenüberzutreten. Ich will, um den Standpunkt der deutschen Katholiken zu vertreten, nur einen Satz des Bischofs Korum verlesen, von dem ich sage, er ist authentisch, und dessen Wortlaut sich im „Arbeiterwohl“ vom Jahre 1890 Seite 250 befindet. Dort hat der Bischof Korum ausgeführt:

„Die deutschen Katholiken haben sich gesagt: „Der Arbeiter muß durch gesetzliche Bestimmungen von der weltlichen Autorität geschützt werden.“ Man hat gesagt: „Warum nicht allein von der Kirche?“ Meine Herren, wenn die Kirche noch die ganze Nachfülle hätte, die sie in früheren Zeiten besaß, ja, dann bedürften wir der Hilfe der Staatsgesetze nicht.“

Und er hat ausgeführt, wie deshalb in unserer Zeit ein Eingreifen des Staates für die wirtschaftlich Bedrängten nötig sei.

Was die vielen Zitate betrifft, die der Herr Abgeordnete Fischer mit ungemein großer Gewissenhaftigkeit aus der „Neuen Zeit“ uns vorgetragen hat — da können die Herren sie finden, wenn Sie es nachschlagen wollen —, so ist uns eine Quelle dafür nicht angegeben worden. Nun bin ich in der Lage, gegenüber den falschen und unrichtigen Bemerkungen über den Lütticher Kongreß mich auf den Ausdruck eines anderen Teilnehmers zu berufen, nämlich auf den Pater Lehmkühl, der in den „Stimmen aus Maria-Laach“ Band 39 Seite 393 vom Jahre 1890 schreibt:

„Die seltsamsten Berichte über den Lütticher Kongreß waren alsbald nach Abschluß desselben in Blättern verschiedener Parteirichtungen zu lesen. Auf den, der am Kongresse teilgenommen hatte, mußte mancher dieser Berichte oft einen komischen Eindruck machen! so sehr waren bis zur Unkenntlichkeit die wahren Züge desselben entstellt worden. Damit gingen die grundlosesten Anklagen Hand in Hand.“

Und diese grundlosesten Anklagen hat auch hier der Herr Abgeordnete Fischer als seine Anklagen wieder vorgebracht. Gerade die Haltung der „Kölnischen Volkszeitung“, wenn er sich auf dieselbe beruft, beweist uns, wie sehr in Deutschland die Katholiken gegen die falschen Ansichten eines Teiles der Katholiken in Belgien und Frankreich auftreten und die „Kölnische Volkszeitung“ hat stets diese falschen Anschauungen zurückgewiesen.

Nun kann ich gar keinen anderen Ausdruck brauchen, als daß ich sage: es sind recht **abgenutzte und ausgepreßte Vorwürfe**, wenn der Herr Abg. Fischer hier wieder kommt und sagt, daß schon Fürst

Bismarck zugegeben habe, daß die Sozialdemokratie allein schuld sei, daß wir in Deutschland eine sozialpolitische Gesetzgebung haben. Ja, damit sollten Sie doch endlich zu Hause bleiben, wo doch der Herr Abg. v. Vollmar in der gleichen Sache so viel Gerechtigkeitsliebe und Gerechtigkeitsinn in sich gehabt hat, auszuführen:

„Allerdings sind wir, die Sozialdemokraten, die Anstifter; denn ohne uns, ohne die hochgehende sozialistische Bewegung wäre es weder der Regierung noch den Herren von der linken Seite des Hauses

— der Herr Abg. v. Vollmar nimmt das Zentrum ausdrücklich von diesem Vorwurfe aus —

je eingefallen, sich überhaupt auf das Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung zu begeben.“

Also setzen Sie sich, wie gesagt, zunächst mit ihrem Kollegen, dem Herrn Abg. v. Vollmar, auseinander! Meine Herren, ich will im Interesse der vorgeschrittenen Zeit auf die Rede des Bischofs Ketteler aus dem Jahre 1869, wo er alle Momente, die für die Regelung und gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit sprechen, zusammenfaßt, auch nicht auf die Reden von Moufang und von anderen Rednern, Vorgängern von uns in diesem Hause, eingehen. Aber es widerspricht der historischen Wahrheit, wenn Sie sagen, daß das Zentrum nur von der Sozialdemokratie dazu getrieben sei.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Dann würden Sie nur die Rolle der Peitsche spielen, die das Pferd antreibt — wenn Sie eine Geißel Gottes sein wollen, so haben wir gar nichts dagegen —

(Heiterkeit!),

dann müssen Sie sich aber auch gefallen lassen, daß Sie so behandelt werden, wie die Peitsche vom Bauersmann behandelt wird. Wenn die Peitsche sagen wollte, ich bin die Ursache davon, daß die Ernte vollbracht ist, dann würde der Bauer ganz ruhig sein und wenn er den Erntewagen eingefahren und die Gaben ausgeladen hat, dann wirft er die Peitsche in die Ecke hinein.

(Heiterkeit.)

Auf die Ausführungen in betreff der christlichen Gewerkschaften gehe ich nicht näher ein; schon die vorgeschrittene Zeit hindert mich daran. Ich nehme in dieser Beziehung Bezug auf die Erklärungen des Herrn Abg. Dr. Hitze, die im Jahre 1902 in diesem hohen Hause erfolgt sind, und man sollte wirklich glauben, daß die Sachen, die einmal so klar gestellt sind, nicht immer wieder in entstellter Weise hier vorgebracht werden würden.

Der Herr Abg. Fischer hat geglaubt, ein besonderes **Paradestück** dadurch leisten zu können, daß er einen Vorgang aus dem Jahre 1897 in diesem Hause herausgriff und ihn wiederum in völlig unrichtiger Weise dargestellt hat. Der Herr Abg. Dr. Hitze hat damals beantragt, daß die 63 stündige Maximalarbeitswoche eingeführt werde.

Das ist Ihnen ja schon vom Herrn Kollegen Trimborn heute vorgeführt worden. Im Laufe der Debatte haben sich nun Schwierigkeiten ergeben, ob eine Mehrheit für diesen Antrag zu finden sei. Es hat sich aber herausgestellt, daß die rechte Seite des Hauses sofort geneigt sein würde, eine weitere Ausdehnung des sanitären Maximalarbeitstages herbeizuführen. Der Antrag war von den Herren Kollegen Dr. Hitze und Dr. Frhr. v. Hertling unterzeichnet. Es ist nun ein zweiter Antrag parallel mit dem ersten Antrage wiederum von den Herren Kollegen Dr. Hitze und Dr. Frhr. v. Hertling gestellt worden, der Erhebungen über die Ausdehnung des sanitären Maximalarbeitstages verlangt hat. Das ist schon duzende Male in diesem hohen Hause festgestellt. Darin liegt kein Zurückweichen des Zentrums in der Frage des Maximalarbeitstages, sondern es ist neben der Aufstellung der prinzipiellen Forderung der Gedanke ausgesprochen, daß man das Ganze sofort nehmen muß, was man sofort erhalten könne. Diese beiden Anträge stehen in keinem Widerspruch zu einander, gehen nebeneinander her und sind nebeneinander auch zur Abstimmung gelangt. Wenn der Herr Abg. Fischer glaubt, nun mit einem Ausspruch des Herrn Dr. Frhr. v. Hertling gegen uns vorgehen zu können, so ist er total auf dem Holzwege. Herr Dr. Frhr. v. Hertling hat damals ausgeführt, daß bei jeder Verkürzung der Arbeitszeit auch Rücksicht genommen werden müsse, wie eine solche Maßnahme wirke auf andere Erwerbsstände. Ich glaube, er hat sich damals auf einen ganz richtigen Standpunkt gestellt. Wir können doch hier Gesetzgebung nicht machen und zuschneiden nur nach den Bedürfnissen eines einzelnen Standes, sondern haben uns zu überlegen, wie diese Maßnahmen auf andere Stände und Glieder der Gesetzgebung einwirken. Nun, wenn die Herren Sozialdemokraten anders vorgehen, so kommt mir das gerade so vor, wie wenn jemand, der zu einem kranken Körper verurteilt ist, zum Spezialarzt gehen würde, sich dies oder jenes Glied recht gut herrichten lassen würde, und der Schlusseffekt wäre der, daß der ganze Mensch kaputt ist. — Diese Ausführungen gegenüber dem Herrn Abg. Fischer.

Ich kann nur nochmals lebhaft bedauern, daß die Herren **Sozialdemokraten** heute, wo es sich um die wirkliche und kräftige Vertretung der Arbeiterinteressen handelt, wiederum **völlig versagt haben**

(Sehr richtig!);

statt daß sie mit uns gemeinsam vorgehen und jene Einwürfe, die von anderen Fraktionen gegen den Maximalarbeitstag erhoben werden, gemeinsam mit uns zurückweisen und dadurch den wahren Arbeiterinteressen dienen, daß sie statt dessen wiederum ihre parteipolitischen Interessen in den Vordergrund gestellt haben und mit Angriffen auf das Zentrum gekommen sind. Geben sie sich doch keiner Täuschung hin: Herr Fischer kann alle paar Jahre oder alle Jahre seine Vorwürfe wiederholen, — unsere katholischen Arbeiter

wissen ganz gut, woran sie sind, und alle seine Reden werden den erhofften Eindruck nicht machen.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Auf die Ausführungen der anderen Herren Kollegen will ich nicht weiter eingehen; die Zeit ist zu sehr vorgeschritten. Dem Herrn Kollegen Lehmann hätte ich gern etwas erwidert, der Herr Kollege Dr. Burckhardt hat mich dessen überhoben, und ich glaube, es wird auch besser sein, wenn der Herr Kollege Lehmann in einer späteren Sitzung von dem Herrn Abg. Frhr. v. Heyl eines besseren belehrt wird. Herr v. Heyl steht in dieser Beziehung auf einen ganz anderen Standpunkt, und in diese inneren Streitigkeiten der nationalliberalen Fraktion mag ich mich nicht einmischen.

Einige Worte zu der Erklärung des Herrn **Staatssekretärs** möchte ich aber sagen. Ich muß doch meinem lebhaften Befremden darüber Ausdruck geben, daß mein Kollege Trimborn nicht zwei Äpfel erhalten hat, sondern gar keinen. Ihm ist der eine Apfel nur von ferne gezeigt worden. Ich meine doch, daß die verbündeten Regierungen, der Herr Staatssekretär und der Herr Reichskanzler festhalten sollten an den Februarerlassen unseres Kaisers. Am 4. Februar d. J. waren 15 Jahre verflossen, daß dieser Erlaß hinausgegangen ist und begeisterte Aufnahme in den Herzen der christlichen, national gesinnten Arbeiterschaft gefunden hat. Ich will nicht untersuchen, wie viele der kaiserlichen Zusagen, die hier gegeben worden sind, bis heute noch nicht eingelöst sind. Ich erinnere an die Frage der Arbeitskammern. In diesen Allerhöchsten Erlassen ist auch ausgeführt:

„Es ist eine der Aufgaben der Staatsgewalt, die Zeit, die **Dauer** und die Art der **Arbeit** so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.“

Hier sind von kaiserlicher Stelle der deutschen Arbeiterwelt zugesichert worden Gesezrentwürfe über die Zeit und die Dauer der Arbeit, und dieses kaiserliche Versprechen ist nach 15 Jahren noch nicht eingelöst worden. Wir können uns nicht zu der Anschauung bekennen, daß durch die Arbeiterschutznovelle des Jahres 1890/91 diese kaiserlichen Versprechen in Erfüllung gegangen sind. Ich glaube, nach 15 Jahren wird es nicht unbescheiden sein, daran zu erinnern, daß mit dieser Zusage ernst gemacht wird im Interesse des Staates, im Interesse des monarchischen Gedankens selber.

(Beifall in der Mitte.)

Der Herr Staatssekretär, von dessen fortschrittlicher sozialpolitischer Bestimmung auf diesem Gebiete meine politischen Freunde überzeugt sind, hat offen seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß er eine 17 stündige Arbeitszeit für viel zu lang hält. Aber doch war mein Kollege Trimborn in der Lage, vorzuführen, daß in Oberfranken

noch Arbeitszeiten bis zu 18 Stunden, bis zu 15 und 16 Stunden stattfinden. Vor mir liegt ein Brief aus einer Tuchindustrie, wo ebenfalls Arbeitszeiten von 17 bis 18 Stunden üblich sind. Welche Mittel hat der Herr Staatssekretär in der Hand, um die von ihm selbst anerkannte Schädigung der Gesundheit durch überlange Arbeitszeit zu verhindern? Der sanitäre Maximalarbeitstag reicht für diese allgemeinen Industrien absolut nicht aus, es kann uns hier nur ein allgemeiner Maximalarbeitstag über die Schwierigkeiten hinüberhelfen. Wenn auf die Anfrage an die verbündeten Regierungen erst acht derselben es für der Mühe wert gefunden haben, zu antworten, so, glaube ich, darf man doch von der Tribüne des Reichstags aus sagen, daß das nicht der Würde und der Bedeutung des Reichsamts des Innern entspricht, wenn es so lange auf Antwort zu warten hat. Es würde interessant sein, zu erfahren, welches diese acht Bundesstaaten sind, und welche noch keine Antwort gegeben haben. Wir können nur nach wie vor sagen, daß wir den sanitären Maximalarbeitstag nie und nimmer für genügend halten. Wenn wir die Forderung eines allgemeinen Maximalarbeitstags aufstellen, so sind wir dabei nie im „Schatten der sozialdemokratischen Anträge“ gelaufen. Ich kann da nur erklären, daß unser hochseliger Dr. Lieber schon vor 20 Jahren im Reichstage von dem damaligen Staatssekretär v. Boetticher als „ein Fanatiker des Maximalarbeitstags“ bezeichnet worden ist. Ich rechne das heute noch Dr. Lieber zum größten Ruhme an, daß er für diese Forderung so entschieden eingetreten ist. Der Herr Staatssekretär hat die Konkurrenz des Auslands ins Feld geführt. Gewiß sind wir damit einverstanden und würden uns am allermeisten freuen, wenn entsprechende Vereinbarungen unter den zunächst in Betracht kommenden Staaten herbeigeführt werden könnten. Wir haben deshalb auch mit lebhafter Freude die Bestimmung des neuen italienischen Handelsvertrages gelesen, nach welcher Vereinbarungen wegen der Arbeiterversicherung durchgeführt werden sollen. Wir können nur wünschen, daß die deutsche Reichsleitung, wenn sie in Unterhandlungen mit Italien eintritt, sich nicht beschränkt auf das Gebiet der Arbeiterversicherung, sondern alles daran setzt, auch auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, der Sonntagsarbeit, der Nachtarbeit, der Kinderarbeit, der Frauenarbeit Verständigungen zu erzielen. Wir können nur wünschen, daß die Verhandlungen über solche Vereinbarungen zwischen den einzelnen Nachbarstaaten tunlichst beschleunigt werden. Aber das eine Versprechen können wir dem Herrn Staatssekretär des Innern geben: wenn uns heute ein Erfolg nicht zuteil geworden ist, meine politischen Freunde werden nicht rasten und ruhen, bis der Maximalarbeitstag, diese im Interesse der Gesundheit, des Familienlebens und der Kultur so notwendige Arbeiterforderung, durchgeführt worden ist, damit das Wort des Herrn Reichskanzlers wahr werde: Deutschland in der Welt voran! (Lebhafter Beifall in der Mitte.)

I. Arbeiterrecht.

1. Im Vorjahre hat der Abg. Trimborn eine Interpellation über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und die Schaffung von **Arbeitskammern** eingebracht (Nr. 23), die am 30. Januar 1904 zur Besprechung kam. Damals hat Staatssekretär Graf von Posadowsky erklärt:

„Was die Schaffung einer Arbeitsvertretung (Arbeitskammern) anbetrifft, so hat § 75 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes von 1901 die Fassung erhalten: „Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden und gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.“ Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage Arbeitsvertretungen weiter auszubauen, welche dem allgemeinen Grundsatz der Februarerlasse entsprechen.“ (S. 610.)

Alle Parteien des Deutschen Reichstages, mit Ausnahme der Konservativen und Freikonservativen, sprachen sich für die Forderungen der Zentrums-Interpellation aus. Feuer kam der sozialdemokratische Antrag über Schaffung eines Reichsarbeitsamtes, Arbeitsämter, Arbeitskammer, Einigungsämter am 21. Februar 1905 zur Beratung. (Nr. 593.) Die Regierung beteiligte sich nicht an der Debatte. Ein polnischer Antrag auf Errichtung eines Reichsarbeitsamtes (Nr. 106) wurde hierbei als Material überwiesen. In der Debatte erklärten die Abg. Trimborn und Erzberger, daß angesichts der Zusage der verbündeten Regierungen, bis zum Herbst einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen, es nur Zeitvergeudung sei, wenn man jetzt den sozialdemokratischen Antrag eingehend berate. Der Antrag enthalte zudem sehr vieles, was einer praktischen Undurchführbarkeit gleichstehe. Man möge sich deshalb jetzt begnügen, den Gesetzesentwurf der Regierung in dem Sinne zu überweisen, daß die Sache der Arbeitskammern selbst hierdurch gefördert werde. Die Sozialdemokraten waren mit dieser Behandlung einverstanden. Auf Antrag Trimborn (Nr. 678) ist der sozialdemokratische Antrag zur Berücksichtigung überwiesen worden,

unter der Voraussetzung, daß man sich nicht auf alle Einzelheiten binden werde. (4. März 1905, 4788 ff.)

2. Betreffend **Koalitionsfreiheit der Arbeiter** brachten die Sozialdemokraten den Antrag ein:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den ein Arbeitgeber oder Stellvertreter eines solchen, der sich mit einem anderen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verabredet oder vereinigt, um Arbeitern deshalb, weil sie an den im § 152 der G. D. gedachten Vereinigungen teilgenommen haben oder an demselben ferner teilnehmen wollen, ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine höhere Strafe eintritt, und der Versuch solcher Straftat für strafbar erklärt wird.“ (S. 598.)

Der Abg. Zubeil suchte am 7. März 1905 den Antrag zu begründen; diese Resolution wolle „Freiheit und Gleichheit nach beiden Seiten hin“. Der Antrag soll sich in erster Linie gegen die „schwarzen Listen“ und die Berrufserklärung richten! Jedoch Staatssekretär Graf von Posadowsky betonte mit Recht: „Ich mißbillige den Berruf in jeder Form, mag er ausgeführt werden von wem er will.“ Aber dann zeigte er, wie ein gesetzliches Eingreifen gerade die Arbeiter am schwersten schädigen müßte: denn „eine Art Berruf ist es auch, wenn in der Zeitung steht: in der und der Fabrik wird gestreikt, Zug zug fernzuhalten! Eine Art Berruf ist auch das Streikpostenstehen und die Weisung, mit nichtorganisierten Arbeitern nicht zusammenzuarbeiten.“ (157. Sitzung vom 7. März 1905, S. 5052.) Das Zentrum und die große Mehrheit lehnte deshalb auch den Antrag ab, da er in praktischer Durchführung den Arbeitern nur geschadet hätte. Wenn ein solcher Gesetzentwurf je zustande kommen würde, dann würden eben die Arbeitgeber nicht mehr erklären, daß die Kündigung oder Nichteinstellung wegen der Zugehörigkeit zu dieser oder jener Gewerkschaft erfolgt ist; aber tatsächlich würde alles vor wie nach sich vollziehen. Hier kann nicht die Gesetzgebung, hier muß die Organisation der Arbeiter eingreifen.

3. Die gewerbrechtlichen **Verhältnisse der Handelsgärtnereien** und der daselbst beschäftigten Gehilfen sind sehr unsichere; eine Petition derselben forderte Unterstellung unter die Gewerbeordnung. In der Petitionskommission erklärte ein Vertreter des Reichsamts des Innern: Es sei zuzugeben, daß die Rechtsprechung der Gerichte auf dem vorliegenden Gebiete schwankend sei. Auch stehe außer Frage, daß den Wünschen der Petenten nur auf dem Wege einer Abänderung der Gesetzgebung entsprochen werden könne. Indessen lasse es sich vor Anstellung eingehender Erhebungen nicht übersehen, ob die vorgeschlagenen Grenzbestimmungen den tatsächlichen Verhältnissen unter allen Umständen gerecht werden würden. Die Vorarbeiten für die Erhebungen, die einen statistischen Charakter tragen würden, seien bereits eingeleitet. Auf Antrag des Referenten **Itschert** (Ztr.), der einen schriftlichen Bericht hierzu erstattete, wurde darauf beschlossen, und das Plenum stimmte ohne Debatte zu: die Petitionen wegen anderweitiger Regelung der Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen mit dem Ersuchen, tunlichst bald in der Gewerbeordnung eine gesetzliche Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Gärtnerei vorzunehmen.

II. Arbeiterschutz.

1. Da an Interpellationen keine Abstimmung geknüpft werden kann, brachte das Zentrum seine Wünsche bezüglich des **Maximal-Arbeitstages** in Form einer Resolution zum Etat des Reichsamts des Innern wieder ein und stellten den Antrag die Abg. Dr. **Hize**, **Erzberger**, **Gröber**, Dr. **Frhr. v. Hertling**, **Stözel**, **Trimborn**, **Marbe**, **Müller (Fulda)**, Dr. **Pichler**, Dr. **Spahn** (Nr. 652):

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der R. G. D.) auf höchstens zehn Stunden täglich vorzulegen;

im Falle der Ablehnung dieses Antrages:

tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 Abs. 1 der R. G. D.) auf höchstens zehn Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens neun Stunden vorzulegen;

2. tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 Abs. 1 der R. G. D.) auf höchstens neun Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens sechs Stunden festgesetzt wird.

Die Sozialdemokraten stellten den Antrag (Nr. 594):

„die tägliche Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis, im Industrie-, Handels- und Verkehrswesen beschäftigte Personen unter Festsetzung angemessener Übergangsfristen auf höchstens acht Stunden festzusetzen und den Sonnabend-Nachmittag freizugeben“.

Die Abstimmung am 27. März 1905 ergab bedauerlicherweise, daß sämtliche Anträge abgelehnt wurden; für den Achtstundentag der Sozialdemokraten stimmten nur die Antragsteller; für den Zehnstundentag des Zentrums nur Zentrum, Wirtschaftliche Vereinigung, Polen und Sozialdemokraten; aber er blieb in der Minderheit; für den Zehnstundentag der Arbeiterinnen stimmten Zentrum, Polen, Wirtschaftliche Vereinigung, einige Nationalliberale und Freisinnige; die Sozialdemokraten stimmten dagegen und brachten so den Antrag zu Fall. Hätten sie dafür gestimmt, so würde er angenommen worden sein! **Tags darauf erklärte der „Vorwärts“, daß die Sozialdemokraten nur „aus Versehen“ gegen diesen Antrag gestimmt hätten!**

2. Die Ausdehnung des **sanitären Maximalarbeitstages** forderte eine Resolution der Sozialdemokraten (Nr. 595) und fast gleichlautend folgender Antrag Erzberger,

Dr. Hitze, Dr. Pichler, Trimborn, Dr. Spahn (Nr. 663):

„an Stelle des Antrages Abrecht und Genossen zu beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, für die Verarbeitung giftiger und explosiver Stoffe besondere Verordnungen auf Grund der §§ 120 e und 139 a der G. D. zu erlassen“.

Erzberger begründete den Antrag am 2. März; der sozialdemokratische Abg. Wurm nahm am 1. März 1905 (152. Sitzung, S. 4898) sehr eingehend zu dieser Frage Stellung. Der Zentrumsantrag fand Annahme, der sozialdemokratische wurde abgelehnt. Graf von Posadowsky hatte sich zustimmend zum ersteren geäußert. Erwähnt soll hierbei nur werden das entschiedene Eintreten des Zentrumsabgeordneten Racken für die Arbeiter in Blei- und Zinkhütten.

3. Nahezu gleichlautend waren Anträge der Sozialdemokraten (Nr. 597) und der Abg. Erzberger, Gröber, Dr. Pichler, Trimborn, Dr. Spahn (Nr. 662):

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieses Jahres eine Verordnung zu erlassen, durch welche in der **Glasindustrie** die Dauer der Arbeit gemäß § 120 e der G. D. (sanitärer Maximalarbeitstag) beschränkt und in Glashütten die Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten wird mit Ausnahme der erforderlichen Hilfsarbeiten zur Unterhaltung der Gasöfen“.

Der Abg. Erzberger begründete den Antrag am 2. März 1905 (S. 4935). Der sozialdemokratische Abg. Horn-Sachsen nahm zu dem Antrag seiner Partei am 6. März 1905 (156. Sitzung, S. 5019) Stellung; Staatssekretär Graf Posadowsky verwies darauf, daß man vor einer allgemeinen Revision der Bestimmungen über die gewerbliche Sonntagsruhe stehe und hierbei auch diese Wünsche berücksichtigen würden. Der Antrag des Zentrums fand eine Mehrheit.

4. Mit der **Sonntagsruhe** befaßte sich folgender Antrag Dr. Hitze, Trimborn, Erzberger, Wattendorff (Nr. 555):

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß

1. die den Arbeitern zu gewährende Ruhe (§ 105 der G. D.) mindestens für jeden Sonn- und Festtag sechsunddreißig, für

- zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechzig Stunden beträgt;
2. die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, -Lehrlinge und -Arbeiter, soweit sie nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden (§ 139 c der B. O.), auf höchstens zwei Stunden an Sonn- und Festtagen beschränkt wird;
 3. eine ortstatutarische Regelung der Sonntagsruhe (§ 105 b der B. O.) auch dahin ermöglicht würde, daß die Zulassung der Beschäftigung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird;
 4. den in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen tunlichst an jedem Sonn- und Feiertag, mindestens aber an jedem zweiten Sonntag der Besuch des Gottesdienstes ihrer Konfession ermöglicht wird (§ 105 i der B. O.).

Ein Antrag der Sozialdemokraten (Nr. 599) ging teilweise in derselben Richtung, nur verlangte er für offene Verkaufsstellen der Nahrungs- und Genussmittelbranche den Zwölfuhr-Ladenschluß am Sonntag-Vormittag.

Erzberger, Dr. Hitze, Itschert, Trimborn, Dr. Spahn beantragten (Nr. 653):

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Vermittelung des Reichsamts des Innern bei den Einzelregierungen auf eine gleichmäßigere Gestaltung und Einschränkung der im Handelsgewerbe bezüglich der Sonntagsruhe (§ 105 b der R. B. O.) getroffenen Ausnahmbestimmungen hinzuwirken“.

Der Abg. Itschert begründete den Antrag in sehr sachkundiger Weise am 7. März 1905 (157. Sitzung, S. 5042). Staatssekretär Graf Posadowsky betonte auch hier, daß die Nachprüfung der Vorschriften diesen Forderungen tunlichst abhelfen werde. Leider wurden die Anträge abgelehnt bis auf den letzten Erzberger'schen.

5. Dr. Hitze, Herold, Gröber, Erzberger, Dr. Spahn, Trimborn beantragten (Nr. 546):

„den gemeinnützigen **Arbeitsnachweisen** in bestimmten (Morgen-) Stunden die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen gegen ermäßigte Vergütung zu ermöglichen“.

Der Abg. Erzberger begründete am 25. Januar 1905 (127. Sitzung, S. 4051) diesen Antrag; Unterstaatssekretär Sydow sagte Erfüllung des Wunsches zu, und bereits am 24. Februar konnte derselbe Abgeordnete im Reichstage konstatieren, daß durch eine Verordnung diesem

Wünschen entsprochen worden sei, nachdem der Antrag am 26. Januar 1905 Annahme gefunden hatte. In den amtlichen Bekanntmachungen des Reichspostamts vom 11. Februar findet sich die entsprechende Verordnung.

6. Gröber, Dr. Hitze, Sittart, Trimborn, Dr. Spahn stellten den Antrag (Nr. 590):

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald die Arbeiterschutzbestimmungen der §§ 135 bis 139 b der G. D. auf die Hausindustrie – insbesondere mit Ausdehnung des Begriffes der Werkstätte – durch Erlass entsprechender Verordnungen auf Grund des § 154 Abs. 4 der G. D. oder im Wege der Gesetzgebung auszudehnen und die Kranken- und Invalidenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden zu erstrecken“.

Der erste Antragsteller begründete seinen Antrag am 10. März 1905 (5129).

Bereits am 2. März 1905 betonte Staatssekretär Graf Posadowsky die großen Schwierigkeiten der Frage, erklärte, daß er mit Vorarbeiten beschäftigt sei, aber den Zeitpunkt für den Abschluß noch nicht mit Sicherheit angeben könne (153. Sitzung vom 2. März 1905, S. 4939). Der Antrag fand Annahme.

7. Zum Schutze der **Bauarbeiter** beantragte Schwarze-Lippstadt und Genossen (Nr. 654):

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Erlass einer entsprechenden Verordnung (§ 120 e der G. D.) die Bauarbeiter wirksamer zu schützen und die Durchführung durch Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten (§ 139 b der G. D.) – insbesondere auch aus dem Arbeiterstande – zu sichern“.

Die Sozialdemokraten hatten ähnliche Anträge eingebracht (Nr. 596 und 801). Schwarze-Lippstadt (Zt.) und Bömelburg (Sd.) begründeten am 9. März (159. Sitzung, S. 5104 und 5115) die Anträge ihrer Partei; beide Anträge fanden auch Annahme.

8. Trimborn, Dr. Dahlem, Marbe, v. Savigny, Dr. Thaler, Dr. am Zehnhoff beantragten (Nr. 655):

„dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der **Gehilfen der Rechtsanwälte**, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder

ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

Dr. Thaler begründete am 6. März 1905 (156. Sitzung, S. 5025) diesen Antrag, der Annahme fand. Graf Posadowsky erklärte, daß der Beirat für Arbeiterstatistik zuständig sei (157. Sitzung, S. 5051).

9. Die **Wohnungsfrage** besprach Dr. Jäger eingehend am 9. März 1905; er bedauerte, daß die Einzelstaaten bisher so wenig auf diesem Gebiete geleistet haben, hoffte aber auf eine Besserung, wenn der preußische Wohnungsgesetz-Entwurf Gesetz werde. Aber an dieser allerersten Kulturaufgabe müsse auch das Reich mitarbeiten.

10. **Vermehrung der Gewerbeinspektoren** hat der Abg. Erzberger am 27. Februar 1905 gefordert, so daß mindestens jeder Betrieb einmal im Jahre revidiert werden könne; neben Ärzten seien auch Arbeiter und Assistentinnen in höherem Umfange zu der Gewerbeinspektion heranzuziehen!

III. Arbeiterversicherung.

1. Die Einnahmen der Arbeiterversicherung haben 1881 bis 1901 betragen 4 790 884 768 Mk., hiervon haben die Arbeitgeber 2 136 325 903 M., die Versicherten 2 046 836 384 Mk. und das Reich rund 214 Millionen (Zuschuß zur Invalidenrente) aufgebracht. Auf je 100 Mk. Einnahme der Arbeiterversicherung entfallen auf

	1891:	1901:
Beiträge der		
Arbeitgeber	47,29 Mk.	45,20 Mk.
Versicherten	46,41 "	37,64 "
Reichszuschuß	2,29 "	6,43 "
Zinsen usw.	4,01 "	10,73 "

in Wirklichkeit sind die Beiträge der Arbeitgeber höher, da sie vielfach die gesamten Kosten der Versicherung zu tragen

haben, namentlich für die Dienstboten und ländlichen Arbeiter.

Der Krankenversicherung unterstanden 1901: 10,3 Millionen Versicherte, der Unfall-Versicherung 17,6 Millionen, der Invalidenversicherung 13,4 Millionen. Heute kommen jährlich in Deutschland gar 451 Millionen Mark zur Verwendung an die Versicherten, das sind pro Arbeitstag $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

2. Am 2. März 1905 legte Staatssekretär Graf Posadowsky die Notwendigkeit einer **einheitlichen Organisation** für die Arbeiterversicherung dar; er meinte, diese Arbeit könne nur geleistet werden von einem sozialpolitischen Diktator. So sehr man nun die Absicht des Staatssekretärs billigt, so ist der von ihm in Aussicht gestellte Weg nicht für zum Ziele führend. Freilich wird bei der Lösung dieser schwierigen Aufgabe manches mit dem Schwerte durchhauen werden müssen; aber es ist besser, der Reichstag schwingt das Schwert mit.

Die Zusammenlegung der deutschen Arbeiterversicherung ist dringend notwendig, sei es nun, daß man zuerst Kranken- und Invalidenversicherung vereinigen will, was ohne Zweifel der leichtere Weg sein würde, sei es, daß man sofort auch die Unfallversicherung hereinbezieht. Die heutige Zersplitterung ist unhaltbar. Wir haben für 10,3 Millionen Versicherte 22,770 Krankenkassen (darunter wieder 8112 Gemeindekrankenversicherungen, 4663 Orts-, 2480 Fabrik-, 57 Bau-, 613 Innungs-Krankenkassen, 1659 Hilfskassen und 186 Knappschaftskassen), für 18,28 Millionen Unfallversicherte, 114 Berufsgenossenschaften (66 für Gewerbe-Unfallversicherung und 48 für Land- und Forstwirtschaft), für 13,38 Millionen Invaliditätsversicherte, 31 Versicherungsanstalten und 9 besondere Kasseneinrichtungen. Diese Zahlen sprechen am deutlichsten für eine Vereinfachung und Zusammenlegung; sie lassen aber sofort auch die großen Schwierigkeiten erkennen; der Kreis der Versicherten ist in allen drei Arten ein verschiedener; die Beitragsleistung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist ebenso verschieden, so zahlt der Arbeit-

geber bei der Krankenversicherung 33 $\frac{1}{3}$ v. H., bei der Unfallversicherung 100 v. H., bei der Invalidenversicherung 50 v. H.

Der Kreis der Versicherten und die Beitragspflicht lassen sich am leichtesten einheitlich regeln, wenn man sich zunächst begnügen wollte, nur Kranken- und Invaliditätsversicherung zusammenzulegen. Aber diese Vereinheitlichung hat Eile, da bereits neue Aufgaben vor der Tür stehen, die jedoch erst nach dieser Zusammenlegung geregelt werden sollen, respektive können: 1. Die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung, 2. die reichsgesetzliche Krankenversicherung für Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter.

Wie denkt man sich im allgemeinen diese Zusammenlegung? In der höchsten Instanz ist sie schon vorhanden: das Reichsversicherungsamt als Krone der Arbeiterversicherung besteht bereits; auch in der mittleren Instanz besteht schon ein Anfang zur Einheitlichkeit: es sind dies die territorialen Schiedsgerichte! Nur in der unteren Instanz fehlte er ganz; hier tritt die Zersplitterung am stärksten hervor, auch am unheilvollsten. Allerdings hat man schon in einigen Städten eine gewisse Einheitlichkeit auch in der unteren Instanz herbeigeführt, so werden z. B. in Stuttgart die Beiträge für die Invaliditätsversicherung gemeinsam mit denen für die Ortskrankenkasse erhoben. Es ist nur wenig von Einheitlichkeit, aber es ist doch eine Spur davon, die namentlich für die Arbeitgeber sehr bequem ist. Hier muß nun auch die Reorganisation eintreten.

Es handelt sich um Schaffung einer sozialen Bezirksbehörde erster Instanz. Ein Ansatz zu dieser sind die fakultativen Rentenstellen der Versicherungsanstalten, die leider bisher nur in Beuthen und Montabaur errichtet worden sind. Über die Erfahrungen mit ihnen hat man nur wenig gehört. Weshalb gehen andere Versicherungsanstalten nicht mit der Einrichtung solcher Stellen vor? Wir könnten ihrer mindestens schon 30 besitzen; die Lehren dieser fakultativen Institute müßten erfolgreich bei der Verschmelzung verwendet werden. Für jeden politischen Bezirk müßten bei einer solchen ein „Versicherungsamt“

gebildet werden, das seine Vertrauensmänner (Geistliche, Lehrer etc.) in jedem Kreise, in jedem Ort hat. Dieses „Versicherungsamt“ bildet für sämtliche Versicherungen die erste Instanz; ihr obliegt die Einziehung der Beiträge, die Kontrolle und die Festsetzung der Renten. Letzteres ist nun sehr wichtig. Der Rentenbewerber kann sich persönlich beim „Versicherungsamt“ melden und seine Sache vertreten! Die Zahl der Beschwerden, Revisionen und Rekurse müßte abnehmen. Neben dem unparteiischen, staatlichen Vorsitzenden haben die Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern reichliche Gelegenheit, um das Selbstverwaltungsrecht zu benutzen — in sachgemäßer Weise. Diesem „Versicherungsamt“ kann nach Bedarf angegliedert werden die Gewerbeinspektion, die Wohnungsinspektion, der amtlich bestellte Arzt usw.

Wenn man von dieser Verschmelzung auch nicht in erster Linie eine Verringerung der Verwaltungskosten erhoffen darf — noch jede Reorganisation der Verwaltung hat mehr Geld gekostet — so bringt sie doch den großen Vorteil, daß viel Schreibwerk überflüssig wird, daß eine sachgemäßere Entscheidung in Rentengesuchen eintritt, daß das gesamte Arbeiterversicherungswesen übersichtlicher wird. Welcher Versicherte kennt denn heute sein Recht? Wie viele Leute in Deutschland finden sich überhaupt in der Versicherungsgesetzgebung zurecht? Es ist aber ein höchst ungesunder Zustand, daß eine Institution, die von allen Nationen als eine große Kulturtat Deutschlands bewundert wird, die man hier und dort nachzubilden sucht, den allermeisten Bewohnern des Deutschen Reiches fremd wie ein spanisches Dorf ist und auch bleiben wird, solange die heutige Zersplitterung anhält. Aller Unterricht in der Volksschule, Fortbildungsschule usw. wird keinen bleibenden Erfolg erzielen. Vielleicht könnte eine Kommission zur Vorbereitung dieser Riesenarbeit einberufen werden; diese müßte aus Abgeordneten aller Parteien, Regierungsvertreter, Beamte der Arbeiterversicherung und Sachverständigen bestehen; sie würde am besten geeignet sein, für eine günstige Aufnahme im Parlament die Wege zu ebnen.

C. Für die Bergarbeiter.

Das außerordentliche politische Interesse der Bergarbeiterangelegenheit rechtfertigt ein eigenes Kapitel und das umso mehr, als das Streben einer Mehrheit im Reichstage auf Schaffung eines Reichsberggesetzes geht. In der Kommission für Vorberatung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine Resolution angenommen worden, welche die reichsgesetzliche Regelung verschiedener Materien forderte, darunter auch des Bergrechts. Am 11. Dezember 1896 hat der Reichstag hiermit sich befaßt; wie Dr. Spahn mitteilte, erfolgte in der Kommission die Annahme der Resolution einstimmig, er konnte auf Grund des Protokolles auch hieran festhalten, als im Plenum dies bestritten werden wollte. Der Reichstag akzeptierte den Beschluß seiner Kommission. Der Bundesrat aber ließ diesen Beschluß zunächst vier volle Jahre unbeachtet liegen und teilte erst im Jahre 1900 mit, daß er beschloffen habe, dieser Resolution „keine Folge zu geben“. (Session 1900/1901, Drucksache Nr. 106.) Von sozialdemokratischer und freisinniger Seite waren in der Zwischenzeit Anträge auf Schaffung eines Reichsberggesetzes gestellt, aber stets nur in der Form der Resolution, dem „Reichstag einen Entwurf für ein Reichsberggesetz vorzulegen“. Am 29. November und am 6. Dezember 1899, sowie am 24. Januar 1900 wurde über diese Anträge beraten; sie fanden eine sehr große Mehrheit. Das Zentrum stimmte wie schon 1896 für diese Anträge. Der Bundesrat schwieg sich aus und erteilte dieselbe Antwort, wie schon mitgeteilt. (Nr. 106).

a. Die Verhandlungen vor dem Streit.

Zum Beginn der gegenwärtigen Legislaturperiode (18. Januar 1904) stellte das Zentrum den Antrag:

1. dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Bergrecht einheitlich für das Reich geregelt wird;

2. in der Gewerbeordnung Bestimmungen vorzusehen, welche den Bergarbeitern einen der Eigenart des Betriebes entsprechenden und umfassenden Schutz gewähren;
3. sofort mit den beteiligten Einzelregierungen Verhandlungen zum Zwecke wirksamerer Bekämpfung der Wurmkrankheit einzuleiten. (Nr. 40 und 164).

Die Sozialdemokraten beantragten einige Tage (28. Januar) später:

dem Reichstag baldigst den Entwurf eines Reichs-Berggesetzes vorzulegen, durch welches insbesondere vorgeschrieben wird:

1. Einführung einer täglichen regelmäßigen Schichtzeit von längstens acht, und in Betrieben, in welchen die Temperatur 28° Celsius übersteigt, von längstens sechs Stunden;
2. obligatorische Teilnahme an der Überwachung der für die Betriebe erlassenen Schutzvorschriften durch Arbeiter, die von den Belegschaften in allgemeiner gleicher und geheimer Wahl gewählt sind;
3. Verbot der Frauenarbeit in den der Berginspektion unterstellten Betrieben;
4. einheitliche Regelung des Knappschaftswesens. (Nr. 199)

In dem ersten Sessionsabschnitt kamen diese Anträge nicht mehr zur Beratung; dagegen hat das Zentrum sofort beim Wiederzusammentritt des Reichstages im Spätherbst 1904 darauf hingewirkt, daß in den ersten Tagen einige Schwerinstage abgehalten wurden. So kamen beide Anträge am 2. und 12. Dezember 1904 zur Beratung. Dr. Spahn begründete am 2. Dezember den Antrag des Zentrums eingehend, zunächst die Forderung nach einem Reichsberggesetz. Für dieses sprechen Gründe der Reichseinheit, der Volkswirtschaft und namentlich die Verhältnisse der Bergarbeiter; gerade die letztere Seite sei dem Zentrum die wichtigste; es lasse sich gegenüber dem preußischen Berggesetz mit dem Tadel nicht zurückhalten, „daß es den Bedürfnissen der Gegenwart, wie sie für die Arbeiter bei den jetzigen Großbetrieben erwachsen sind, nicht gerecht geworden ist, und wir hegen mit Rücksicht darauf, daß die soziale Gesetzgebung vorwiegend im Reichstage ihre Förderung gefunden hat, daß der Reichstag dauernd genötigt ist, sich mit sozialen Maßregeln zu befassen, die Hoffnung, daß, wenn es zu einem einheitlichen Berggesetz käme, die soziale

Seite darin besser Berücksichtigung fände als bei Abänderung der Bestimmungen in den Einzelstaaten.

Bewiß ist ja unsere Gewerbeordnung in einer Anzahl von Punkten ausgedehnt worden auf die Bergarbeiter, wodurch diesen derselbe Schutz zuteil wurde, der unseren gewerblichen Arbeitern zugute kommt. Ich will erwähnen, daß unter diesen Bestimmungen sich befinden die Vorschriften über die Sonntagsruhe, die Lohnzahlung, die Verhinderung der Warenkreditierung und der Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften, die über den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, die über die Gewerbeaufsicht und über das Koalitionsrecht. Aber mit diesen Fürsorgemaßregeln sind wir auch zu Ende. Und doch ist der Bergwerksbetrieb mit Sondergefahren umgeben, die anderen gewerblichen Betrieben unbekannt sind. Nicht berücksichtigt ist, was bei den Bergarbeitern besonders schwer ins Gewicht fällt, der sanitäre Maximalarbeitstag, wie wir ihn in § 120 e der Gewerbeordnung geregelt haben, wonach durch Verordnungen eingegriffen werden kann.

„Wir haben deshalb unter der Nummer 2 der Resolution eine entsprechende Ausdehnung der diesbezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung auf die Bergwerksbetriebe gefordert. Unter diese entsprechende Ausdehnung fallen vor allen Vorschriften, die sich auf die Frauenarbeit in den Gruben und auf Fürsorgemaßregeln im Interesse der Gesundheit beziehen. Es fällt darunter insbesondere die wichtige Forderung, welche die Bergarbeiter immer und immer in ihren Kämpfen aufrechterhalten haben, die Rückkehr zu der deutschrechtlichen Achtstundenschicht. Zweifellos darf die Fürsorge für die Gesundheit nicht dem einzelnen Arbeiter überlassen werden; denn die Gesamtbevölkerung hat ein Interesse daran, daß mit dem Kapital des Arbeiters, das er in seiner Gesundheit hat, sorgsam gewirtschaftet wird, daß er nicht Raubbau mit seiner Gesundheit treibt, daß er nicht Arbeiten übernimmt, die über eine gesetzliche Frist hinausgehen. Daher auch die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Überschichten, die zu verbieten sind. Wir haben auf die Erziehung unseres Menschenmaterials Kosten

aufgewendet, die sich erst wieder einbringen dadurch, daß wir den einzelnen Menschen möglichst lange am Leben erhalten. Darum ist es rein rechnerisch im Volkswohlfahrtsinteresse gelegen, daß der einzelne Mensch sein Leben und seine Gesundheit nicht zu rasch verbraucht. Jeder verfrühte Todesfall bedeutet einen Verlust an Volksvermögen.“

Dann trat der Redner für die Forderungen des Christlichen Bergarbeiterverbandes ein und betonte:

Der Zentralvorstand dieses Verbandes hat die gesetzliche Gewährung und Regelung von **Arbeiterausschüssen** begehrt, wie sie in dem Antrage Auer gefordert wird, und zwar sollen diese Ausschüsse von der Belegschaft geheim gewählt werden.

Die große Zahl der Belegschaften,
— ist dort zur Begründung des Anspruchs bemerkt —
die räumlich weite Ausdehnung des Betriebs, die Schwierigkeit der Arbeits- sowie der Lohnregulierung machen diese Instanz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter erforderlich, die das Vertrauen beider Teile besitzt, zwischen beiden in den vielfach unausbleiblichen Streitfällen vermitteln kann.

Der Delegiertentag der christlichen Bergarbeiter hat diesem Ausschuß als Aufgabe zugewiesen: Mitverwaltung der Zechenunterstützungskasse, Gehör bei Erlaß und Abänderung der Arbeitsordnung, Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bei Klagen der Arbeiter, die Durchführung der bergpolizeilichen Vorschriften, die Mitwirkung bei der Regelung der Bedinge- und Schichtlohnsätze und der Befahrung von Übersichten, die Überwachung der Ausbildung der Lehrhauer, ihrer Löhnung und ihrer Prüfung. Der Zentralvorstand hat endlich noch verlangt die Mitwirkung der Bergarbeiter bei der Grubenkontrolle.

Meine Herren, meine Parteifreunde im Preußischen Abgeordnetenhaus haben sich einen Teil dieser Forderungen angeeignet, ehe sie von dem Christlichen Bergarbeiterverband beschlossen waren. Im Preußischen Landtag ist von meiner Fraktion bereits bei der Beratung der Bergesebnovelle von 1892 achtstündige Arbeitsschicht gefordert worden.

Von meinen politischen Freunden sind auch obligatorische Arbeiterausschüsse gefordert worden, aber sowohl die achtstündige Schicht wie auch die obligatorischen Arbeiterausschüsse sind im Preußischen Landtag gegen die Stimmen meiner Freunde bereits in der Kommission abgelehnt worden. Dann haben im Jahre 1892 meine Parteifreunde in betreff der Knappschaften beantragt — und dieser Antrag ist damals angenommen worden — geheime direkte Wahl der Knappschaftsältesten, Wahlberechtigung nur der Mitglieder, Zulassung des Rekurses an ein Schiedsgericht bei der Reichsversicherung, ferner die

von mir bei der Verschiedenheit der Berggesetze erwähnte Erhaltung der Knappschaftsansprüche beim Ausscheiden aus der Kasse gegen Zahlung einer Rekognitionsgebühr. Wir haben uns in unserem Antrage enthalten, spezielle Vorschläge zu machen und spezielle Wünsche auszusprechen; wir haben nicht die Wünsche ausgesprochen, die ich zur mündlichen Begründung unseres Antrags Ihnen dargelegt habe. Wir haben dies getan von der Ansicht ausgehend, daß wir eher einen Erfolg haben würden mit unserem Vorgehen, indem wir die ganze Frage unter die Augen des Reichsamts des Innern brächten und uns nicht darauf beschränkten, nur einzelne Punkte aus ihr hervorzuheben, die vielleicht dort auf Schwierigkeiten stoßen, während, wenn das Reichsamt des Innern mit der Prüfung der ganzen Frage und der Einzelheiten, die bei ihr hervortreten, befaßt wird, wenn es den einen Gesichtspunkt gegenüber dem anderen abwägen kann, es dann vielleicht bei einer gründlichen Prüfung zu einer uns entsprechenden Entschliebung kommt, als wenn wir uns auf einzelne Punkte beschränken.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus — das darf ich vielleicht schon bemerken, ehe der Antrag Auer begründet wird — ist auch unser jetzt gestellter Antrag entstanden, den Antrag Auer den verbündeten Regierungen als Material zu überweisen, weil wir eben wünschen, daß eine Gesamtprüfung der Frage, wie wir sie uns denken, dort stattfinden möge.

(Lebhafter Beifall in der Mitte.)

(103. Sitzung vom 2. Dezember 1905, S. 3319.)

Der sozialdemokratische Abg. Sachsse begründete den sozialdemokratischen Antrag. Am 12. Dezember wurde die Debatte fortgesetzt und zu Ende geführt. Der christlich-soziale Abg. Burckhardt erklärte seine Übereinstimmung mit dem Zentrumsantrag, der Pole Korfanty mit dem sozialdemokratischen; Dr. Paasche (S. 122) sprach sich für den Zentrumsantrag aus, wenn er auch in den Einzelheiten nicht so weit gehen wollte wie Dr. Spahn. Der inzwischen verstorbene Abg. Stözel besprach in erster Linie die Schattenseiten des Kohlenyndikates mit der Stilllegung der Zechen; forderte den Achtstundentag mit verkürzter Arbeitszeit an nassen Orten und in Gruben mit hoher Temperatur, ebenso obligatorische Arbeiterausschüsse und eine Reform des Knappschaftswesens. Dann führte er sehr lebhaft Klage über die schlechte Behandlung der Arbeiter. Unter diesen herrsche „große Unzufriedenheit und Aufregung“ wegen der Feierschichten und dem Sinken des Lohnes.

Wenn das Zentrum den sozialdemokratischen Antrag als Material überweisen wolle, so liege darin keine Abneigung gegen denselben; es wolle sich nur nicht auf Einzelheiten festlegen und wolle eine Gesamtprüfung der Bergarbeiterfrage (110. Sitzung vom 12. Dezember 1904, S. 3513). Der freisinnige Dr. Mugdan sprach sich für beide Anträge aus, nur wünschte er den sozialdemokratischen Antrag zur Berücksichtigung überweisen. Der Abg. Sachse unternahm in seiner zweiten Rede noch folgenden Angriff gegen das Zentrum:

Was hat z. B. Herr Hitze über die Berginspektion gesagt? Er jagte einmal im Abgeordnetenhaus am 27. Februar 1899 über die Berginspektionsfrage: „Meine Herren, wir verlangen gar nicht, daß es gesetzlich eingeführt wird; laden Sie doch die Arbeiter einmal dazu ein, ohne daß sie sich die Kontrolleure wählen sollen.“ Wenn man sie nur einladet, gibt man ihnen kein Recht in die Hand, und wenn sie unartig werden, kann man ihnen das Ding sofort wieder entziehen. Ich will Ihnen die ganze Stelle nicht vorlesen. Lesen Sie es nach! Dann werden Sie sehen, daß ich nicht übertreibe. Und wenn die Regierung es nachliest, wird sie glauben: ach, dem Zentrum ist es gar nicht so ernst mit seinen Forderungen, und deshalb können wir mit dem Reichsberggesetz und den verlangten Reformen für die Bergleute noch lange warten.

Der Zentrumsabgeordnete Burlage erwiderte sofort darauf:

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Sachse hat vorhin einen Vorwurf gegen den heute nicht anwesenden Abgeordneten Dr. Hitze erhoben. Denselben Vorwurf hat der Herr Abgeordnete schon im Jahre 1899 in der Sitzung vom 29. November hier vorgebracht; dieser Vorwurf ist aber auch damals schon von Herrn Dr. Hitze persönlich widerlegt worden.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Ich bin zufällig in der Lage, diesen Punkt an der Hand des Stenogramms richtig zu stellen, und will es nicht unterlassen. Der Herr Abgeordnete Hitze hat seiner Zeit im Preussischen Abgeordnetenhaus gesagt:

„Ich verlange heute noch durchaus nicht, daß die Staatsregierung oder die Parteien sich gesetzlich festlegen,“

— es handelte sich um die Mitwirkung der Arbeiter bei der Bergaufsicht —

„sondern nur, daß praktische Versuche gemacht werden.“

Daraus hat schon 1899 der Herr Abgeordnete Sachse den Vorwurf hergeleitet, der Herr Abgeordnete Hitze stände auf dem Standpunkt,

daß er die Mitwirkung der Arbeiter nicht gesetzlich festgelegt haben wolle, sondern er wolle gleichsam nur — wie der Herr Abgeordnete heute sich ausgedrückt hat — in formloser Weise die Bergarbeiter eingeladen haben.

Meine Herren, schon damals hat dazu Herr Abgeordneter Hitze folgendes erklärt:

„Ich bin entschieden für eine geordnete Mitwirkung der Bergarbeiter bei der Bergaufsicht eingetreten. Es wurde heftige Opposition dagegen laut, und es wäre eine gesetzliche Regelung (damals im Abgeordnetenhaus) erst recht nicht zu erreichen gewesen. So habe ich dafür plädiert, man solle doch einmal praktische Versuche machen, ob die Befürchtungen, die man hege, sich bewahrheiteten. Ich habe einen Vorschlag zur Güte gemacht, den Vorschlag vorläufiger praktischer Versuche, in der Hoffnung für mich, daß wir dann später das, was wir zunächst bloß tatsächlich erreichen, auch gesetzlich oder im Verwaltungswege erreichen würden.“

(Hört! hört! in der Mitte.)

Herr Abgeordneter Hitze hat ausdrücklich hinzugefügt, er sei stets eingetreten für eine gesetzliche Festlegung der Mitwirkung der Arbeiter bei der Bergaufsicht.

Meine Herren, es ist doch sonderbar, daß derselbe Herr Abgeordnete, der den angeführten Vorwurf damals erhob, einen Vorwurf, welcher sofort widerlegt worden ist, diesen Vorwurf auch heute wieder erhebt.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Ich denke, der Herr Abgeordnete müßte sich doch heute an die Sache noch erinnern; er wird sich vielleicht auch (wie der Herr Kollege Erzberger mir zuruft) an die bekannten Kochrezepte erinnern, die Herrn Dr. Hitze immer und immer wieder vorgehalten werden, obgleich schon 20 mal erklärt worden ist, wie die Sache sich verhält.

(Sehr richtig! in der Mitte und bei den Nationalliberalen.)

Im übrigen verwahren wir uns gegen den Vorwurf, daß es uns mit unseren Anträgen nicht ernst sei. . . .

Die Sache lag so, daß verschiedene Mitglieder des preussischen Hauses der Abgeordneten den Vorschlägen und Ansichten des Herrn Abgeordneten Hitze entgegentraten. Um diese Gegner zu widerlegen und zu beruhigen, um sie von der Unrichtigkeit ihrer Ansicht zu überzeugen, hat er

(Lachen und Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

die eben vorgelesenen Bemerkungen gemacht. . . . So wie der Herr Kollege Hitze seine früheren Worte selbst erklärt hat, haben sie einen unverfänglichen Sinn. Man entstellt die Wahrheit, wenn man Worte aus dem Zusammenhange herausnimmt.

(Sehr richtig! in der Mitte und bei den Nationalliberalen.)

(110. Sitzung vom 12. Dezember 1904, S. 3534.)

Der Antrag des Zentrums fand eine sehr große Mehrheit, in einzelnen Punkten sogar Einstimmigkeit, sehr viele Konservative stimmten für den Antrag. Der Antrag des Zentrums, den sozialdemokratischen Antrag als Material zu überweisen, wurde fast einstimmig angenommen. So stand es vor dem Streik im Dezember 1904.

b. Die Verhandlungen während des Streiks.

Da brach im Januar 1905 der Streik aus; die Nichterfüllung der Wünsche der Arbeiter hatten ihn hervorgerufen. Das Zentrum verlegte nun seine Aktion zugunsten der Bergarbeiter in das Abgeordnetenhaus, weil dieses bisher zuständig war in Bergsachen und es dort auf eine raschere Abhilfe rechnen konnte, wie es auch die preußische Regierung erklärte. Bereits in der Generaldebatte zum Etat kam der Abg. Herold daselbst auf den Streik und die Wünsche der Arbeiter zu sprechen. Im Reichstage brachten die Sozialdemokraten eine Interpellation (Nr. 550) über den Streik ein mit der Anfrage:

„Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler gegenüber diesen Vorgängen zum Schutze der Arbeiter sowie der Kohlenverbraucher zu ergreifen?“

Am 20., 21. und 27. Januar 1905 (123., 124. und 125. Sitzung) ist hierüber verhandelt worden. Der sozialdemokratische Abg. Huß begründete die Interpellation und verbreitete sich sehr eingehend über den Streik und seine Ursachen. Reichskanzler Graf Bülow erklärte:

Die bisher von dem Gros der Bergarbeiter beobachtete ruhige Haltung überhebt mich nicht der Mahnung an die Arbeitnehmer, sich nicht zu Gewalttätigkeiten hinreißen zu lassen. Insbesondere ist es die Pflicht der Behörden, die persönliche Freiheit zu schützen. Wenn der Mensch das Recht zum Streiken hat, so hat er auch das Recht zum Arbeiten

(Sehr richtig! rechts),

und dieses Recht muß gegen jede Art von Terrorismus nachdrücklich geschützt werden.

(Zustimmung rechts.)

Meine Herren, ich beklage es tief, daß im Ruhrgebiet noch keine Einigung zustande gekommen ist. Die zur Vermittlung berufenen Staatsorgane haben jedenfalls das ihrige getan und werden in der gleichen versöhnlichen Richtung auch weiter bemüht bleiben.

Wenn die Vertreter der Grubenbesitzer den Wunsch der Staatskommissare nach gemeinsamen Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeiter ignorieren sollten, so würde ich das gerade so mißbilligen

(Hört! hört! links),

wie ich trotz der nach meiner Ansicht verfehlten Rechtfertigungsversuche des Herrn Vorredners die Einstellung der Arbeit ohne vorherige Kündigung mißbillige und bedaure.

(Sehr gut! rechts.)

Hier Recht und Unrecht, das unter Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Gesamtinteresses Mögliche von dem Agitatorischen und Utopischen zu scheiden, bedarf einer sehr sorgsamten Untersuchung. Um eine solche gerecht vorzunehmen, dazu muß man sich von parteipolitischen Gründen und Spekulationen noch freier halten, als dies der Herr Vorredner getan hat. . . . Die Arbeiterorganisationen sind in Deutschland nicht aus wirtschaftlichen Bedürfnissen natürlich entstanden

(Zurufe von den Sozialdemokraten),

— lassen Sie mich doch meinen Gedanken ausführen —, sondern sie sind, von dieser oder jener Ausnahme abgesehen, im wesentlichen Werkzeuge der politischen Parteien.

(Sehr richtig! rechts, — Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Wenn Sie das bestreiten, so weise ich Sie hin auf den Ursprung beispielsweise der Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften, bei deren Begründung doch gewiß mitbestimmend das Motiv war, die Arbeiter gegenüber der Agitation, der genialen Agitation von Ferdinand Lassalle bei der Fortschrittsschneise zu halten. Selbst bei den christlichen Arbeitervereinen spielen Parteiinteressen hinein. Und nun vollends die sozialistischen Gewerkschaften, die von Anfang an ja gar nichts anderes sein sollten als Ererzierplätze, als Manöverfelder für eine Partei des Umsturzes, als eine Schule für die Erziehung der Arbeiter zu jenem Kommunismus, der das Ende unserer Kultur und der Tod der individuellen Freiheit sein würde.

Welche Sprache führt denn die sozialdemokratische Presse gegenüber diesem Streik? Es ist möglich, daß die Führer aus praktischen und taktischen Gründen in diesem Augenblick den Ausbruch des Streiks nicht gewollt haben. Nachdem aber der Streik ausgebrochen ist, bringt jede Nummer jeder sozialdemokratischen Zeitung, insbesondere der „Vorwärts“, Tag für Tag ganze Wagenladungen von Öl, das ins Feuer gegossen wird. (S. 3920.)

Der Reichskanzler wies dies an einer Reihe von Zitaten nach. Minister Möller meinte, daß die vielen Angriffe des Abg. Huë es ihm sehr erschwert hätten, noch weiter die Rolle des Unparteiischen zu spielen. Die Verhandlungen der Regierungskommission mit den Unternehmern seien auf einen toten Punkt angelangt; die

Kommissare kehrten zurück; aber jede Beschwerde der Arbeiter werde vor wie nach weiter geprüft werden. „Die Unternehmer haben es abgelehnt, mit den Arbeitern kontradiktorisch zu verhandeln. (Stürmische Rufe: hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Meine Herren, ich habe das in hohem Grade bedauert.“ (Bravo! und sehr richtig! rechts, in der Mitte und bei den Nationalliberalen).

Ferner teilte der Minister mit:

„Was die Zechenstilllegung betrifft, die andere Frage, die zweifellos sehr aufregend gewirkt hat, so haben sie auch darüber meine Verwaltung angegriffen, als ob sie lediglich aus Gleichgültigkeit nichts getan hätte. Ihnen sollte bekannt sein, die sich mit dieser Materie doch fortwährend beschäftigten, daß wir im Abgeordnetenhaus eine Kommission eingesetzt haben, die sich mit der Zechenstilllegung beschäftigt hat, und daß dort einstimmige Beschlüsse zustande gekommen sind, wonach der § 65 des Berggesetzes zu reformieren wäre, sodaß er tatsächlich anwendbar sei, und daß weiterhin versucht werden solle, ob man durch zwangsweise Zusammenlegung der Felder betriebskräftigere Zechenverbände schaffen könne. Beides ist von mir zugesagt. Das erstere Gesetz ist in der Ausarbeitung begriffen und nahezu fertig; es bietet aber sehr große juristische Schwierigkeiten, weil man gewisse Begriffe von Eigentum etwas modifizieren muß. Daß das nicht leicht ist, werden die Herren anerkennen. An uns hat es nicht gelegen, diese Angelegenheit so schnell als möglich voranzubringen.“

Der Abg. Stözel, der während seiner 28jährigen Reichstagstätigkeit so oft für die Bergarbeiter gekämpft hatte, hielt nun seine letzte Rede im Reichstag; sie sei als ein ehrendes Denkmal im Wortlaut wiedergegeben:

Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat in den Ausführungen, die er vorhin machte, bemerkt, die **Gewerkschaften** wären alle zu **politischen Zwecken** gegründet worden, und politische Parteien ständen hinter den Gewerkschaften. Ich kann dem Herrn Reichskanzler versichern, daß er sich, wenn er dabei die christlichen Gewerkschaften auch mit im Auge hat, irrt. Die christlichen Gewerkschaften sind nicht zu parteipolitischen Zwecken gegründet worden, sie hängen auch nicht mit politischen Parteien zusammen, es gehören den christlichen Gewerkschaften Mitglieder verschiedener Parteien an. Es sind katholische und evangelische Mitglieder in dem Christlichen Gewerkverein. Sie sind bestrebt, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter zu fördern. Nur wirtschaftliche Gründe veranlassen die christlichen Gewerkschaften in die Arbeiterbewegung einzutreten; jedwedes politische Parteiinteresse liegt ihnen dabei fern. Die christlichen Gewerkschaften

sind seinerzeit gegründet worden, um die auf christlichem Boden stehenden Arbeiter zu sammeln und diese Arbeiter von den Sozialdemokraten zurückzuhalten.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Daß das eine bekannte Sache ist, das braucht hier doch nicht besonders betont zu werden. So viel dazu!

Nun hat der Herr Reichskanzler sich auch gewundert, daß der Streik dort unten im Ruhrrevier so **urplötzlich** ausgebrochen wäre. Darüber habe ich mich gar nicht gewundert. Ich werde das nachher noch näher darlegen. Ich hatte vor 14 Tagen oder drei Wochen noch die Überzeugung, daß der Ausbruch des Streiks sich vielleicht noch hinziehen würde bis zum Beginn des Frühjahrs; dann hielt ich ihn aber für unvermeidlich.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Dann erklärte der Herr Minister Möller, es hätte sich gezeigt, daß die Gelehrten nicht recht hatten, die da meinten, wenn man die Organisation schüfe, würden die schon die Arbeiter sammeln und in Zaum halten, daß nicht so unvorhergesehen ein Ausstand ausbreche. Ja, wie Organisationen gegründet worden sind, haben die darauf vertraut, daß Arbeitgeber und Arbeiter gegenseitig verhandeln würden, wenn es mal zu Zwistigkeiten komme. Wie können aber die Organisationen vermitteln, wenn man von der Gegenseite, wie es im Ruhrrevier geschehen ist, es ablehnt, überhaupt mit den Arbeitern zu verhandeln!

(Sehr gut!)

Da können die Organisationen allerdings nach dieser Richtung nichts leisten, und dann muß es schließlich zu dem kommen, was jetzt im Ruhrrevier geschehen ist.

Nun hat man sich hin und her gestritten über die **Ursachen** dieses Streiks, und wie es möglich war, daß derselbe so urplötzlich zum Ausbruch gelangte. Denjenigen, die den Verhältnissen näher stehen, ist das sehr begreiflich. Im Laufe der Jahre hatte sich bei den Bergarbeitern eine große Erbitterung angesammelt, die sich schließlich Luft zu machen suchte. Man klagte einmal über lange Schichtzeit, dann vor allem über schlechte Behandlung. Der letztere Grund ist eigentlich auch in diesem Streik der vorwiegendste.

(Hört! hört!)

Aus diesem Grunde kamen die Arbeiter zum Entschluß, nun in den Streik zu treten; sie fühlten sich gewissermaßen gewaltsam hineingedrängt. Es wird zu wenig berücksichtigt, daß die Behandlung, die den Leuten zuteil wird, schließlich solche Folgen haben kann und muß — ich komme darauf später noch zurück.

Eine andere Ursache, welche eine Unmenge Zündstoff ansammelte, ist die **Stillelegung der Zechen** im Süden des Ruhrreviers. Diese Angelegenheit ist sowohl im Preussischen Abgeordnetenhaus wie im Reichstage ausgiebig erörtert und dabei festgestellt worden, daß nicht

allein die Bergleute durch diese Manipulation des Großkapitals schwer leiden, sondern in den betroffenen Revieren auch der Mittelstand und ganze Gemeinden ruiniert werden. Wie das geschehen ist, haben wir im Ruhrrevier erfahren. Man hat sich nun in dem Kreise der großen Zechenbesitzer Mühe gegeben, die Sache als nicht sehr bedeutend hinzustellen, und vor allen Dingen ist erklärt worden, die Ankäufer der dem Untergang geweihten Ruhrzechen hätten ein unbedingtes Recht, diese Gruben stillzulegen. Dieser Standpunkt wurde in der schroffsten Form von einem Besitzer zur Geltung gebracht, mit dem vor einiger Zeit die Bergbehörde verhandelte. Bei der betreffenden Grube, die nach dem Gutachten der Sachverständigen noch mit Nutzen weiter betrieben werden konnte, war noch damit zu rechnen, daß, wenn sie stillgelegt würde, zwei weitere Gruben wegen großen Wasserzufflusses zum Erliegen kommen würden. Da ist es begreiflich, daß der betreffende Kommissar der Regierung sich bemühte, den Besitzer zum Weiterbetrieb der Grube zu veranlassen, aber er wurde abgewiesen; es wurde also der persönliche Vorteil dem allgemeinen Wohl vorangestellt. So wurde die Sache gehandhabt.

Nun, zur Beurteilung dieser Sache in Kapitalistenkreisen liefert eine Versammlung eines Börsenvereins, die vor kurzem in Düsseldorf stattfand, einen bemerkenswerten Beweis. Von dem Vorsitzenden dieser Versammlung wurde die Stilllegung der Zechen als eine wirtschaftliche Notwendigkeit erklärt. Mich hat dieser Ausspruch, in dem sich eine große Härte kundgibt, weiter nicht gewundert und nicht überrascht; ist doch der großkapitalistische Bergbau mit der Börse auf das innigste verschwägert. Daß Tausende von Existenzen zu Grunde gehen, wird für eine wirtschaftliche Notwendigkeit erklärt. Damit glaubte man die Sache abgetan zu haben. Meine Herren, wie ist es denn nun bei der Stilllegung der Zechen gegangen? Wir haben ja die Sache hier schon verhandelt; ich habe damals erklärt, daß in dem Kreise Hörde sechs Sparkassen sich befinden, die über 12 Millionen Mk. als Hypotheken auf dem Eigentum von Bergleuten angelegt haben. Nun, bei der Stilllegung von Zechen wird das Eigentum dieser Bergleute ungemein entwertet. Die Sparkassen beleihen höchstens bis zu 50 Prozent, und es werden deren Forderungen wohl gesichert sein; die anderen 50 Prozent des Eigentums ist aber der aufgesparte Schweiß dieser Bergleute oder ihrer Eltern oder Großeltern. Das Geld ist angesammelt worden, um zu einem Eigentum zu gelangen, und diesen Eigentümern wird je nach der Lage ihr Eigentum fast vollständig entwertet. Es ist mir von einer Witwe aus einem kleinen Orte mitgeteilt worden, welchen Schaden sie hatte; sie hatte früher in ihrem Hause zwei Einwohner gehabt, von diesen beiden Mietern habe sie 200 Mk. im Jahre bezogen — es waren kleine Wohnungen, wie sie in einem solchen Häuschen vorhanden sind —; diese beiden Mieter, die Bergleute waren, seien

weggezogen, weil sie in der Nähe ihrer Wohnung keine Arbeit mehr hatten. Schließlich wurde die Witwe, die einen Sohn hat, der Bergmann ist, doppelt geschädigt. Der Sohn, der früher eine Stütze der Mutter war, mußte, um als Bergmann weiterzuarbeiten, in ein anderes entferntes Revier gehen, und die Unterstützung der Mutter hatte ein Ende. Da kann man sich denn denken, daß bei einer derartigen Wirtschaft die Leute sehr erbittert werden. Mich hat es überhaupt nicht gewundert, daß die Leute mit den Zähnen knirschten. Vor 14 Tagen war ich in einem Orte meines Wahlkreises, und einer der Besitzer im Dorfe erklärte mir, daß in dem kleinen Orte weit über 100 Wohnungen leer ständen

(hört! hört! bei den Sozialdemokraten und in der Mitte),
und daß die betreffenden Hausbesitzer absolut nicht mehr vermieten könnten. Der Verlust dürfte mithin ein bleibender sein. Aber außerdem macht es den Leuten, die sich in den letzten Jahren ein Haus gebaut haben und noch weiter Geld brauchen, außerordentliche Sorgen, welches zu bekommen, sie können keine Hypotheken auf ihre Grundstücke mehr bekommen, weil sie zu sehr entwertet werden. Nun, da habe ich einem gesagt, es gebe ja ein gutes Mittel dafür, es habe ja die große Gewerkschaft, die die Grube in der Nähe damals gekauft habe, so große Reserven im Sack gehabt und habe erklärt, sie würde die Hypotheken übernehmen — diesem Mann war nämlich die Hypothek gekündigt worden —, wenn die Hausbesitzer durch Stilleliegen der Gruben in Not gerieten. Der Mann hat sich auch an die betreffende Gewerkschaft gewandt, und die hat ihm dann erklärt, es ginge sie gar nichts an, mit ihrer Erklärung hätte sie nur gemeint solche Häuser, die etwa auf dem von den Zechen erworbenen Grund und Boden ständen oder für Zechenarbeiter angelegt worden wären oder die von Zechenarbeitern angekauft worden wären. Ja, bei einer solchen Einschränkung kommen die anderen allerdings schlecht weg. Meine Herren, ich komme nun zu der **Behandlung**, die den **Bergleuten** zuteil geworden ist und die nicht eine solche ist, wie der Herr Minister Möller geglaubt hat im Abgeordnetenhaufe es darlegen zu sollen.

(Lebhafte Rufe: hört! hört! bei den Sozialdemokraten
und in der Mitte.)

Der Herr Minister ist da nicht gut unterrichtet worden. Es kommen über nichts so viele Klagen wie gerade über die schlechte Behandlung.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Nun hat der Herr Minister gemeint, bei 7700 Unterbeamten könne es schon vorkommen, daß der eine oder andere sich Ausschreitungen zu schulden kommen lasse wie bei einer jeden anderen Gesellschaft. Ja, wenn es das wäre, würde nicht so viel Erbitterung unter den Bergleuten herrschen. Nein, die Bergleute werden vielfach in einer Weise behandelt, die geradezu nicht mehr zu ertragen ist.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten und in der Mitte.)

Und da muß ich dem Herrn Interpellanten recht geben, daß die Worte, die er vorhin angeführt hat, und noch viel schärfere gebraucht werden. Ich könnte davon eine ganze Menge anführen, darauf will ich aber nicht näher eingehen. Aber diese Behandlung ist eine außerordentlich betrübende Tatsache.

(Hört! hört!)

Es hat vor einigen Tagen in einem rheinischen Blatt ein Arbeitgeber eine kleine Notiz geschrieben, die das bestätigt, daß die Arbeiter vielfach von den unteren Beamten schlecht behandelt würden; er meint aber, das seien die früheren Kameraden der Bergleute, und das könne man den Besitzern nicht zur Last legen. Diese unteren Beamten hätten ihre Ausbildung auf den Bergschulen in Bochum und Essen erhalten; von den oberen Beamten würden die Leute nicht in der Weise behandelt. Aber der Herr ist wahrscheinlich noch nicht in der Grube gewesen, wenn die Akademiker das Wort hatten

(Weiterkeit!),

denn die machen darin nur wenige Ausnahmen, d. h., wenn sie sich überhaupt herablassen, mit dem Arbeiter zu reden

(hört! hört! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten),
und das trifft in den meisten Fällen zu

(hört! hört!);

denn sie verschließen sich einfach dem Arbeiter gegenüber, sie verkehren nicht mit ihm, bei dem Arbeiter hört gewöhnlich der Instanzenweg bei den Betriebsführern auf. Selbst diejenigen, die da glauben, wie der Bergbauliche Verein, die Forderungen der Arbeiter überhaupt ablehnen zu müssen, werden zugeben müssen, daß dieser Forderung einer besseren Behandlung wirklich nachgekommen werden kann,

(sehr richtig! in der Mitte),

ohne daß die Zechenbesitzer darunter Schaden leiden.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich habe einen Zechendirektor gekannt, auf dessen Grube, als der Direktor die Verwaltung übernahm, es auch üblich war, mit „Schweinehunden“ aufzuwarten. Er hat sich von den unteren Beamten dringend verbeten, in solcher Weise mit den Arbeitern zu verkehren, und hat den Arbeitern erklärt, der Weg zu seinem Zimmer stände ihnen jederzeit offen, und sonst sollten sie zu seiner Wohnung kommen, wenn sie irgend welche Beschwerden hätten, die sonst nicht behoben würden. Der Direktor hat mit den Leuten freundschaftlich verkehrt, und die Unterbeamten sahen bald ein, daß es für sie auch notwendig war, und auf der Grube hat man nie weiter von einer Zwistigkeit gehört, solange dieser Direktor sie verwaltete. Wie es nach seinem Tode gegangen ist, das weiß ich nicht; aber wenn er keinen Nachfolger gehabt hat, der in seine Fußtapfen getreten ist oder der sich durch das, was sein Vorgänger geleistet hat, nicht hat

belehren lassen, dann wird es da wohl auch wieder gehen wie auf vielen anderen Gruben. Einige Gruben machen allerdings eine ehrenvolle Ausnahme in der Behandlung der Leute, aber viele sind es nicht; denn die Zehndirektoren verkehren ja mit den Arbeitern für gewöhnlich nicht, sie sind für sie unzugänglich, sie hören von ihren Beschwerden nichts und können sie also auch nicht abstellen.

Nun haben die Arbeiter, nachdem sie in den Streik eingetreten sind, ihre Forderungen gestellt. Diese Forderungen, welche dem Verein für bergbauliche Interessen unterbreitet worden sind, lauten:

1. Achtstündige Schichtzeit, einschließlich Ein- und Ausfahrt, und zwar fürs laufende Jahr wie bisher, jedoch nicht über 9 Stunden, von 1906 ab $8\frac{1}{2}$ Stunden und von 1907 ab 8 Stunden.

Sechsstündige Schicht (inklusive Ein- und Ausfahrt) vor nassen Orten und heißen mit über 28 Grad Celsius.

2. Sonntags- und Überfahrten sind nur zur Rettung von Menschenleben, bei außerordentlichen Betriebsstörungen und bei Schachtreparaturen zulässig. Für Schachtreparaturen am Sonntag ist 50 Prozent Zuschlag zu zahlen.
3. Das Wagnenmullen wird sofort beseitigt, und die Kohlen, die wirklich sich im Wagen befinden, werden auch bei Berge enthaltenen Wagen bezahlt. (Demnach darf nur der Prozentsatz der Steine den Arbeitern in Abzug gebracht werden, der sich in dem betr. Wagen befindet.) Eventuell Bezahlung der Kohle nach Gewicht (wie in England).

Alle Wagen müssen geeicht und der Rauminhalt oder Gewichtsinhalt des Wagens jederzeit leicht ersichtlich sein.

4. Die Belegschaft hat in alljährlich wiederkehrender geheimer Wahl einen Wagenkontrolleur bezw. Wiegemeister zu wählen (§ 80 c Absatz 2 des Berggesetzes), welcher seinen Lohn mit von der Zecheverwaltung erhält. Diese verteilt denselben auf alle bei der Förderung beteiligten Grubenleute und bringt ihn bei den letzteren beim Lohntage in Abzug.

Der Wagenkontrolleur besitzt alle Rechte der sonstigen Belegschaftsmitglieder und ist auch bei allen Versicherungen und Kassen seiner Zeche ebenso beteiligt wie alle anderen.

5. Löhne (Schießmaterial und Geleuchte darf nicht verrechnet werden):
 - a) Minimallohn für Hauer und Lehrhauer im Bedinge 5,— Mk.,
 - b) für Hauer und Lehrhauer im Schichtlohn 4,50 Mk.,
 - c) für Bremser 3,— Mk.,
 - d) für Pferdetreiber 3,— Mk.,
 - e) für Schlepper 3,80 Mk.,

- f) für erwachsene Tagarbeiter 3,80 Mk.,
 - g) für Maurer 5,— Mk.,
 - h) für jugendliche Tagarbeiter 1,50 Mk.,
 - i) für Koksarbeiter, Planierer 4,50 Mk.,
 - k) für Koksarbeiter, Verloader 5,— Mk.,
 - l) für Koksarbeiter, Füller 3,80 Mk.,
 - m) Lohnzahlung dreimal monatlich; Ende des betr. Monats erste Abschlagszahlung, zehn Tage später die zweite und spätestens am 20. des folgenden Monats Lohn tag.
6. Errichtung eines Arbeiterausschusses zur Vorbringung und Regelung
- a) aller Beschwerden und Mißstände,
 - b) aller Lohndifferenzen, einschließlich des Bedingelohnes,
 - c) zur Mitverwaltung der Unterstützungskassen, deren Abrechnung alljährlich der Gesamtbelegschaft durch Aushang bekannt zu machen ist. Wenn die Zechenverwaltungen keine Beiträge leisten, haben sie auch in der Unterstützungskasse kein Verwaltungsrecht. Mehr als die Hälfte der Sitze dürfen die Verwaltungen bezw. Besitzer nicht haben, selbst wenn sie mehr Beiträge zahlen sollten.
7. Einführung von Grubenkontrolluren, die alle zwei Jahre in geheimer Wahl von der Belegschaft aus ihrer Mitte gewählt werden und von den Zechenbesitzern oder dem Staate bezahlt werden. Der zu Wählende soll mindestens ein Jahr der Belegschaft angehören und 30 Jahre alt sein.
8. Reform des Knappschaftswesens nach dem Programm der Arbeiterorganisationen.
9. Gute Deputatkohlen zum Selbstkostenpreise an alle verheirateten Arbeiter, ebenso an Invaliden, Witwen und Unverheiratete, welche Eltern oder Geschwister zu ernähren haben (mindestens monatlich einen Wagen).
10. Beseitigung der zu vielen und zu harten Strafen.
11. In den Mietkontrakten der Zechenkolonien ist monatliche Kündigung aufzunehmen.
12. Humane Behandlung. Bestrafung und eventuelle Entlassung aller die Arbeiter mißhandelnden und beschimpfenden Beamten.
13. Keine Maßregelungen, keine Abzüge und Strafen wegen der Bewegung; insbesondere dürfen die Bewohner von Zechenkolonien infolge des jetzigen Streiks nicht gekündigt und rausgesetzt werden.
14. Anerkennung der Arbeiterorganisationen.

Aus diesen Forderungen will ich nur einige herausziehen, um nachher noch einige Bemerkungen daran zu knüpfen. Bezüglich der Schichtzeit fordern die Bergleute achtfündige, sechsstündige Schichtzeit in heißen und nassen Orten. Dann wollen sie eine Änderung haben, damit das Wagennullen endlich wegfällt, und es gemacht wird, wie es gegenwärtig in England Gebrauch ist. Dann soll ein Wagenkontrolleur aus der Belegschaft zu wählen sein, der alle Rechte der sonstigen Belegschaftsmitglieder haben soll und bei allen Versicherungen und Kassen seiner Zeche ebenso beteiligt ist wie alle anderen. Dann werden hier Änderungen aufgestellt bezüglich der Löhne, wegen Errichtung von Arbeiterausschüssen usw. Dann: Einführung der Grubenkontrolleure, die in geheimer Wahl zu wählen sind; Reform des Knappschaftswesens. Dann sind bezüglich der Deputatkohle Wünsche vorgebracht, weiter bezüglich der Änderung der Mietkontrakte, es wird eine humanere Behandlung verlangt, es sollen ferner keine Maßregelungen stattfinden und keine Abzüge und Strafen wegen der Bewegung, insbesondere für die Bewohner der Zechenkolonien, endlich Anerkennung der Arbeiterorganisation.

Wenn man das liest, meine Herren, tauchen Erinnerungen aus früherer Zeit wieder auf. Wenn ich daran denke, wie wir im Jahre 1892 im Preussischen Abgeordnetenhaus die Novelle zum Berggesetz beraten haben, kommt mir das alles außerordentlich bekannt vor, was hier die Arbeiter wünschen. Damals wurde bekanntlich die Regierungsvorlage noch beschnitten, und man merzte vieles darin aus. Wir unsererseits haben im Preussischen Abgeordnetenhaus Anträge gestellt über Zeit und Ort der Lohnzahlung, über die Voraussetzungen, unter welchen Abzüge gemacht werden dürfen, über die Vertretung der Bergwerksbesitzer, welchen die Befugnis zu solchen Anordnungen zusteht, und über den Beschwerdeweg. Wir haben ferner beantragt, das festgesetzte Gedinge muß den beteiligten Arbeitern zur Einsicht offen liegen, im Bedingebuch eingetragen und abschriftlich der beteiligten Kameradschaft mitgeteilt werden. Dieser Antrag wurde mit 132 gegen 100 Stimmen abgelehnt. Das nämliche fordern heute nach 13 Jahren die Bergleute wieder, denn diese Forderungen sind noch immer nicht erfüllt. Ich habe damals im Preussischen Abgeordnetenhaus geltend gemacht, daß fast in jeder kleinen Fabrik dem Arbeiter, der im Akkord steht, ein Akkordzettel sofort nach Abschluß des Akkords überreicht werde, damit er am Lohnstage wisse, was er zu fordern habe. Dieser Akkordschein wird nach beendigter Arbeit abgeliefert. Das verweigert man den Arbeitern hier, wo die Sache viel schwieriger liegt; wo sie mit einer Kameradschaft zusammenarbeiten, will man ihnen einen solchen Bedingezettel nicht geben. Die Gründe, die für diese Verweigerung angeführt wurden, waren wirklich sehr windig. Anderwärts hat man das getan, um nicht Streit zu bekommen; in den Bergwerken war beständig Streit über die Festsetzung der Gedinge.

Wenn der Betriebsführer vor Ort kam, um das Bedinge zu machen, und wieder ging, wußten vielfach die Leute nicht: habe ich nun den Satz, ist er mir angerechnet für den Meter und für die Förderung des Wagens Kohle, oder habe ich ihn nicht? — Und nachher am Lohntage traten die Streitigkeiten ein. Dann kam damals der Antrag:

„Die Strafgeelder sowie alle wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße den Arbeitern in Abzug gebrachten Lohnbeträge müssen einer zu Gunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehenden oder zu bildenden Unterstützungskasse überwiesen werden, deren Verwaltung dem ständigen Arbeiterausschusse oder einem in der Majorität in geheimer Wahl gewählten Vorstande obliegt.“

Das ist ebenfalls abgelehnt worden. Was ist nun die Folge? Die Unterstützungskassen, in welche die Gelder von den genullten Wagen, Strafen usw. fließen, sind allerdings gebildet worden. Die Arbeiter haben aber meistens nichts dabei zu sagen, ja, ihnen wird noch nicht einmal Auskunft darüber gegeben, wie es nun mit dem Gelde steht. Daß sich da nun das Mißtrauen in die Arbeiterkreise hineinschleicht, das läßt sich leicht begreifen. Dann haben wir weiter beantragt, die Staatsregierung zu ersuchen,

„möglichst bald eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen, inwieweit eine Herabsetzung der Arbeitszeit in den Bergwerken der verschiedenen Oberbergbezirke aus Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter erforderlich erscheint, und das Resultat derselben, sowie die auf Grund des § 197 des allgemeinen Berggesetzes getroffenen bzw. beabsichtigten Maßnahmen dem Landtage mitzuteilen“.

Wir forderten damit den sanitären Arbeitstag. Das wurde ebenfalls abgelehnt. Ebenso ist abgelehnt worden der Antrag auf geeichte Gefäße, wofür sich der damalige Oberberghauptmann noch ganz besonders verwandte. Der Grund, weshalb wir darauf drangen, war folgender. Es waren früher im Ruhrrevier sogenannte Zehnscheffelwagen im Gebrauch, die gewöhnlich 11 Zentner faßten, sodaß, wenn man von diesen Wagen 18 in einen Doppelwagen abstürzte, man einen 200-Zentnerwagen vollgeladen hatte, und gewöhnlich hatte man noch etwas über. Nun führten einzelne Gruben größere Wagen ein von 12 und 13 Scheffeln; die Arbeiter wurden aber immer nach den früheren Wagen ausgelohnt. Darüber kam es auf einer Grube zum Streit, und die Sache kam auch vor Gericht. Deshalb hielten wir es für angemessen, darauf zu dringen, daß die Fördergefäße geeicht würden. Das wurde ebenfalls beiseite geworfen.

Was zum Schlusse erreicht wurde, war eine **Resolution**, von der man aber dann auch weiter nichts mehr hörte, dahingehend:

„die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage tunlichst bald einen Gesetzentwurf speziell nach der Richtung hin vorzulegen, daß

1. die Knappschaftsältesten und die von diesen zu wählenden Vorstandsmitglieder aus der Mitte der Arbeiter und Berginvaliden in geheimer Wahl gewählt werden;
2. gegen die Entscheidung des Vorstandes, betreffend die Invalidisierung, der Rekurs an ein Schiedsgericht zugelassen werde, welches je zu gleichen Teilen aus gewählten Vertretern der Bergwerksbesitzer bezw. Repräsentanten und der Knappschaftsmitglieder unter dem Vorsitz eines obrigkeitlichen Kommissars gebildet werden soll;
3. den Mitgliedern die bereits erworbenen Ansprüche für den Fall des Ausscheidens aus ihrer Beschäftigung gegen Zahlung einer Rekognitionsgebühr erhalten bleiben“.

Alle unsere anderen Vorschläge wurden abgelehnt. Ich bin aber fest überzeugt, daß manche von denen, die damals gegen uns gestimmt haben, sich heute sagen werden: es wäre doch besser gewesen, wenn wir den Anregungen aus dem Zentrum gefolgt wären.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Wir aus dem Zentrum können ruhig sagen: an Voraussicht hat es uns nicht gefehlt, denn wir haben schon vor 13 Jahren das Unglück anmarschieren sehen, das nun eingetreten ist. Wäre man uns damals gefolgt, so wäre heute dieser Streik, der nach beiden Seiten hin großen Schaden anrichtet, vermieden worden.

(Sehr wahr! in der Mitte.)

Ich habe es für richtig gehalten, daß diese Sache aus früherer Zeit noch einmal in Erinnerung gerufen werde. Dann würde man sich auch nicht zu sehr darüber wundern, daß es heute so turbulent zugeht. Man kann ja leicht sagen, die Arbeiter hätten sich an die Direktoren der Zechen wenden und mit ihnen verhandeln sollen. Ja, meine Herren, die wollten aber eben nicht. Da heißt es einfach: Vogel friß oder stirb; wir wollen nicht verhandeln. Meine Herren, wenn ein solcher Ton angeschlagen wurde gegenüber den königlichen Kommissaren bei den Verhandlungen über die Zeche „Luise Tiefbau“, dann kann man sich leicht vorstellen, welcher Ton den Arbeitern gegenüber angeschlagen wird. Es wundert mich auch gar nicht, daß der Bergbauliche Verein auf diese Resolution weiter keine Antwort gegeben hat und mit den Arbeitern nicht hat verhandeln wollen. Der Herr Interpellant hat hervorgehoben, daß im Jahre 1889 der verstorbene Herr Abg. Dr. Hammacher, der ja den Bergbaulichen Verein begründet hat, dessen Vorsitzender während 20 Jahre er gewesen ist, und für ihn sehr viel geleistet hat, erklärt hat: wir müssen mit den Leuten verhandeln, und den Bergbaulichen Verein damals dahin gebracht hat, daß er auf verschiedene Forderungen,

namentlich auch betreffs der Länge der Ausfahrt, eingegangen ist und die Erklärung veröffentlicht hat. Aber Herr Hammacher hat mir persönlich erklärt, seit der Zeit hat auch er von den Leuten etwas zu leiden gehabt

(Hört! hört! in der Mitte),

und man hat ihm den Dank dafür abgestattet, daß man ihn nicht wieder gewählt hat.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Dieser Herr hielt es nicht unter seiner Würde, mit den Arbeitern zu verhandeln, wie jetzt der Bergbauliche Verein, der alle Schuld auf die andere Seite schieben will. Es wird ja auch jetzt noch Leute geben, die sagen: die Grubenbesitzer haben keine Schuld. Man kann kaum sagen: Grubenbesitzer. Grubenbesitzer ist ein sehr dehnbarer Begriff. Im Grunde genommen sind es nur einige wenige Leute, die diese ganze Sache leiten und kommandieren.

(Sehr richtig! aus der Mitte.)

Denn wie die Verhältnisse nun einmal geworden sind an der Ruhr, Emscher und am Niederrhein, ist man in der Lage, den Tag ungefähr vorauszusagen zu können, an dem der ganze Kohlengrubenbesitz in den Händen weniger Firmen sich befindet.

(Sehr richtig! aus der Mitte.)

Und da versteht man auch, daß nicht bloß aus der Mitte der Arbeiter, sondern auch aus anderen Kreisen der Ruf ertönt: dann aber ist es wahrlich Zeit, daß der Bergbau verstaatlicht wird. Dieser Ruf macht sich mehr und mehr bemerkbar. Ja, früher war beim Bergbau noch ein persönliches Verhältnis zwischen den Arbeitern und den Gewerken. Dieses persönliche Verhältnis ist total verschwunden.

(Hört! hört!)

Ungefähr seit Ende der sechziger Jahre haben sich die Verhältnisse verschoben. Die Kraft des Bergarbeiters und seine Person ist Ware geworden wie andere Waren auch. Ich habe mich meinerseits bemüht, soviel ich konnte, auf die Arbeiter einzuwirken, denn man braucht sich ja nicht auf den Standpunkt des Herrn Abg. Hue zu stellen, daß überhaupt kein Kontraktbruch stattgefunden habe. Aber ein Kontraktbruch ist leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, wie man den Arbeitern entgegengetreten ist. Wenn da die Erbitterung um sich greift, da ist es leicht erklärlich, daß sie auf ihre Führer nicht mehr hören, wenn die dazu raten, man möge jetzt nicht in den Ausstand treten, sondern möge das auf eine spätere Zeit verschieben. Man hätte es ja verschoben, wie gesagt, bis zum Frühjahr. Dann wäre es wahrscheinlich auch für die Arbeiter viel günstiger gewesen; aber jetzt, nachdem nun einmal solche Vorkommnisse sich abspielten, nachdem auch die Kommissare der königlichen Regierung es nicht vermochten, daß die Arbeitgeber oder der Bergbauliche Verein mit den Arbeitern verhandeln wollten, kann man sich wohl denken, wie das auf die Leute wirkte. Es ist von der Versammlung in Alten-

essen berichtet, daß, als der Efferts mit dem ominösen Briefe vom Bergbaulichen Verein gekommen sei und den Brief verlesen habe, er zum Schlusse betont habe, man möge doch einmal bedenken, welche Nichtachtung darin liege, diese Kommission vertrete doch 250 000 Arbeiter, und die erhalte einen Brief, worin erklärt werde, daß man über die Forderungen der Arbeiter nicht verhandeln könne. Das schlug dem Faß den Boden aus. Denn daß eine solche wegwerfende Behandlung die Leute verbitterte, ist sehr begreiflich, und es ist auch sehr begreiflich, daß man darauf in den allgemeinen Ausstand eintrat. Es hatten ja schon vorher auf einer Reihe von Gruben die Arbeiter die Arbeit niedergelegt; jetzt kam mit einem Mal der größte Teil der übrigen Gruben dazu.

Nun läßt sich das **Elend** kaum ausmalen, das eintreten wird, wenn der **Streif längere Zeit** dauern sollte! Ich schließe mich in dieser Beziehung dem Wunsche des Herrn Reichskanzlers an, daß es bald gelingen möge, zu vermitteln, damit wieder Friede einziehe in das bergbauliche Revier. Wird das aber dadurch erreicht, daß die Vertreter der Gruben sich abschließen und erklären: wir erkennen die Leute als Vertreter der Bergarbeiter nicht an und verhandeln nicht mit ihnen? Ich meine, wenn heute die Arbeitgeber – seien es Fabrikanten oder Bergwerksbesitzer – in solcher Weise erklären: „Wir verhandeln nicht mit den Arbeitern!“, so ist das **in heutiger Zeit geradezu eine Schmach**

(Lebhafte Zustimmung in der Mitte.)

und eine Herausforderung der Arbeiter! Wozu haben denn die Arbeiter die Organisation gegründet, wenn man nicht mit ihnen verhandeln will? Man beruft sich auf England und sagt: schafft uns Organisationen wie in England! Dort verhandeln bekanntlich ungescheut die Grubenbesitzer und Fabrikanten mit den Arbeiterorganisationen. Ja, da schaffe mal einer Organisationen wie in England, wo man allerdings die Arbeit kündigt und den Zeitpunkt bestimmt, wo in Ausstand getreten werden soll, wo aber andererseits auch die Arbeitgeber mit den Arbeitern verhandeln. Ich glaube, es wird der Tag kommen, wo die Zechenmagnaten es bereuen werden, daß sie den Arbeitern gegenüber einen solchen Standpunkt eingenommen haben! Dieser Standpunkt läßt sich in der heutigen Zeit unter keinen Umständen mehr rechtfertigen!

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Die Zeiten sind vorüber!

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Damit müssen sich auch die Grubenmagnaten abfinden. Mögen sie sich für noch so hohe Persönlichkeiten halten, mögen sie auch gegenüber solchen Personen, die in hoher Stellung sind, ihren Unhöflichkeiten freien Lauf lassen –, sie werden sich endlich doch dazu bequemen müssen, die Arbeiterorganisationen anzuerkennen!

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Und ich bin der Meinung, das ist zu beiderseitigem Nutzen. Ich finde auch die **Forderungen**, die von den Bergleuten gestellt sind, durchaus **nicht so unbescheiden**. Es läßt sich über die eine oder andere noch streiten; im übrigen muß man sagen: das sind zumeist Forderungen, die wir vor 13 Jahren im Preussischen Abgeordnetenhaus gestellt haben

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

und ich meine: wenn sie damals vor 13 Jahren angebracht waren, dann sind sie es heute ganz sicher noch.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich habe auch die feste Überzeugung, man würde mit den Arbeitern fertig geworden sein; denn mit ihnen läßt sich schon verhandeln, und die Arbeiter haben erklärt, als sie von Dortmund zurückkamen, sie wären mit den Verhandlungen mit dem Oberberghauptmann sehr zufrieden und befriedigt von dort weggegangen. Es wäre nur zu wünschen, daß sie, wenn sie mit den Zechenbesitzern verhandelten, auch ebenso befriedigt weggehen könnten. Dazu wurde ihnen allerdings keine Gelegenheit geboten.

Meine Herren, wer sich in der Bergarbeit umgesehen hat, wird es auch begreiflich finden, daß die Leute darüber so aufgebracht sind, daß sie **so lange unter Tage** bleiben müssen. Denn wie die Gruben namentlich im Emscher-Revier beschaffen sind, wo die Arbeitsstellen meistens sehr warm sind, dort sind die Kräfte des Arbeiters nach sechsstündiger intensiver Arbeit aufgebraucht. Es wird sich ja vielleicht auch ein Weg in dieser Beziehung finden lassen. Der Hauptgrund ist die Förderung, weil die Menschen nicht eher gefördert werden können als am Schlusse der Schicht. Sonst würde sich da leicht ein Weg finden lassen. Aber das ist eine Forderung gewesen seitens der Bergarbeiter nicht allein jetzt, sondern schon früher, und wer die alten Bergordnungen durchstudiert, der findet allenthalben, daß man vor Jahrhunderten eine längere Arbeitszeit als acht Stunden für die Bergleute überhaupt nicht kannte. Ich meine, wenn es in jener Zeit möglich war, mit achtsündiger Arbeitszeit sich abzufinden, dann muß es auch heute noch möglich sein. Wenn ein Mann in einer solchen hohen Temperatur arbeitet, dann sieht er, wenn er herauskommt, aus, als wenn er in einem Schlammbade gewesen wäre. Während der ganzen Zeit hat er geschwitzt, der Kohlenstaub hat sich dazwischengesetzt, und er sieht dann wie ein halber Neger aus. Es ist gewöhnlich am schlimmsten, wenn die Strecke, in der er arbeitet, naß ist. Dann hat er meistens mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen. Das sollte man doch auch berücksichtigen, und ich glaube, es ist sehr angebracht, nach dieser Richtung hin eine Besserung eintreten zu lassen.

Der Herr Minister hat erklärt, daß man bezüglich der **Stilllegung der Zechen** in der Kommission zu dem einstimmigen Beschluß gekommen sei, der § 65 des preussischen Berggesetzes müsse umgeändert

werden. Es ist eine Novelle zum Berggesetz in Aussicht gestellt worden. Dann wird es Zeit sein, mit den hier besprochenen Umständen sich zu beschäftigen und die notwendigen Änderungen im Berggesetz vorzunehmen. Vorläufig muß noch im Preussischen Landtag die Sache behandelt werden, denn wir haben noch wenig Aussicht, daß wir hier im Reichstag Wandel schaffen können. Dann wird man sich wohl in erster Linie mit der langen Arbeitszeit an heißen Orten zu beschäftigen haben. Wenn es schon sehr unangenehm ist, bei über 29 Grad Celsius in freier Luft zu arbeiten, wie viel unangenehmer muß es dann sein unter der Erde, wo man manchmal die Finger nehen muß, um an den Schlauch zu fühlen, ob überhaupt noch frisches Wetter zukommt. Denn manchmal ist die Wetterzufuhr auch nicht genügend, und dann wird es unten um so dumpfer, die Kräfte werden um so rascher aufgezehrt, sodaß die Leute schließlich mit Recht sich sehnen, wieder an die frische Luft nach oben zu kommen. Wir haben damals den Versuch gemacht, durch einen unserer Anträge im Preussischen Abgeordnetenhaus Abhilfe zu schaffen. Es ist uns nicht gelungen. Man wird sich aber bequemen müssen, da Änderungen eintreten zu lassen, und da wäre es an der Zeit, daß einmal Kommissionen hineinführen und vor die Orte führen, wo die hohe Temperatur ist, um sich selbst zu überzeugen, daß es notwendig ist, hier Wandel zu schaffen.

Meine Herren, zum Schluß habe ich noch eine Pflicht zu erfüllen. Ich muß bezüglich einer Mitteilung des Herrn Abg. Hue eine Berichtigung eintreten lassen. Der Herr Abg. Hue hat zu Beginn seines Vortrages erklärt, es habe der hochwürdige **Erzbischof von Köln** 1000 Mark an die Streikkasse gestiftet. Meine Herren, ich glaube, das Wort Streikkasse ist hier nicht anwendbar. Ich möchte zu dieser Sache einige Bemerkungen machen. Der hochwürdige Kardinal-Erzbischof von Köln war lange Jahre in Essen Professor und hat die Stadt und die Bewohner von Essen und Umgegend besonders lieb gewonnen. Es ist deshalb nicht auffallend, daß er zur Unterstützung der Armen und Notleidenden eine Gabe geschenkt hat. Er ist bei dieser Gelegenheit dem Beispiel eines anderen Kirchenfürsten gefolgt, welches ich mit einigen Worten erläutern will, um zu zeigen, daß das Vorgehen des hochwürdigen Erzbischofs von Köln nicht vereinzelt dasteht. Der große Kardinal Manning in London war bei den Arbeitern wie auch bei den Hochstehenden sehr beliebt. Beim großen Dockarbeiterstreik in London, wo über 250 000 Arbeiter streikten, wurde er gebeten, eine Vermittlerrolle zu übernehmen. Er hat dieselbe angenommen und ist zu der Halle gegangen, wo der Lordmayor von London und noch einige andere Herren, sowie die Vertreter der Dockgesellschaft und die Vertreter der Arbeiter versammelt waren. Man hat, um den langen Streik zu beendigen, alle möglichen Vorschläge gemacht, und man hat außerordentlich lange verhandelt, ohne zu einer Einigung gelangen zu können. 12 Uhr nachts ist der Lord-

mayor von London weggegangen, weil er daran verzweifelte, daß eine Einigung noch zustande kommen würde. Der bald 80 jährige Priesterpreis blieb bei den Arbeitern und den Dockbesitzern zurück, und es ist ihm gelungen, eine Vereinbarung zustande zu bringen und den Frieden wieder herzustellen. Als die Morgennebel sich auf die Straßen Londons senkten, war der Friede geschlossen. Dafür sind ihm die Arbeiter Londons dankbar gewesen für immer. Es war also nicht zu verwundern, daß der Kardinal-Erzbischof von Köln diesem Beispiel folgte. Das Schreiben lautet wörtlich:

„Anbei übersende ich Ihnen 1000 Mk. zur Unterstützung der notleidenden Bergleutesfamilien. Ich urteile nicht über den Streik als solchen, über seine Aussichten und seine Berechtigung, ich rechne nur mit der Tatsache der Not, die an manche Familie herantritt, einer Not, die mir um so mehr zu Herzen geht, als eine große Zahl dieser Familien zu der mir unterstehenden Erzdiözese gehört. Ich darf aber den Wunsch beifügen, daß es der im Ruhrgebiet tätigen Ministerialkommission gelingen werde, den für die weitesten Kreise verhängnisvollen, den Wohlstand und, was noch mehr ist, den für die gedeihliche Entwicklung unseres Vaterlandes notwendigen sozialen Frieden schwer schädigenden, traurigen Streik in geeigneter Weise zu beseitigen. Dazu bedarf es freilich der Besonnenheit und weisen Mäßigung beider Faktoren. Ich füge auch den anderen Wunsch bei, daß es sich ermöglichen lasse, durch vorjorgliche Maßnahmen, namentlich auch durch Beihilfe der Gesetzgebung, für die Zukunft solche folgenschwere Vorkommnisse tunlichst zu verhüten.

(Lebhaftes Bravo in der Mitte.)

Diesen ernsten Worten meines verehrten Oberhirten schließe ich mich von Herzen an. Ich glaube, ich kann im Namen aller meiner politischen Freunde erklären: wir teilen den Wunsch des hochwürdigsten Kardinal-Erzbischofs und wünschen mit ihm, daß bald wieder der Friede hergestellt und beiden Teilen ihr Recht werde.

(Lebhaftes Bravo in der Mitte.)

(123. Sitzung vom 20. Januar 1905.)

Für die konservative Fraktion gab von Normann folgende Erklärung ab:

Ich habe im Namen aller meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir es ablehnen müssen, in eine Prüfung der einzelnen für die Arbeitsniederlegung in Betracht kommenden Momente einzutreten, solange die unter Kontraktbruch vollzogene Arbeitseinstellung fort dauert

(Zwischenrufe von den Sozialdemokraten),

die in vollem Widerspruch steht zu den Hauptgrundsätzen unseres

privaten Rechtslebens. Sobald dieser Rechtsbruch beseitigt und die Arbeit wieder aufgenommen ist, werden wir wohlwollend nach beiden Seiten hin in eine Prüfung dieser einschlägigen Fragen eintreten.

(Sehr gut! rechts. Lebhaftes Zwischenrufe von den Sozialdemokraten.)

Bis dahin aber erwarten wir, daß die staatlichen und öffentlichen Behörden mit voller Energie

(Zurufe von den Sozialdemokraten)

alles tun werden, um den Arbeitswilligen den nötigen Schutz für ihre freien Entschlüsse zu gewährleisten und die herrschende Erregung zu besänftigen. Wir freuen uns aufrichtigst, daß der Herr Reichskanzler sich heute in diesem Sinne hier energisch ausgesprochen hat.

(Lebhaftes Bravo rechts. Zurufe von den Sozialdemokraten.)

(123. Sitzung vom 20. Januar 1905, S. 3931.)

Der nationalliberale Abg. Dr. Beumer fand alle Schuld auf seiten der Arbeiter, verteidigte sogar das Nullen der Wagen als Disziplinarmittel und sprach sich gegen sämtliche Arbeiterwünsche aus. Großen Eindruck machte die Rede des Abg. Stöcker, der konstatierte, daß der Streik nicht aus sozialdemokratischer Agitation entstanden sei. An Stelle des souveränen Unternehmertums habe das konstitutionelle zu treten, indem die Arbeiterausschüsse errichtet werden müßten. Minister Möller betonte, daß die „geschlossene öffentliche Meinung“ sich gegen die Unternehmer wende, die nicht mit den Arbeiterorganisationen verhandeln wollen. Die Novelle zum Berggesetz sei in seinem Ministerium seit zwei Jahren fertig. (124. Sitzung vom 10. Januar 1905, S. 3966.)

In der folgenden Sitzung wurde Dr. Beumer von seinem Fraktionskollegen Freiherrn von Heyl in schärfster Weise desavouiert; die Fraktion wünsche die Beseitigung des Nullens. Die bedeutungsvollste Rede hielt an diesem Tage Dr. Spahn; der Hauptinhalt sei hier niedergelegt:

Meine Herren, nach den Verhandlungen, die in zwei Sitzungen hier stattgefunden haben, glaube ich, daß man es als die Überzeugung der großen Mehrheit des hohen Hauses bezeichnen darf, daß die Sympathien der deutschen Bevölkerung auf der Seite der Streikenden und nicht der Zechenbesitzer sind.

(Widerspruch bei den Nationalliberalen. — Sehr richtig!)

Ich glaube, der Widerspruch läßt sich nicht rechtfertigen; ich weise aber darauf hin, daß er aus der Partei der Nationalliberalen nach der

Rede des Freiherrn von Heyl ertönt. — Man konnte über die Stellung zum Streik wegen des **Kontraktbruchs** zweifelhaft sein, solange der Bergbauliche Verein nicht abgelehnt hatte, die Vermittlung, um die er angegangen war, eintreten zu lassen. Dadurch, daß der Bergbauliche Verein diese Vermittlung abgelehnt hat, aus Gründen, die meines Erachtens fadenſcheinig ſind, ſind die Zechenbeſitzer ins Unrecht geſetzt und die Sympathien zugunſten der Streikenden gewendet

(Sehr richtig!),

zumal da glaubhaft behauptet iſt, daß durch den Eintritt der Vermittlung der Streik zu vermeiden geweſen wäre. Ob in dieſem Falle durch den Kontraktbruch das Recht verletzt iſt oder nicht, auf dieſe juridiſche Frage kommt es jetzt, nachdem der Kriegszuſtand da iſt, nicht an

(Sehr richtig!),

nicht darauf kommt es nunmehr an, wer den Krieg zum Ausbruch gebracht hat, — das, worauf die Aufmerkſamkeit ſich jetzt richten muß, iſt vielmehr, wie wir aus dem Kriegszuſtande heraus zum dauernden Frieden kommen.

(Sehr richtig!)

Das iſt der einzige Geſichtspunkt. In die Frage des Kontraktbruchs ſpielen neben den juridiſchen Geſichtspunkten auch moraliſche Geſichtspunkte herein. Auch bei der Kriegführung kommen moraliſche Geſichtspunkte in Betracht; wer den Krieg erklärt, kann moraliſch in einer beſſeren Situation ſein als der, der zwar nicht den Krieg erklärt, aber den Gegner durch ſein Verhalten zu dieſer Kriegserklärung zwingt.

Auf die Frage des moraliſchen Verſchuldens können wir uns hier nicht einlaſſen; dieſe Frage zu unterſuchen, iſt die Aufgabe der preußiſchen Staatsregierung. Zu ihr muß ich aber ſagen, daß nach dem Verhalten des Bergbaulichen Vereins gegenüber dem Staatskommiſſar, der zur Unterſuchung dorthin geſendet war, das Verhalten des preußiſchen Herrn Handelsministers, welches er hier bekundet hat, mir verhältnismäßig wenig imponiert.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich glaube nicht, daß man in einer Frage, die die weitestgehenden wirtschaftlichen Interessen Deutschlands berührt, die die Stellung weitverzweigter deutscher Industrien auf dem Weltmarkt berührt, vor das Haus hintreten und ſagen kann, man wolle noch bei der heutigen Verhandlung die Stellung beibehalten, die man ſich vorzeichnet habe. Die Stellung, welche die preußiſchen Herren Miniſter zu dieſer Frage haben müſſen, iſt die, daß ſie den ganzen Nachdruck der preußiſchen Staatsgeſetzgebung einzusetzen haben, um dieſen Krieg zu Ende zu bringen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Meine Herren, in dem Schreiben des Bergbaulichen Vereins — ich muß meine Bemerkung über ſeine fadenſcheinige Begründung

etwas begründen — ist gesagt, in den Ausstand sei man in den allermeisten Fällen getreten, ohne zu wissen, was man wollte, und unter erst nachträglicher Aufstellung zusammengesuchter Forderungen, ohne daß zu dem Kontraktbruche irgendwelche unerträgliche oder allgemeine Mißstände Veranlassung gegeben hätten. Ja, meine Herren, sind denn von den Forderungen, die von den Arbeitern aufgestellt und dem Bergbaulichen Verein unterbreitet waren, nicht eine große Zahl schon seit dem Jahre 1889 in den parlamentarischen Körperschaften jahraus jahrein vertreten worden?

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Es ist nicht eine einzige darunter, die nicht bereits bekannt war. Außerdem führt das Schreiben, welches die Siebenmännerkommission zu ihrer Rechtfertigung veröffentlicht hat, auf — was den einzelnen von und in dem Zusammenhang und in den Einzelheiten nicht einmal so ganz bekannt war —, wie die Arbeiter seit 1896 wiederholt an den Bergbauverein um Unterhandlungen herangetreten seien, mit ihren Ansprüchen aber keine Berücksichtigung gefunden hätten; entweder seien die Forderungen abgelehnt, oder die Arbeiter überhaupt keiner Antwort gewürdigt worden.

Die Vorgänge der jüngsten Zeit — darin stimme ich mit dem Abgeordneten Freiherrn von Heyl überein — geben wahrlich Anlaß genug, die Bewegung im Bergrevier sorgfältig zu beobachten

(Sehr richtig!),

namentlich für diejenigen, die mitten darin wohnen. Schon in dem Moment, wo das Syndikat neu gegründet und damit die **Syndikatsmacht** erheblich gestärkt worden war, steigerte sich die Sorge der Arbeiter um ihre Stellung gegenüber den Zechenbesitzern, die jetzt durch den Rückhalt, den ihnen das Syndikat gewährte, den Arbeitern gegenüber eine viel festere Position erlangten als vorher, weil sie von jetzt an den Arbeitern geschlossen gegenüberstanden. Dann kamen die Vorfälle, die dazu führten, daß der Minister an das Preussische Abgeordnetenhaus mit der Hiberniavorlage herantrat; es kam die Verbrüderung der verschiedenen Zechen und Hütten, die Ausdehnung des Syndikats nicht bloß auf Produktion und Preisbildung, sondern auch auf Handel und Transport der Kohlen. Es folgte die Hiberniaverhandlung im Preussischen Abgeordnetenhaus und dann der „Troß-Trußt“ der Banken. Wir dürfen nicht vergessen, daß den Arbeitern gerade dieses Hervortreten der Banken, das noch nie so sichtbar geworden war, so recht klar machte, daß sie bei dem Arbeitsvertrag nicht mehr Mann gegen Mann, Mensch gegen Mensch, sondern als Anbieter ihrer Ware „Arbeit“ einer Aktiengesellschaft gegenüberstanden.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Das ist ein Moment, das von nun an die ganze Stellung der Arbeiter bei Abschluß ihres Arbeitsvertrages so außerordentlich erschwert, und deshalb ist es auch so falsch, wenn nunmehr der Bergbauliche Verein

sich auf den Standpunkt stellt: die Zechenverwaltungen hätten mit den einzelnen Arbeitern ihre Verträge abzuschließen, nachdem sich vorher die Zechenverwaltungen organisiert haben zum festen Syndikat. Bei einer solchen Organisation haben sie wahrlich keine Berechtigung zu sagen: wir lehnen ab, mit Organisationen der Arbeiter zu verhandeln, wir wollen nur mit den einzelnen Arbeitern Verträge abschließen.

(Sehr wahr! in der Mitte.)

Es gibt im Bergwerksbetrieb überhaupt keine Verträge, die mit dem Individuum als solchem abgeschlossen werden; denn der Vertrag gilt in gleicher Formulierung für alle Arbeiter, die in gleicher Stellung sind; er wird mit allen als der einheitlich gleiche abgeschlossen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren, wir haben noch Spuren der Wurmkrankheit, die an der Gesundheit der Arbeiter genagt hat. Man soll doch den Arbeitern nicht vorrechnen, es seien acht Millionen von den Zechenbesitzern zur Bekämpfung dieser Krankheit ausgegeben worden. Was kann denn der Arbeiter dafür, daß ihn die Krankheit befallen hat?

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Die acht Millionen sind doch im Interesse der Fortführung der Betriebe aufgewendet. Wären die Arbeiter gesund geblieben, so wäre die Aufwendung nicht nötig gewesen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Weil die Arbeiter es sind, die an der Gesundheit gelitten haben, so meine ich, daß bei dieser Frage der Arbeiter wir mit menschlichen Gesichtspunkten vortreten und auf Forderungen Rücksicht nehmen sollten, die sie zur Wahrung ihrer Kraft und Gesundheit stellen zu müssen glauben.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Meine Herren, nun kam noch durch das Syndikat begünstigt das Zechenstilllegen, das Tausende von Arbeitern aus ihren Betrieben, aus ihren Verhältnissen, in die sie sich eingewöhnt haben, herausgerissen hat, das Tausende von Arbeitern vor die ständige Gefahr stellt, daß sie aus ihren Verhältnissen herausgerissen werden können. Es führte zu einer großen Unsicherheit hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse. Da, meine ich, darf man nicht sagen, es seien zusammengegeraffte Gründe, welche die Arbeiter jetzt geltend machten, es hätte vorher an der Geltendmachung ihrer Beschwerden gefehlt. Nun kommt noch das Moment hinzu, welches den Topf zum Überlaufen brachte, die Arbeitssteigerung durch die Verlängerung der Seilfahrt, und zwar — das kommt mit in Betracht — bei einer Zechen, deren Besitzer Multimillionär ist, und dem man nachrechnen kann, wie rasch sich seine Millionen um eine weitere Million vermehren, wenn er die Arbeitskraft seiner Arbeiter länger in Anspruch nehmen kann.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Ich meine wirklich, unter solchen Umständen hatte der Bergbauverein wenig Anlaß, in die Frage einzutreten, ob der Kontraktbruch im vorliegenden Falle ein Rechtsbruch ist, und zu schreiben, daß man des Rechtsbruchs wegen nicht mit den Arbeitern verhandeln dürfe, ehe er behoben sei.

Meine Herren, fast alle die Forderungen, die jetzt geltend gemacht sind, stehen seit 1889 auf der Tagesordnung, und es sind zu den Forderungen, die 1889 erhoben wurden, sogar noch einzelne hinzugekommen. Es sind Forderungen, die wir alle gekannt haben, und die den Herren vom Bergbauverein auch nicht unbekannt gewesen sein können. Und wenn sie den Herren nicht bekannt waren? Ein Teil der Herren oder dieselben Herren, die im Bergbaulichen Verein diese ablehnende Antwort gegeben haben, haben sich im Jahre 1889 von unserem regierenden Kaiser die Bemerkung machen lassen müssen, daß er den Wunsch habe, daß dafür Sorge getragen werde, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, ihre Wünsche zu formulieren.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Wenn sie das Kaiserwort von damals hätten beachten wollen, so hätten sie Anlaß gehabt, die Arbeiterdeputation vor sich zu laden

(Sehr gut! in der Mitte.)

und mit ihr über die Wünsche zu sprechen, die ihnen unbekannt waren. Die Herren haben aber die gleiche Haltung auch eingenommen gegenüber dem Kommissar, den der Herr Minister in das Ruhrgebiet geschickt hat.

Dann sagt der Bergbauverein weiter: die Forderung der Siebenerkommission bedeute den **Ruin des rheinisch-westfälischen Bergbaus** und der für diesen so unerläßlichen Disziplin. Meine Herren, ein Teil dieser Forderungen ist in anderen deutschen Staaten bereits durch Gesetz im Sinne der Arbeiter geregelt.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Rückständig ist in dieser Frage nur Preußen, das seit 1892 mit Abänderung seiner Bergordnung in Punkten, in denen ihm Bayern und Sachsen vorangegangen sind, nicht nachfolgen kann. Die meisten dieser Forderungen — mit Ausnahme der des Minimallohns; ich will betonen, daß sich auf die Gewährung aller die Siebenerkommission gar nicht gesteuert hat, daß sie gar nicht gesagt hat, entweder alles oder nichts, sondern daß sie nur eine Vermittlung erbeten hat, die eingetreten wäre, wenn auch nur einige Positionen Entgegenkommen seitens der Zechenbesitzer gefunden hätten — also die meisten Forderungen mit Ausnahme des Minimallohns sind von einzelnen Zechen an der Ruhr zwischenzeitig angenommen worden, ohne daß die Zechenbesitzer befürchteten, daß sie damit dem Ruin in ihren Betrieben entgegengingen. Und soll man denn die Arbeiter selbst für so unvernünftig halten, daß sie mit ihren 270 000 Mann Forderungen aufstellten, die ihren eigenen Ruin zur Folge haben

müßten, wenn die Erfüllung der Forderungen den Ruin der Bergwerksbesitzer zur Folge hätte?

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren, ich meine, die Herren hätten damals besser getan, wenn sie nicht bereits in der Sitzung vom 14. Januar, zu der sie zu einem anderen Zweck zusammengekommen waren, ihre definitive Entscheidung gefällt hätten, sondern wenn sie noch eine Nacht in Essen geschlafen und sich die Sache noch einmal überlegt hätten, bevor sie ihren Bescheid herausgaben.

(Sehr gut!)

Meine Herren, auf alles das, was die Zechenbesitzer sonst noch vermissen, ist bereits in den Worten des Kaisers an die Deputation im Jahre 1889 hingewiesen worden. Damals sagte der Kaiser zu ihnen — die Herren haben hervorgehoben, die Siebenerkommission sei gar nicht legitimiert und würde bei den Arbeitern keinen Erfolg erzielen, auch wenn ihrem Ansinnen entgegengekommen würde, weil sie keine Macht gegenüber den Bergarbeitern hätte — damals sagte der Kaiser:

„Wenn die Herren der Ansicht sind, daß die Deputierten der Bergleute nicht die maßgebenden Vertreter der Kreise, die dort streiken, sind, so macht das nichts aus. Wenn sie auch nur einen Teil der Arbeiter hinter sich haben und die Meinung wiedergeben, die in ihren Kreisen besteht, so wird doch immer der moralische Versuch der Verständigung von hohem Wert sein.“

(Hört! hört!)

Und der Kaiser hat damals noch weiter diesen Deputierten gegenüber bemerkt:

„Ich möchte Sie bitten, vor allen Dingen immer vor Augen zu haben, daß diejenigen Gesellschaften, welche einen großen Teil meiner Untertanen beschäftigen und bei sich arbeiten lassen, auch die Pflicht dem Staat und den beteiligten Gemeinden gegenüber haben, für das Wohl ihrer Arbeiter nach besten Kräften zu sorgen und vor allen Dingen dem vorzubeugen, daß die Bevölkerung einer ganzen Provinz wiederum in solche Schwierigkeiten verwickelt wird.“

(Hört! hört!)

Meine Herren, um die Absicht, diesen Worten des Kaisers entsprechend Abhilfe zu schaffen, hat es sich bei den Herren des Bergbauvereins nicht gehandelt, sie haben den Bergarbeitern ihre Macht zeigen wollen

(Sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten), und den Rückschlag dieses Entschlusses trägt das gesamte deutsche Volk, nicht allein die Bergarbeiter mit ihren Familien. Tausenden von Arbeitern mit ihren Familien, die in anderen Industrien be-

schäftigt sind, ich nenne die Eisen- und die Textilindustrie, mußte in-
zwischen schon gekündigt werden, weil in diesen Industrien einzelne
ihren Betrieb einschränken oder einstellen mußten, und mit diesen
Familien werden in ungezählter Menge andere Familien im Deutschen
Reich unter den Folgen leiden, die an diesen Streik sich anknüpfen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, wie
die Zechen, die im Syndikat vereinigt sind und die das Syndikat
gegründet haben, um ihre Macht zu stärken, nicht geltend machen
dürfen, daß die einzelne Zechenverwaltung mit dem einzelnen Ar-
beiter zu verhandeln habe. Es ist das ein in sich unberechtigter
Gedanke.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Der Arbeitgeber in diesen Zechen ist, auch ohne daß die Bindung
im Syndikat besteht, schon wenn die Zeche alleinsteht, beim Abschluß
des Arbeitsvertrages in wirtschaftlich günstigerer Situation als der
einzelne Arbeiter, der den Vertrag mit ihm eingehen muß, um seine
Arbeitskraft zu verwerten, und deshalb ist der Wunsch der Arbeiter,
in Organisationen zusammenzutreten, um durch diese Organisationen
die Bedingungen der Verwertung der Arbeitskraft zu vereinbaren,
vollberechtigt, und es ist bedauerlich, daß wir in Deutschland trotz
jahrelanger Kämpfe um die Frage der Organisation der Arbeiter
noch immer nicht dazu gekommen sind, daß das Gesetz über die Berufs-
vereine, das Frieden schaffen kann, zur Verabschiedung gelangt ist.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren, in der Frage des **Arbeitsvertrags** spielt das
Syndikat gleichfalls bis zu einem gewissen Grade eine selbständige
Rolle. Zunächst in der Frage der Lohnbedingungen der Arbeiter.
Allerdings hat der Bergbauliche Verein schon vor dem Syndikat
bestanden; dieses ist aus ihm zu bestimmten Zwecken herausgewachsen,
die an sich mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse nichts zu tun
haben. Die Erfahrungen der Arbeiter mit dem Bergbaulichen Verein
waren seit der 1890 erfolgten Gründung des Ausstandsversicherungs-
verbandes der Zechen im Ruhrrevier ungünstig. Dadurch nun, daß das
Syndikat in seinen Ablieferungsbedingungen den Konsumenten der
Kohle gegenüber die Bestimmung aufnahm, Streik berechtigte zur
Unterbrechung der Lieferung, ist den einzelnen Zechenbesitzern, welche
allerdings auch schon früher nach dem Streik von 1889 diese Klausel
in ihre Ablieferungsverträge hineingebracht hatten, die Möglichkeit
erleichtert, sich auf einen Streik einzulassen, weil sie jetzt alle kon-
traktlich nicht mehr auf die Erfüllung des Ablieferungsvertrages bei
Streiken in Anspruch genommen werden können.

(Sehr richtig!)

Mag man aber auch verneinen, daß eine Einwirkung des Syndikats
auf die Gefahr der Förderung von Streiks durch die Zechen vor-

liegt, so ist dem Arbeiter nicht zu verdenken, wenn er meint, daß die Möglichkeit des Mißbrauchs für die einzelnen Zechen durch das Syndikat gesteigert werde. Bei Arbeitern in einer Situation der Erregung, wie sie durch die Vorgänge in den letzten Jahren vorgelegen hat, hat man vom menschlichen Standpunkt aus die Sorge um diese Gefahr milde zu beurteilen.

Das Syndikat hat ferner offenbar eine Steigung der Kohlenpreise, eine Stetigkeit im Geschäft, eine Steigerung der Förderung der Zechen und damit eine Besserung der ganzen Geschäftslage der Kohlenindustrie bewirkt; daraus wird ihm niemand einen Vorwurf machen. Aber wenn das der Fall ist, dann sind wir berechtigt, die Frage aufzuwerfen, ob nun auch die Löhne entsprechend der Steigerung der Erträge gestiegen sind. Da zeigt uns nun die Statistik, daß, wenn auch ein Anwachsen der Löhne sich neuestens geltend macht, die Differenz zwischen der Steigerung der Zechenerträge und der der Arbeiterlöhne größer geworden ist, sodaß also relativ der Anteil des Arbeiters am Bergwerksbeitrag geringer geworden ist gegenüber dem Anteil von 1900.

(Hört! hört!)

Wir haben in allerjüngster Zeit eine sorgfältig bearbeitete Zusammenstellung in dem Buche „Das Kohlensyndikat“ von Göhke bekommen. Dieser zeigt einmal, daß die Belegschaften sich stark vermehrt haben, etwas über das Verhältnis zur Förderung, aber nicht zu auffallend. Die Belegstärke stieg um 67,95 Prozent bei den Syndikatszechen gegen 60,77 Prozent der Förderung bezw. um 117,24 Prozent und 111,99 Prozent bei den Outsiders. Er zeigt uns aber auch, daß ein sehr starker Wechsel, steigend und erst seit 1902 wieder fallend, bei den Arbeitern auf einzelnen Zechen eingetreten ist, was einen Beweis dafür bildet, daß zwischen Zechenverwaltungen und Arbeitern zahlreiche Meinungsverschiedenheiten vorliegen, gleichgültig ob die Kündigung ausgegangen ist von der Zechenverwaltung oder von den Arbeitern. Es war eine Unruhe in der Arbeiterbevölkerung; sonst würde ein derart starkes Verziehen der Arbeiter von einer Zeche zur andern nicht stattgefunden haben.

Die Statistik zeigt uns weiter, daß, wie das ja erklärlich ist, wenn ein sehr starker Zuzug von Arbeitern stattfindet, die Löhne für die Arbeiter herabgegangen sind. Nach den Zahlen der letzten Jahre hat der Durchschnittslohn im Oberbergamtsbezirk Dortmund betragen: für die Gesamtbelegschaft im Jahre 1903 1205 Mk. gegen 1332 Mk. im Jahre 1900, der Schichtlohn 1903 3,88 Mk. gegen 4,18 Mk. im Jahre 1900. Auf diesen Gesamtdurchschnitt kommt es aber nicht so sehr an. Wir haben die Zahlen für die einzelnen Arbeiterklassen, für die eigentlichen Bergarbeiter unter Tag, für die sonstigen Arbeiter unter Tag und für die Arbeiter über Tag. Wir haben für die eigentlichen Bergarbeiter im Jahre 1903 einen Jahreslohn von 1411 Mk. gegen 1592 Mk. im Jahre 1900; für die son-

stigen Arbeiter unter Tag 1017 Mk. gegen 1096, für die Arbeiter über Tag 1094 gegen 1125. Meine Herren, wenn man die Tragweite dieser Zahlen richtig einschätzen will, so muß man feststellen, in welchen Prozentsätzen die einzelnen Bergarbeiter an diesen Lohnsätzen beteiligt sind. Da fällt für das Ruhrrevier gegenüber den anderen Kohlenbezirken ungünstig in Betracht, daß die höchstgelohnten Arbeiter unter Tag einen verhältnismäßig geringeren Prozentsatz einnehmen gegenüber den anderen Arbeiterkategorien beim Vergleich zur gesamten Belegschaft

(Hört! hört! in der Mitte),

sodaß ein etwas höherer Prozentsatz auf die Arbeiter kommt, die nur einen mittleren Lohnsatz beziehen. Außerdem geht der Prozentsatz der bestgelohnten Arbeiter zurück. Es entfielen 1903 an Prozenten der Belegschaft auf die Klasse A 49,5 gegen 51,3 im Jahre 1900, auf die Klasse B 28,4 gegen 27,3 und auf die Klasse C 18,4 gegen 17,9. Wir nähern uns dadurch bei den Ruhrbergarbeitern stärker als bei anderen Bergarbeitern dem Durchschnitt des Gesamtlohns der Gesamtbelegschaft, sodaß die Situation der Arbeiter dort etwas ungünstiger im Vergleich zu den Bergarbeitern anderwärts sich darstellt, als es nach den Einzeldurchschnittszahlen der Fall ist. Sovieel ich mich erinnere, hat der Herr Handelsminister im Preussischen Landtag die Differenz von 1900 gegen jene Zahl auf eine etwas höhere Zahl als 100 angegeben. Diesen sinkenden Lohnsätzen gegenüber haben nach einer Statistik die Aktiengesellschaften der Bergwerke in Rheinland und Westfalen im Jahre 1902 eine Durchschnittsdividende von 13,11 und im Jahre 1903 von 14,17 verteilt.

(Hört! hört!)

Nun entspricht ja der Dividendensatz an sich nicht dem Zinssatz; aber sie geben immerhin einen Zinssatz von solcher Höhe, daß nicht nötig wäre, die Löhne in gedrückter, dem Ertragswert weniger als im Jahre 1900 entsprechender Höhe zu halten. Ich gebe gern zu — ich will das ausdrücklich hervorheben — daß im Ruhrrevier seitens der Zechenverwaltungen auch für die Arbeiter neben der Lohnzahlung an sonstigen Leistungen sehr viel geschieht. Ich habe mir aus demselben Buch eine Zusammenstellung gemacht, die ergibt, daß im Ruhrrevier von den Zechenverwaltungen neben den Löhnen von 1892 bis 1902 für die Bergarbeiter noch 140 $\frac{1}{2}$ Millionen Mk. aufgewendet worden sind. Wenn wir alles einrechnen, auch die Unterstützungen, die aus den Knappschaftskassen gewährt worden sind, die gewährt sind aus den Beträgen, die für die Berginvaliden, für die Witwen und Kinder gezahlt worden sind, so haben die Bergarbeiter neben den Löhnen von 1892 bis 1902 mit ihren eigenen Beiträgen 178 $\frac{1}{2}$ Millionen Mk. bezogen, sodaß jeder Bergarbeiter durchschnittlich einen Zuschuß von etwa 130 Mk. erhalten hat. Dazu treten noch die Kur- und Arzneikosten und die freiwilligen Leistungen der Zechen, insbesondere durch die Wohnungsfürsorge und die Familienkrankenpflege. Aber der

Arbeiter sieht nicht auf diese Leistungen. Und das ist erklärlich: diese Leistungen treten für den Arbeiter nicht regelmäßig und sie treten nicht für alle Arbeiter ein. Der Arbeiter sieht nur auf den Lohn, den er erhält, und über den allein er frei verfügen kann. Und dann weisen diese hohen Leistungen und Unterstützungen auf das Bedenkliche hin, das darin liegt, daß sie in so hohem Umfange notwendig sind. Denn sie sind so hoch, weil die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter ungünstig sind.

(Sehr richtig!)

Diese Höhe hat meines Erachtens etwas Beklemmendes, weil nicht zu viel gesagt worden ist, wenn neulich die Behauptung aufgestellt wurde, daß fast die Hälfte der Arbeiter während kürzerer oder längerer Zeit im Jahre das Krankenhaus aufsuchen müsse.

Meine Herren, das Syndikat hat die Absicht, die **Produktion zu regeln**. Es hat das auch getan; es hat allerdings auch die Produktion gesteigert, und damit steht in Verbindung, daß Arbeiter nicht bloß aus dem deutschen Osten, sondern auch aus Österreich-Ungarn und Italien herangezogen worden sind. Mit diesem Zuzuge nicht bergmännischer Arbeiter steht die Erklärung in Verbindung, die der Herr Minister in der vorvorigen Sitzung abgegeben hat, wonach die Gewerkschaftsführer dem Gewerkschaftsgedanken einen schlechten Dienst erwiesen hätten, weil sie dadurch, daß der Streik über ihren Kopf hinweggegangen sei, hätten erkennen lassen, daß sie die Gewerkschaften selbst nicht in der Hand hätten. Ich glaube, hier handelt es sich um einen Fehlschluß, der von dem Herrn Minister gezogen worden ist.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

In der „Sozialen Praxis“ ist von Dr. Pieper darauf aufmerksam gemacht worden, wie die Arbeiterorganisationen zunächst nur einen geringen Teil der Bergarbeiter umfassen; die Gewerkschaften, sowohl die christlichen wie die sozialdemokratischen freien Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen umfassen überhaupt nur 40 Prozent der gesamten Belegschaft; dadurch kommt es, daß infolge des Heranziehens ungeübter und den Verhältnissen fremder Arbeiter der eigentliche Stamm der Bergarbeiter, der in Westfalen ansässig und groß geworden ist und in den Traditionen des Bergarbeiterstandes lebt, über seinen Kopf hinweg durch die aus der Fremde herangezogene Arbeiterschaft Beschlüsse gefaßt sehen und sich von dieser fremden Arbeiterschaft mitreißen lassen muß.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Wenn 60 Prozent die Mehrheit über 40 Prozent bildet, so wirkt das so mechanisch, daß man auch mit der kräftigsten moralischen Unterstützung das Zahlenverhältnis nicht überwinden kann. Das allein erklärt, daß die Gewerkschaften mitgerissen werden, wenn die Mehrheit der Arbeiter eine andere Richtung verfolgt, als sie von ihnen vertreten worden ist. Pieper hebt noch hervor: von der Ge-

samtbelegschaft des Jahres 1903 — es waren damals 260 341 — waren Reichsdeutsche 244 325, Ausländer 15 889, und von den Reichsdeutschen waren 82 667, also 33,8 Prozent, aus den östlichen Provinzen, Ost- und Westpreußen, Posen und Oberschlesien.

(Hört! hört!)

Damit hängt zum großen Teil die Tatsache zusammen, daß heute erst 110 000 Ruhrbergleute gewerkschaftlich organisiert sind; damit hängt natürlich auch die Gefahr zusammen, daß die undisziplinierten Elemente überhaupt in einer solchen Bewegung immer und überall den Ausschlag geben. Es ist bereits auf die Vorgänge in Petersburg aufmerksam gemacht worden, wo wir es mit undisziplinierten Elementen zu tun haben. Wären unsere Bergarbeiter nicht so organisiert, wie sie es sind in ihren Verbänden, wer weiß, welchen Gefahren wir im Ruhrgebiet ausgesetzt wären.

(Sehr richtig! in der Mitte und rechts.)

Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß wir aus der gegenwärtigen Schwierigkeit nicht herauskommen, wenn der Versuch, der, soviel ich weiß, erneut gemacht worden ist, mit dem Bergbaulichen Verein zu verhandeln, scheitert, ohne daß die Gesetzgebung in Bewegung gesetzt wird. Das gibt keine Gesetzgebung ab irato; denn alles sind Fragen, mit denen die Gesetzgebung sich schon seit 1892 befaßt hat.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Wenn man zwölf Jahre über einer einzelnen Gesetzesbestimmung gebrütet hat, so kann man, wenn diese Bestimmung auch in einem Moment der Erregung zur Erscheinung kommt, nicht sagen, sie wäre ab irato gefaßt.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich glaube, das Ansehen des Staates fordert es, daß der Herr Minister mit dem ganzen Nachdruck, den ihm die gesetzgebende Gewalt gewähren kann, dieser Zechenbewegung entgegentritt.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich glaube, man muß in dieser Frage auch noch einen anderen Faktor mit in Betracht ziehen, nicht bloß den Staat. Wenn eine Äußerung fällt, wie sie von Stinnes gemacht sein soll gegenüber dem staatlichen Vertreter, daß er mit seinem Kapital machen könne, was er wolle, so beweist das nur, daß in diesen Zechenverwaltungen der Geist des Christentums, der die Verfügungsgewalt über das, was man sein eigen nennt, mit Rücksicht auf die Ziele, die dem Menschen in der Ewigkeit gesetzt sind, beschränkt, verloren gegangen ist.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Gewiß, das staatliche Recht gibt mir die freie Verfügung über das, was ich habe und besitze. Aber das staatliche Recht ist nicht die Instanz, die über die Verantwortung entscheidet, die der einzelne in der Ewigkeit zu tragen hat

(Sehr richtig! in der Mitte),

und diese Instanz entscheidet nach den Grundsätzen, die das Christentum für die Verwaltung unseres Vermögens in die Welt gebracht hat. Das Christentum verlangt aber von uns, daß wir die Vermögensverwaltung nach den Ideen Gottes im Interesse der Gesamtheit der Menschheit, nicht im Interesse dessen, dem das Vermögen zufällt, benutzen.

(Bravo! in der Mitte.)

Man sollte daher gerade im Ruhrrevier alle christlichen Kräfte freigeben, damit sie einerseits gegenüber denjenigen, die im Besitz eines Vermögens sind, andererseits aber auch gegenüber den Besitzlosen, die sich gegen die Besitzenden wenden, die Idee des gerechten Lohnes zur Geltung bringen: bei den Besitzenden sowohl wie bei den Arbeitern.

Meine Herren, es existiert eine Anekdote, von der ich annehme, daß sie wahr ist. Ein berühmter Architekt hat zu einer königlichen Hoheit im Jahre 1848, als der badische Aufstand auf seiner Höhe war, gesagt: „Geben Sie uns Kapuziner, dann werden wir sofort Ruhe haben!“

(Seiterkeit!)

Der Gedanke hat etwas tief innerlich Berechtigtes für alle, die in Erregung sind, weil ihre wirtschaftliche Lage sie bedrückt. Das braune Ordensgewand, von dem jeder weiß, gleichgültig welcher religiösen Anschauung er huldigt, daß es getragen wird aus freiwilliger Übernahme der Armut mit all ihren Beschwernissen, wird für den Arbeiter, der sein Leid zu tragen hat, und der die Beruhigung für sein Leid nur in dem Troste auf die Vergeltung in der Ewigkeit findet, beruhigend auf sein Gemüt wirken.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Ich will das Wort nicht wörtlich genommen haben. Die Forderung aber dürfen wir nach den Verhandlungen, die in Preußen in bezug auf Ordensniederlassungen in diesem streitigen Gebiet stattgefunden haben, erheben, der Staat solle zu allen Schritten bereit sein — und die Religionsgesellschaften sollen ihrerseits alles vermeiden, was geeignet ist, das religiöse Gefühl zu untergraben —, der Staat also solle alles unterstützen, was das religiöse Gefühl, den Gedanken des Christentums in der Bevölkerung lebendiger macht.

(Bravo! und sehr gut! in der Mitte.)

Denn unsere Gesellschaft beruht auf dem Fundament des Christentums. Das Christentum allein ist der archimedische Punkt, aus dem unsere sozialen Übelstände gehoben werden können. Vernachlässigen wir es, so versinken wir.

(Sehr gut! sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren, ich habe im Anschluß an die Erklärung des Frhrn. v. Heyl einen Wunsch, der über sie hinausgeht, weil ich der Ansicht bin, daß seine Anregung nicht ausreicht. Ich weiß wohl, daß ich mich dabei nicht im Rahmen der Verfassung halte; aber wir

stehen vor einer Kalamität von einer Tragweite für ganz Deutschland, daß die Möglichkeit der Abhilfe gefunden werden muß, auch wenn diese Form der Abhilfe nicht in der Verfassung vorgesehen ist. Ich stelle mich dem Streik gegenüber auf den englischen Boden: ich würde es für richtig halten, daß, wenn eine ablehnende Antwort seitens der Zechenbesitzer gegenüber dem Versuch der Vermittlung durch die Staatsregierung erfolgt, wir dann eine Untersuchungskommission in Verbindung mit dem Bundesrat hier im Reichstag einsetzen

(Sehr richtig! in der Mitte),

die so rasch wie möglich die einzelnen Beschwerden anhört und mit bestimmten Vorschlägen zurückkommt, die wir in Gesetzesform formulieren. Dann kommt der Streik rasch zu Ende.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Meine Herren, ich halte die Organisation der Bergarbeiter in Berufsvereinen für geboten und bedaure, daß der Herr Reichskanzler in seine Rede Bemerkungen eingeflochten hat, die diese Organisationen als im Dienste politischer Parteien stehend bezeichnet haben.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Ich muß bezüglich der christlichen Gewerkschaften diese Annahme ganz strikte zurückweisen.

(Bravo! in der Mitte.)

Die christlichen Gewerkschaften sind entstanden im Jahre 1890 aus Anlaß des Streiks von 1889, auf Grund der Worte, die damals der Kaiser an die Grubendeputationen gerichtet hatte. Die Entwicklung ging nicht rasch vorwärts, sie schlummerte zeitweise, und erst im Jahre 1894 setzte die Entwicklung kräftiger ein, weil man sich immer mehr davon überzeugte, daß der Grundsatz „Religion ist Privatsache“ in den freien Gewerkschaften nicht gewahrt wurde, sondern daß in ihnen Stellung genommen wurde auch gegen religiöse Fragen.

(Sehr richtig! in der Mitte und rechts.)

Da erst kam die Sammlung, weil sich die Arbeiter sagten: ihr christliches Bewußtsein sei so viel wert, daß sie auf dem Boden der Erhaltung ihres christlichen Bewußtseins zusammentreten wollten.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Die Arbeiter sammelten sich ohne Rücksicht auf die Kirche, der sie angehörten, gleichgültig ob sie katholisch oder evangelisch waren; in dem Glauben, daß eben das Christentum ihnen auch die Grundlage geben müsse für die Lösung der Fragen, die ihren Stand und Beruf beträfen, sowie in den Machtfragen, die dem Unternehmertum gegenüber an sie herantreten und zum Streik führen könnten.

(Bravo! in der Mitte.)

Wir Parteien haben mit der Entwicklung gar nichts zu tun, und

nur von dem Standpunkt aus, daß wir das Christentum hochhalten, daß wir in ihm die Grundlage für unser gesellschaftliches Leben sehen, haben wir die christlichen Gewerkschaften begrüßt und befürwortet

(Sehr gut! in der Mitte),

haben wir gewünscht, daß unsere Arbeiterbevölkerung sich in den christlichen Gewerkschaften zusammenfassen soll.

Es ist auch falsch, wenn der Herr Reichskanzler in seiner Bemerkung die Ansicht vertrat, die Sozialdemokratie sei in dem gegenwärtigen Streik besonders hervorragend, die Vertreterin der Streikbewegung. Der Streik ist auch über die sozialdemokratischen Köpfe hinausgegangen. Die Sozialdemokraten sind es nicht, die ihn energisch gefördert haben, mögen sie ihn auch durch die Presse angefacht haben. Ich halte es an sich für falsch; dabei möchte ich aber mißbilligen, daß unsere Presse Einzelheiten, einzelne Vorfälle in breiter Weise behandelt und ihnen dadurch eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite gibt.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Mit dem Aufbauen einzelner Fälle, die sich nur durch Rücksprache zwischen den Beteiligten erledigen lassen, wird für den einzelnen Fall selten geholfen, da wird vielmehr künstlich zwischen ganzen Ständen Zwietracht gesät, die eine Vereinbarung erschwert und unmöglich macht.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, dies nebenbei.

Dem Herrn Reichskanzler wollte ich sagen; es wäre richtiger gewesen, er hätte sich in seiner Rede auf den Standpunkt gestellt: die Gewerkschaften, die sich von der politischen Parteinahme frei halten, will ich meinerseits unterstützen, ich will sie kräftigen und will ihnen beispringen, um sie gegenüber anderen, die sich von politischen Bestrebungen nicht frei halten, zu stärken, ich will deshalb möglichst rasch die Organisation der Gewerkschaften durch die Verlegung eines Berufsvereinsgesetzes ermöglichen.

(Sehr richtig!)

Damit würde er die Herzen der Arbeiter gewonnen haben.

Meine Herren, lassen Sie mich mit dem Bemerkten schließen: das Bergwerkseigentum beruht auf der Mutung, die gewährt ist durch den Staat, und wenn der Bergwerkseigentümer die Rechte, die ihm aus der Mutung entspringen, mißbraucht, so hat der Staat das Recht und die Pflicht, sich daran zu erinnern, daß er es war, der die Mutung gewährt hat

(Sehr wahr!),

daß er also auch dafür zu sorgen hat, daß Zustände erhalten bleiben, die für die gesamte Bevölkerung des Reichs erträglich sind.

(Lebhafte Bravo in der Mitte.)

(125. Sitzung vom 23. Januar 1905, S. 3982.)

Der konservative Abg. v. Hennebrand suchte die Haltung seiner Partei zu rechtfertigen, erklärte aber:

Meine Herren, es liegt uns nichts ferner, und es ist ein Vorwurf, der uns mit vollem Unrecht gemacht werden würde, als wenn wir für die Lage der Arbeiter gerade auch in Berggegenden nicht volles Mitgefühl hätten.

(Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Es kann nach meiner Meinung wohl kaum ein schwereres Los geben als das Los eines Bergarbeiters, eines Mannes, der Licht und Sonne bei seiner Tätigkeit entbehren muß, der ein freudloses Dasein führt, der großen Gefahren ausgesetzt ist. Man müßte ja kein Mensch sein, wenn man dafür nicht Herz und Empfindung hätte, und ich kann es aussprechen, daß bei der Entwicklung der Angelegenheit, wie sie sich dann später gestalten wird, wir diesen Gesichtspunkten durchaus Rechnung tragen wollen. Wir haben aber auch von unserer Seite — das wollte ich einmal hier aussprechen — nicht bloß ein Herz für unsere Arbeiter — das ist ja eigentlich selbstverständlich; sonst würde es sich kaum lohnen, mit seinen Arbeitern zu leben

(Zurufe bei den Sozialdemokraten)

— also wir haben nicht nur ein Herz für unsere Arbeiter, sondern für die Arbeiter überhaupt. (S. 3992.)

Bis zu den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus war dieses Mitgefühl sehr verdünnt worden. Die Besprechung der Interpellation war damit erledigt.

Eine zweite Debatte entstand zu Beginn der Beratung des Etats des Reichsamts des Innern am 1. und 3. Februar 1905. Es waren nämlich eine Anzahl Resolutionen zu diesem Etatskapitel eingelaufen, so daß die Bergarbeiterfrage getrennt behandelt wurde. Eine national-liberale Resolution wünschte die Untersuchung der Bergarbeiterverhältnisse durch die arbeitsstatistische Kommission (Nr. 581), ein vom Zentrum unterstützter Antrag Gotthein (Nr. 584) wollte in die Gewerbeordnung Bestimmungen über das Nullen und die Arbeiterausschüsse aufnehmen; ein sozialdemokratischer Antrag wünschte eine Novelle zur Gewerbeordnung mit Regelung der Arbeitszeit, des Nullens, der Grubenkontrolleure und der Arbeiterausschüsse (Nr. 583).

In den Debatten kam zur Sache selbst nicht mehr viel Neues heraus.

Staatssekretär Graf Posadowsky betonte am 1. Februar 1905 (St. B. S. 4199):

„Ich hege die Hoffnung, daß das [angekündigte] preußische Berggesetz so bald als möglich zustande kommt, und zwar in einer Form, die der inneren Sachlage gerecht wird.“ Aber er fügte sofort hinzu: „Andererseits muß ich aber doch bemerken, daß die preußische Staatsregierung auf dem grundsätzlichen Standpunkt steht, daß die Berggesetzgebung nicht zur Zuständigkeit des Reiches gehört und daß sie nicht gewillt ist, im Bundesrat dafür zu stimmen, daß diese ihre Zuständigkeit aufgegeben wird. Wenn man jetzt eine Aktion einleitete, um die Berggesetzgebung der Zuständigkeit des Reiches zu überweisen, würde man, glaube ich, nur die Aktion, die in Preußen schwebt, verzögern und den Zweck, den man dort ernstlich verfolgt, vielleicht auf unabsehbare Zeit hinausschieben. (S. 4199.)

Mit dieser Erklärung muß unbedingt gerechnet werden. Dr. Spahn wies zwar am 3. Febr. 1905 in glänzender Weise diesen Einwand zurück und legte die Zuständigkeit des Reiches dar. Dabei wies er namentlich auf die Zunahme der Erkrankungen im Ruhrrevier hin. Die Anträge Gothein und der Sozialdemokraten fanden Annahme, da das Zentrum für diese stimmte.

c. Das Verhalten des Reichstages nach dem Streit.

Inzwischen lief im Preußischen Abgeordnetenhaus die Novelle zum Berggesetz ein; sie brachte das Verbot des Nullens; den sanitären Achtstundentag in Gruben über 22° Celsius und die obligatorischen Arbeiterausschüsse. Wenn auch kein großer Fortschritt, so enthielt die Vorlage doch eine annehmbare Verbesserung der Lage der Arbeiter. Die Kommission des Abgeordnetenhauses aber verschlechterte den Entwurf derart, daß es aus einem Arbeiterschutzgesetz ein Arbeitertrutzgesetz (öffentliche Wahl für Arbeiterausschüsse, Verbot der politischen Betätigung der Mitglieder desselben) wurde. Da zeigte in der „R. Volksztg.“ (S. 331 vom 22. März 1905) ein Zentrumsabgeordneter den Weg, wie ein brauchbares Gesetz für die Arbeiter geschaffen werden könnte, nämlich durch Eingliederung der Bestimmungen in die Gewerbeordnung. Ehe das Zentrum diesen Weg beschritt, wollte es natürlich die zweite Lesung im Abgeordnetenhaus abwarten.

Die Sozialdemokraten brachten am 17. und 18. Mai bereits Gesetzesentwürfe (804 und 812) ein, welche sich mit dem Arbeiterschutz und Knappschaftswesen befaßten. Die Wirtschaftliche Vereinigung kam mit einer Resolution am 22. Mai (Nr. 837). Das Zentrum wartete die zweite Lesung ab; da hier entgegen den Bemühungen der Zentrumsabgeordneten des Abgeordnetenhauses alle Bestimmungen über den Arbeiterauschuß gestrichen wurden, brachte es am Tage der Beendigung der zweiten Lesung (20. Mai) noch folgenden Gesetzesentwurf ein:

Graf v. Hompesch und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

betreffend

Die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§ 115 der Gewerbeordnung erhält folgende Absätze 3, 4, 5
und 6:

(Absatz 3.) Im Betrieb von Bergwerken ist es verboten, genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterauschuße oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen; durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmanns auf Antrag des ständigen Arbeiterauschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Ar-

beiter vorzuschußweise zu zahlen; er ist berechtigt, den vorzuschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Erfolgt die Lohnabrechnung nach Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße, so müssen diese geeicht sein.

(Absatz 4.) Sofern im Betrieb von Bergwerken der Lohn nach Bedinge bemessen wird, muß die Vereinbarung desselben spätestens binnen zehn Tagen nach Belegung eines Betriebspunkts (Übernahme der Arbeit) erfolgen; ist das Bedinge nicht in der vorbezeichneten Frist beziehungsweise bis zu dem in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Bedinges, in allen anderen Fällen nach Maßgabe des Schichtlohnes gleichartiger Arbeiter zu verlangen.

(Absatz 5.) Soweit in Bergwerken Einrichtungen bestehen, zu denen die Arbeiter ohne gesetzliche Verpflichtung Beiträge leisten, sind von den beteiligten großjährigen Arbeitern in geheimer Wahl gewählte Vertreter oder der ständige Arbeiterausschuß an der Verwaltung entsprechend den Beiträgen zu beteiligen.

(Absatz 6.) Wird im Bergwerksbetriebe das Arbeitsverhältnis infolge Kündigung des Arbeitgebers aufgelöst, so muß dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen die ihm vom Arbeitgeber überlassene Wohnung bis zum Schlusse des der Auflösung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats gegen Erstattung der bisherigen Miete belassen werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind rechtsungültig.

Artikel II.

§ 1.

In § 134b der Gewerbeordnung werden folgende Absätze 3 und 4 eingeschaltet:

(Absatz 3.) Die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter in Bergwerken wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark, Geldstrafen überhaupt den doppelten Betrag seines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

(Absatz 4.) In solchen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist (§ 134h der Gewerbeordnung), müssen die Strafelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens zwei Drittel der Stimmen zustehen. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen

Satzungen festgelegt und dem Oberbergamt zur Genehmigung unterbreitet werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

(Absatz 5.) Wie der seitherige Absatz 3.

§ 2.

§ 134e Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: „Bei Bergwerken erfolgt die Einreichung der Arbeitsordnung beim Oberbergamt, welches diese zu genehmigen hat.“

Dem § 134e Absatz 2 ist folgender Satz 4 anzufügen: „In Bergwerken beschäftigten fremdsprachigen Arbeitern ist dieselbe in ihrer Muttersprache zu behändigen.“

§ 3.

§ 134h der Gewerbeordnung erhält folgende Absätze 2 bis 5:
(Absatz 2.) Vorstehende Bestimmungen finden auf Bergwerke mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn auf diesen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein muß. Für die in Absatz 1 Ziffer 3 genannten Arbeiterausschüsse ist für Bergwerke der 1. Januar 1892 maßgebend.

(Absatz 3.) Die Mitglieder des Arbeiterausschusses in Bergwerken müssen mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein, mindestens ein Jahr auf dem Bergwerke gearbeitet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Ihre Zahl muß mindestens fünf betragen. Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen, die das Oberbergamt zu genehmigen hat. Bezügliche Streitigkeiten entscheidet das Oberbergamt.

(Absatz 4.) Der ständige Arbeiterausschuß in Bergwerken hat die in den §§ 115 Absatz 3 und 5, 134b Absatz 3, 4 und 5, 134d und 135e bezeichneten Aufgaben. Er kann ferner Vertreter bestellen, welche befugt sind, die Grube in bezug auf die Sicherheit zu befragen, sowie sich über die daselbst vorgekommenen Unfälle zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung dieser Befugnis trifft das Oberbergamt. Dabei findet die Vorschrift des § 115 Absatz 3 Satz 3 entsprechende Anwendung. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er die Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

(Absatz 5.) Dem Bergwerksbesitzer und seinen Angestellten ist untersagt, die Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Amtes (Arbeiterschutz, Grubenbefahrer [§ 134 h Absatz 2 und 4] oder Vertrauensmann [§ 165 Absatz 3]) zu beschränken. Vertragsbestimmungen oder Arbeitsordnungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirksamkeit.

Artikel III.

Nach § 137 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 137 a.

(Absatz 1.) In Bergwerken darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 ab $8\frac{1}{2}$ Stunden, vom 1. Oktober 1908 ab 8 Stunden nicht überschreiten.

(Absatz 2.) Die Oberbergämter sind ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen diese Anfangstermine um höchstens zwei Jahre hinauszuschieben, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich erscheint.

(Absatz 3.) Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

(Absatz 4.) Die den Bergbehörden in der Landesgesetzgebung beigelegte Befugnis zum Erlassen von den Arbeitnehmern günstigeren Anordnungen bleibt durch diese Vorschriften unberührt.

§ 137 b.

Für Arbeiter in Bergwerken, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+ 28^{\circ}$ C. beträgt, sowie bei nassen Arbeiten nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden, an Betriebspunkten mit mehr als $+ 26^{\circ}$ C. 7 Stunden täglich nicht übersteigen. Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 137 c.

Wenn im Bergwerksbetriebe Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder für die Sicherheit der Baue besteht, so ist auf Verlangen der Betriebsleitung die Arbeit über die regelmäßige Zeit hinaus fortzusetzen.

§ 137 d.

(Absatz 2.) Den Arbeitern in Bergwerken darf nicht gestattet werden:

- a) an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+ 28^{\circ}$ C. beträgt, sowie bei nassen Arbeiten, Über- oder Nebenschichten zu verfahren,
- b) wöchentlich mehr als eine achtstündige Nebenschicht oder mehr als zwei Über- oder Nebenschichten bis zur Gesamtdauer von vier Stunden zu verfahren.

(Absatz 3.) Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtfünfstündige Ruhezeit liegen.

(Absatz 4.) In der Zeit von Samstag abends 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr dürfen Über- und Nebenschichten nur in den Fällen des § 105 c verfahren werden.

§ 137 e.

(Absatz 1.) Die Oberbergämter können bezüglich einzelner Gruben oder Grubenabteilungen für einzelne Arbeiterklassen eine Verlängerung der im § 137 a zugelassenen täglichen Arbeitszeit insoweit gestatten, als dies zur Wiederaufnahme und Durchführung des vollen werktätigen Betriebs erforderlich ist und die Art der zugelassenen Beschäftigung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen erscheinen läßt.

(Absatz 2.) Die Oberbergämter sind außerdem ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen Ausnahmen von der Vorschrift im § 137 d Absatz 1 unter b auf bestimmte Zeit zuzulassen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten erscheint.

(Absatz 3.) Die vorstehend in Absatz 1 und 2 und in § 137 a Absatz 2 erwähnten Verfügungen sind schriftlich zu erlassen. Eine Abschrift ist in das Zeichenbuch einzutragen und durch Aushang auf dem Werke zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen. Eine Nachweisung der bewilligten Ausnahmen ist alljährlich der Landeszentralbehörde einzureichen.

§ 137 f.

Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Über- und Nebenschichten ermöglichen.

Artikel IV.

§ 1.

§ 146 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 134 h Absatz 5, 135 bis 137, 137 a, 137 b, 137 d, 139 c oder den auf Grund der §§ 137 a, 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln.

§ 2.

§ 147 Absatz 1 Ziffer 5 wie folgt zu fassen:

5. wer eine Fabrik oder ein Bergwerk betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134 a, 139 m) oder der in § 134 h vorgeschriebene Arbeiterausschuß nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

§ 3.

In § 148 wird folgende Ziffer 12 a eingeschaltet:

- 12 a. wer es unterläßt, den durch § 137 e Absatz 3 Satz 2 und 3 und durch § 137 f für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel V.

In § 154 a Absatz 2 die Worte „unter Tage“ zu streichen und folgenden Absatz 3 einzufügen:

Bestimmungen von Reichs- und Landesgesetzen, welche für die Bergarbeiter günstiger sind, werden hierdurch nicht berührt.

Artikel VI.

Schluß- und Ubergangsvorschriften.

Die durch dies Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens drei Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterschüsse muß spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Urkundlich usw.

Begeben usw.

Berlin, den 20. Mai 1905.

Graf v. Hompesch

und die Namen sämtlicher anwesenden Zentrumsabgeordneten.

Durch den Umstand, daß der Antrag unter dem Namen „Graf von Hompesch“ läuft, hat das Zentrum demselben die gleichhohe Bedeutung wie dem Toleranzantrag eingeräumt. Der Gesetzentwurf hat die Anträge der preußischen Zentrumsfraktion in sich aufgenommen, geht aber in einigen Punkten über diese hinaus, wie auch über den sozialdemokratischen Antrag, der die Achtstundenschicht nicht sofort für alle Bergwerke fordert und namentlich kein Verbot der Beschäftigung der Arbeiterinnen in Bergwerken über Tage enthält. Das Zentrum aber tat sofort auch alles, um den Antrag zur Beratung zu bringen und zwar noch vor der dritten Lesung im Abgeordnetenhaus, die am 26. Mai 1905 stattfand. Am 24. Mai 1905 forderte Graf v. Hompesch, daß der Zentrumsantrag nebst den beiden anderen am 25. Mai zur Beratung gelange; die Konservativen und Nationalliberalen widersprachen und forderten namentliche Abstimmung über den Antrag Graf v. Hompesch;

dann verließen sie teilweise den Saal und machten so den Reichstag beschlußunfähig; für sofortige Beratung stimmten 143, dagegen 37, einer enthielt sich. Das Haus war mit 181 Abstimmungen beschlußunfähig. Die einzelnen Parteien stimmten folgendermaßen:

Mit Ja: **Zentrum** 69; Sozialdemokraten 44; Wirtschaftliche Vereinigung und Antisemiten 10; Freisinnige Volkspartei 9; Freisinnige Vereinigung 5; Polen 4. Mit Nein: Konservative 8; Reichspartei 9; Nationalliberale 20. Der Stimme enthielt sich der keiner Fraktion angehörige Präsident des Reichstages.

Gemäß der offiziellen Fraktions-Liste waren vertreten vom **Zentrum** 69%; von den Sozialdemokraten (78 Abg.), die Parteidiäten haben = 56%; von der Wirtschaftlichen Vereinigung und Antisemiten (19 Abg.) = 53%; von der Freisinnigen Volkspartei (20 Abg.) = 45%; von der Freisinnigen Vereinigung (10 Mitglieder) = 50%; von den Polen (13 Mitglieder) = 30%; von den Konservativen (52 Abg.) = 15%; von der Reichspartei (21 Abg.) = 43%; von den Nationalliberalen (50 Abg.) = 40%. Das Zentrum war also am stärksten vertreten; die Sozialdemokraten, die doch das größte Interesse haben mußten, hätten allein die fehlende Zahl von 18 Abgeordneten leicht stellen können und das Haus wäre beschlußfähig gewesen. Sie trifft neben den Obstruktionsparteien die Hauptschuld, daß die Anträge nicht beraten werden konnten.

d. Das Preussische Bergarbeiterschutzgesetz.

Mit diesem Schlußabschnitt überschreiten wir etwas den Rahmen des Buches; aber zur Orientierung sei doch derselbe angeführt, zumal auch ein sehr heftiger Streit über den Wert der Beschlüsse des Preussischen Landtages entbrannt ist. Bekanntlich gelang es dem Zentrum des Abgeordnetenhauses, die Freikonservativen und Nationalliberalen zu einem Kompromiß zu gewinnen, der in seinen wesentlichen Punkten nirgends hinter der Vorlage zurückbleibt; sie sonst übertrifft und nur in untergeordneten Punkten hinter

ihr steht. Wir geben zuerst den Wortlaut des verabschiedeten Gesetzes in der Fassung des Abgeordnetenhauses:

Artikel I.

Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden, wie folgt, abgeändert:

1. § 80b Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

[Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten] „über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (§ 80c Abs. 2), sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg.“

2. § 80c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschusse oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung auszurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnis des Bergwerks. Mit der Beendigung desselben erlischt sein Amt. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen. — Er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.“

3. § 80d Abs. 1 erhält hinter dem zweiten Satze folgenden Zusatz:

„. . . die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen.“

4. § 80d Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alle Strafgeelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, müssen die Strafgeelder einer

Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen."

5. § 80d Abs. 3 Satz 2 [Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter] erhält in seinen Eingangsworten folgende Fassung:

"Mit Zustimmung des [statt eines] ständigen Arbeiterausschusses" usw.

6. § 80f erhält folgende Fassung:

(Absatz 1.) Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

(Absatz 2.) Der ständige Arbeiterausschuß hat die in den §§ 80c Abs. 2, 80d Abs. 2, 3 und 80g Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern.

(Absatz 3.) Ein Arbeiterausschuß, der seine im Abs. 2 begrenzte Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch das Oberbergamt. Nach wiederholter Auflösung kann das Oberbergamt für das betroffene Bergwerk die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 auf die Dauer von höchstens einem Jahre außer Kraft setzen.

(Absatz 4.) Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur:

1. die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen und Knappschaftsrankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig.

Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens drei Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein.

Die Zahl der Vertreter soll mindestens drei betragen.

Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle fünf Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert.

Die Bergbehörde hat darüber zu wachen, daß die ständigen Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmäßig besetzt sind, und daß die erforderlich werdenden Neuwahlen schleunigst erfolgen. Über die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines Mitgliedes eines ständigen Arbeiterausschusses entscheidet das Oberbergamt.

Über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen.

7. Hinter § 80f wird folgender § 80fa eingeschaltet:

Die in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Strafgeelder und die Verwaltung der Unterstützungskassen, sowie über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstoßen.

8. § 80g erhält folgende Fassung:

(Absatz 1.) „Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser über den Inhalt der

Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu äußern.

(Absatz 2.) Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben, ist unter Mitteilung der seitens des Arbeiterausschusses oder der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

(Absatz 3.) Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen."

Artikel II.

Am Schluß des dritten Abschnittes des dritten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 93 a.

Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter gelten, unbeschadet der den Bergbehörden in den §§ 196 bis 199 beigelegten Befugnis zum Erlasse weitgehender Anordnungen, die Vorschriften der §§ 93 b, 93 c und 93 e.

§ 93 b.

(Absatz 1.) Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig.

(Absatz 2.) Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

§ 93 c.

(Absatz 1.) Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

(Absatz 2.) Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 93 d.

(Absatz 1.) Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, Über- oder Nebenschichten zu verfahren.

(Absatz 2.) Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtfündige Ruhezeit liegen.

§ 93 e.

Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Über- und Nebenschichten ermöglichen.

Artikel III.

Im achten Titel des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden hinter den §§ 192 und 194 folgende neue Paragraphen eingeschaltet:

§ 192 a.

(Absatz 1.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts in den Fällen des § 80 f Absatz 3 und Absatz 4 Ziffer 4 findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungstreitverfahren bei dem Bezirksausschusse statt. Die Anrufung des Bezirksausschusses steht dem Bergwerkseigentümer, seinem Stellvertreter und in den Fällen des § 80 f Absatz 3 den durch die Entscheidung getroffenen, in den übrigen Fällen des § 80 f den wahlberechtigten Arbeitern zu.

(Absatz 2.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts auf Grund des § 197 Absatz 1 findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt.

(Absatz 3.) Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses sowie des Bergausschusses ist das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgericht gegeben.

§ 194 a.

(Absatz 1.) Bei dem Oberbergamt besteht für dessen Bezirk der Bergausschuß, er ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, welche seiner Entscheidung im Verwaltungstreitverfahren gesetzlich überwiesen sind.

(Absatz 2.) Der Bergausschuß besteht aus Abteilungen. Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirks Bergbau umgeht, besteht eine Abteilung. Jede Abteilung des Bergausschusses besteht aus dem Berghauptmann, bei Verhinderung des Berghauptmanns dessen amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden ernannt, und zwar aus den Mitgliedern des Oberbergamtes durch den Minister für Handel und Gewerbe. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer des Hauptamtes. In gleicher Weise erfolgt die Ernennung je eines Stellvertreters.

(Absatz 3.) Der Vorsitzende und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder gehören allen Abteilungen an.

(Absatz 4.) Die vier anderen Mitglieder werden für jede Abteilung aus den Einwohnern der Provinz, für welche die Abteilung besteht, durch den Provinzialausschuß gewählt. Eines dieser Mitglieder muß einem Oberlandesgericht der Provinz angehören.

(Absatz 5.) In gleicher Weise wählt der Provinzialausschuß vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

(Absatz 6.) Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der staatlichen Bergbeamten, der Vorsteher königlicher Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches.

(Absatz 7.) Auf den Bergausschuß und seine Mitglieder finden die §§ 11, 12, 32 bis 34 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und auf das Verfahren der I. und II. Abschnitte des dritten Titels im gleichen Gesetze mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß der Bergausschuß an die Stelle des Bezirksausschusses, der Berghauptmann an die Stelle des Regierungspräsidenten und der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers des Innern tritt.

(Absatz 8.) In den hohenzollernschen Landen kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesauschusse aus der Zahl der zum Kommunalandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden und daß auch die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Artikel IV.

Im ersten Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird § 197, wie folgt, geändert:

1. Der zweite Satz des Absatzes 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sie (die Oberbergämter) sind verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats die hierzu erforderlichen Festsetzungen für den Oberbergamtsbezirk oder Teile desselben und erläßt die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag durch das Oberbergamt von der Beobachtung dieser Vorschriften gänzlich oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden werden.“

2. Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingeschaltet: Der Gesundheitsbeirat wird für den Umfang des Oberbergamtsbezirktes gebildet und besteht aus dem Berghauptmann als Vor-

sitzenden und 4 Beisitzern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der aus den Arbeitern gewählten Knappschaftsältesten zu entnehmen sind. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Provinzialauschuß derjenigen Provinz, in der sich der Sitz des Oberbergamtes befindet. An den Verhandlungen des Gesundheitsbeirates nimmt ein vom Oberbergamte zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil.

Artikel V.

Der dritte Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird, wie folgt, geändert:

1. In § 207b werden hinter den Worten „für welches eine Arbeitsordnung (§ 80a)“ die Worte eingeschaltet: „oder der in § 80f vorgeschriebene ständige Arbeiterauschuß“.

2. In § 207c Ziffer 1 kommt das Wort „Lohnabzüge“ in Wegfall.

3. Hinter § 207e werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 207f.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 93b, 93c, 93d zuwiderhandelt.

§ 207g.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 93e für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel V.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

Die durch dies Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens drei Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterauschüsse muß spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich usw. Gegeben usw.

Der wesentlichste Inhalt dieses Gesetzes ist:

1. Das Wagennullen ist gemäß der Regierungsvorlagen beseitigt und dazu die Verbesserung über die Vorlage hinausgekommen, daß der Wagenkontrolleur bei Streitigkeiten die Bergbehörde um Schutz anrufen kann und diese berechtigt ist, „Anordnungen“ zu treffen.

2. Das Strafwesen. Die Vorlage bestimmte, daß die Gesamtgeldstrafen in einem Monat den doppelten

Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen darf; der Beschluß des Abgeordnetenhauses setzt die Gesamtgeldstrafe an Stelle des Nullens auf 5 Mk. fest, was ein Fortschritt ist, da der Tagesverdienst 4 bis 5 Mk. beträgt. Der Zentrumsantrag des Reichstages setzt beide Höchstmaße der Strafen nebeneinander.

3. Die Arbeitszeit. Die gesetzlichen Vorschriften über den sanitären Maximalarbeitstag sind gestrichen worden, da die Vorschriften viel Anlaß zu Zweifel gegeben hatten. Die Mehrheit der Kommission und des Abgeordnetenhauses hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der sanitäre Maximalarbeitstag zweckmäßiger durch Verordnungen zu regeln sei. Auf die Einwendung der Regierung, daß die jetzigen Vollmachten des § 197 des Berggesetzes nicht genügten, hat der Landtag diese Vollmachten dahin erweitert, daß auch für den ganzen Bezirk des Oberbergamtes (nicht bloß für einzelne Betriebe) Verordnungen zur Beschränkung der Arbeitszeit aus Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter erlassen werden können. Ja, es ist den Oberbergämtern sogar die Verpflichtung im Gesetz aufgelegt, im gegebenen Falle einzuschreiten und denselben zu dem Zwecke ein Gesundheitsbeirat beigegeben, dem der Berghauptmann vorsteht, dem außerdem je zwei Vertreter der Bergwerksbesitzer, zwei Knappschaftsälteste — alle vier durch den Provinzialausschuß gewählt — und ein Knappschaftsarzt mit beratender Stimme angehört. Die Mehrheit des Landtages hat also statt der bestimmten Vorschriften der Vorlage den Oberbergämtern die Regelung der Arbeitszeit zugeschoben, die diese gewiß ebenso im Sinne der Vorlage ausführen werden, als wenn im Gesetz die Schranke gezogen wäre. Für den Ordnungsweg spricht manches; die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter werden nicht nur durch den Wärmegrad, wie es die Vorlage allein enthielt, beeinflusst, sondern noch durch andere Faktoren. Wenn nun die Bergämter die Befugnis haben, bezirksweise den sanitären Maximalarbeitstag einzuführen, so kommt jetzt alles drauf an, wie diese Befugnis ausgenützt wird und wie namentlich die neugeschaffene Berufungs-

instanz, der Bergauschuß, sich bewährt. Diese Bergauschüsse sind zusammengesetzt aus dem Berghauptmann, zwei Mitgliedern des Oberbergamtes und 4 vom Provinzialauschuß ernannten Mitgliedern, von welchem eines dem Oberlandesgericht angehören muß. Nicht zu unterschätzen aber sind die beiden direkten gesetzlichen Verbesserungen: 1. wurde im Gesetz festgelegt, daß eine Verlängerung der jetzt bestehenden Arbeitszeit durch die Seilfahrt unzulässig ist, wodurch 40 Prozent aller Arbeiter eine Verkürzung bis zu einer Stunde erfahren; 2. dürfen Ober- und Nebenschichten nicht gestattet werden an Betriebspunkten mit einer Temperatur von mehr als + 28 Grad Celsius, wo die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht übersteigen darf. Wenn man sich erinnert, daß gerade die Verlängerung der Seilfahrt auf der Zeche Bruchstraße den Ausgangspunkt des Streiks bildete, so wird man den Wert dieser Bestimmung höher einschätzen: — sie bedeutet eine gesetzliche Anerkennung, daß die Arbeiter damals im Recht waren. Dem Abgeordnetenhaus aber liegt nun die Pflicht auf, für eine sinngetreue Ausführung Sorge zu tragen.

4. Die Arbeiterausschüsse sind prinzipiell obligatorisch eingeführt und das ist der sehr große wesentliche Fortschritt. Über die Vorlage der Regierung hinaus geht der Kompromiß in folgenden Bestimmungen: 1. bei der Verwaltung der Zechenunterstützungskasse soll der Arbeiterauschuß mit der Maßgabe beteiligt sein, „daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht (die Regierungsvorlage sah nur die Mitwirkung von mindestens einem Mitglied des Arbeiterausschusses vor. Siehe § 80 d Abs. 2.). 2. müssen Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung der Kasse nach Anhörung des Arbeiterausschusses oder der volljährigen Arbeiter in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. (§ 80 d Abs. 2 des Gesetzes.) 3. unterliegen die unter Ziffer 2 angedeuteten Grundsätze bezw. die Satzungen darüber, der Genehmigung des Oberbergamts, die nur versagt werden darf, wenn die Bestimmungen

gegen die Geseze verstoßen. (§ 80 d Abs. 2.) 4. sind über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und die Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses in den Arbeitsordnungen oder besonderen Satzungen Bestimmungen zu treffen, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, und dieses kann die Genehmigung nur dann versagen, wenn besagte Bestimmungen wider die Geseze verstoßen. (§ 80 f a.) 5. ist die Verhältniswahl bei den Arbeiterausschüssen zulässig (§ 80 f Ziffer 4, Absatz 2). 6. soll die Bergbehörde darüber wachen, daß die Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmäßig besetzt sind, und daß die erforderlich werdenden Neuwahlen schleunigst erfolgen; endlich soll über Giltigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes als Ausschußmitglied das Oberbergamt entscheiden. (§ 80 f Ziffer 4, Absatz 6). — Wenn diese 6 Punkte dem Fernestehenden auch „Kleinigkeiten“ zu sein scheinen, so haben sie doch in der Richtung hohen Wert, daß damit der Willkürlichkeit vorgebeugt ist und ein klarer Rechtsboden geschaffen wurde. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse sind somit in eine Art Stellung von gewählten Arbeiterbeamten gelangt.

Nach der Regierungsvorlage waren alle großjährigen Arbeiter wahlberechtigt, und wählbar alle Arbeiter, die 25 Jahre alt und 1 Jahr auf dem Bergwerk beschäftigt gewesen sind. Diese Bedingungen hat das Abgeordnetenhaus leider verschärft, indem das 30. Lebensjahr und eine dreijährige Beschäftigung als Voraussetzung der Wählbarkeit bestimmt worden sind. Dazu kommt noch die Suspension der Arbeiterausschüsse für ein Jahr. Diese Suspendierung darf allerdings nur eintreten 1. nach „fruchtloser Verwarnung“; 2. nach „wiederholter Auflösung“. In diesen beiden Bestimmungen liegt eine Einengung; in der Praxis wird sich die Bestimmung derart gestalten, daß weit eher ein paar mal ein Streik eintritt, ehe es zur Suspendierung kommen kann. Dem Überschreiten der Befugnisse muß also zuerst eine Verwarnung seitens des Oberbergamtes erfolgen; dann müßte das A.=A. wiederum seine Befugnisse überschreiten. Nun kann das O.=B.=A. wieder

warnen oder es kann den Ausschuß auflösen und eine Neuwahl anordnen! Werden nun dieselben Mitglieder wiedergewählt, so muß nochmals mindestens eine Auflösung eintreten, ehe die Suspension erfolgt; treten aber neue Männer an ihre Stelle, so müssen diese erst verwarnt werden, ehe nur eine Auflösung erfolgen darf. In der Praxis wird somit diese Bestimmung nicht oft in Anwendung kommen.

Doch ist gegenüber dem Bedauern ob dieser Bestimmungen nicht zu vergessen, daß in diesem Gesetze ein sehr großer prinzipieller Fortschritt gemacht ist durch die **obligatorische** Einführung von A.-A. Für kein anderes Gewerbe ist das seither erreicht; die Bergarbeiter marschieren an der Spitze; das ist nie zu vergessen.

Die Haltung des Zentrums war deshalb eine glückliche und gute; man darf den kleinsten Fortschritt nie wegwerfen, sondern muß ihn stets nehmen; das ist eine alte Grundregel in der Politik. Ganz treffend urteilt die „Soziale Praxis“ (Nr. 35 Jahrgang 1905):

„Einem Kompromiß stehen die Beteiligten immer mit gemischten Gefühlen gegenüber: alle haben Zugeständnisse machen müssen, und das ist für niemand ein Anlaß zu besonderer Freude. Aber zu dem glatten Nein der Konservativen im Hause gesellt sich in der Presse nur die grimme Wut der Sozialdemokraten. Diese beiden Parteien stehen in dieser Sache auf demselben Prinzip des alles oder nichts. Alle anderen Parteien haben es für weiser gehalten, sich mit der Regierung zu vereinigen, um die Arbeitsverhältnisse der Bergleute in einigen Stücken zu verbessern. Denn das geschieht doch fraglos, wenn die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses Gesetz werden . . . Der ernsthafte Sozialpolitiker muß sich fragen: **War mehr zu erreichen?** Es ist ein billiger Radikalismus, kurz und bündig diese Frage zu bejahen und Regierung wie Parteien des Verrats zu zeihen, wie die Sozialdemokratie es jetzt tut, deren Prestreiberereien von Anfang an das schwerste Hindernis für die Arbeiterschutznovelle waren, weil sie den parlamentarischen Gegnern immer neue Gründe oder doch Vorwände lieferten. Gewiß, wenn die Vorlage

völlig verstümmelt oder ganz gescheitert wäre, so hätte das Reich helfen müssen. Aber die Schwierigkeiten hier wären ungeheuer gewesen. Man darf sich nicht einbilden, daß es blos der Annahme eines der drei Anträge des Zentrums, der Christlichsozialen, der Sozialdemokraten bedurft hätte, um den Bundesrat zur Zustimmung zu bringen. Der Widerstand der Einzelstaaten, von ihren Partikularrechten noch mehr Gebiete der Rechtsgesetzgebung abzutreten, wäre auch durch stets wiederholten Ansturm des Reichstages in Jahren und Jahren nicht gebrochen worden. Wer das Gegenteil behauptet, täuscht sich und andere . . . Auch für die Sozialreform gilt das Wort, daß die Politik die Kunst des Möglichen sei. Und selbst ein sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter hat sich auf dem Gewerkschaftskongreß zu dem Beständnis bequemt, das ganze Leben sei eine Kette von Kompromissen. Und der am 26. Mai beschlossene Kompromiß kann sich, trotz vieler Fehler, Mängel und Lücken, immerhin noch besser sehen lassen, als manch anderes Erzeugnis unserer modernen Gesetzgebung.“

So hat auch die preußische Zentrumsfraktion in ihrer Mitarbeit und Zustimmung zu dem Gesetze den einzig richtigen Weg gewählt; sie hat die anderen Parteien in sozialer Hinsicht auf eine höhere Warte geführt, allerdings nicht so hoch, als das Zentrum selbst steht, aber doch einmal über den Nebel der Vorurteile hinweg; das war keine geringe Arbeit und deshalb verdient die Fraktion hierfür allen Dank.

* * *

Mit Befriedigung kann die Zentrumsparlei auf die erste Session zurückblicken; schwere Aufgaben stehen ihr in der Zukunft bevor, aber sie wird stets groß dastehen durch die Parole:

Für Wahrheit, Freiheit und Recht!

